

**Oberösterreichischer Tischtennisverband
4020 Linz, Waldeggstraße 16**

H A N D B U C H

für den

Oberösterreichischen Tischtennisport

(Auflage 1996)

ZUSAMMENSTELLUNG

Margit WURZER, Dir. Konsulent Manfred MÜLLNER

Inhaber und Herausgeber:

Oberösterreichischer Tischtennisverband

Für den Inhalt verantwortlich:

Präsident Konsulent Hans FRIEDINGER, 4223 Katsdorf, Rosenweg 2

Redaktion: Büro des OÖTTV, Waldeggstraße 16, 4020 Linz

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

Abschnitt	I N H A L T	Kapitel/Seite
<hr/>		
A	VERBAND - VORSTAND:	
b l a u	Satzungen des Landesverbandes	I 1 - 15
	Geschäftsordnung des Vorstandes	II 1 - 11
B	RECHTLICHE BESTIMMUNGEN:	
	Disziplinarordnung	I 1 - 12
	Fusionen von Vereinen	II 1 - 3
	Verselbständigung von Sektionen	III 1 - 2
r o s a	Spielgemeinschaften	IV 1 - 2
	Pauschale Aufwandsabgeltung	V 1 - 5
	Sportehrennadeln	VI 1 - 2
	Richtlinien für Vergabe von Ehrenpreisen	VII 1
	Ergänzende Bestimmungen des LV zum ÖTTV HB	VIII 1 - 2
C	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:	
	Allgemeine Bestimmungen	I 1 - 5
	Mannschaftsmeisterschaft	II 1 - 11
	Ausfüllung von Spielberichten - Muster	III 1 - 2
g e l b	Auf- und Abstiegsregelung	IV 1 - 6
	Klasseneinteilung - Übersicht	V 1 - 2
	Cup - Bewerbe	VI 1 - 4
	Jugendordnung	VII 1 - 10
D	SONSTIGE RICHTLINIEN:	
	Einzelranglisten	I 1
	Spielerreihung	II 1 - 5
g r ü n	Spielerverwendung bzw. Spielereinsatz	III 1 - 12
	Richtlinien für OÖ Turniere	IV 1 - 3
	Richtlinien für Anmeldungen - Spielerpässe	V 1 - 5
E	AKTUELLE ERGÄNZUNGEN:	
	Ehrenpräsidenten und Funktionäre des Landesverbandes	I 1 - 2
w e i ß	Verbandsanschrift und Bankverbindung	II 1
	Zusammenfassung aller Verbandsgebühren und Abgaben	III 1 - 6

I. SATZUNGEN

DES OBERÖSTERREICHISCHEN TISCHTENNISVERBANDES (OÖTTV)

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Landesverbandes
- § 8 Generalversammlung
- § 9 Abstimmungen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen
- § 10 Wahlen in den Vorstand
- § 11 Aufgaben der Organe
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Vergabe von Ehrenzeichen
- § 15 Austritt aus dem Verband
- § 16 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein ist ein Verband im Sinn des § 1 Abs 5 Vereinsgesetz (VerG) und führt den Namen "Oberösterreichischer Tischtennisverband" (kurz OÖTTV).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Linz und erstreckt sein Tätigkeit insbesondere auf das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich. Er gehört dem Österreichischen Tischtennisverband an.

§ 2 Zweck

Der Verband ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung und die Förderung der Interessen des Tischtennisportes in Oberösterreich, insbesondere:

- a) Alle mit dem Tischtennisport in Oberösterreich zusammenhängenden Fragen zu entscheiden.
- b) Veranstaltung von Verbandsmeisterschaften in Form von Mannschafts- und Einzelmeisterschaften, Cup-Bewerben, Turnieren und sonstigen Tischtennisaktivitäten.

- c) Überwachung der Veranstaltungen gemäß lit b) und der Veranstaltungen der Mitglieder.
- d) Unterstützung der Verbandsvereine durch Bereitstellung ideeller und materieller Mittel.
- e) Veranstaltung von sonstigen sportlichen oder geselligen Zusammenkünften zur Förderung des Tischtennisportes in Oberösterreich.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- (1) Die zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel sollen durch die im Folgenden angeführten ideellen und materiellen Mittel aufgebracht werden:
- (2) **Ideelle Mittel**
Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Training, Herausgabe von Mitteilungs- und Informationsblättern, Diskussionsveranstaltungen, Kurse und ähnliche Tätigkeiten
- (3) **Materielle Mittel**
Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgnisse aus Veranstaltungen, Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen, Spenden, Sponsoringeinnahmen und sonstige Zuwendungen jeglicher Art, Sammlungen, Werbetätigkeit im Zuge von Tischtennisveranstaltungen, einschließlich Werbung in Druckwerken des Verbandes, Internet u.ä., soweit dadurch dem gemeinnützigen Zweck des Verbandes nicht widersprochen wird, Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen, Teilen davon oder Sportgeräten und Ähnliches, Geldstrafen von Verbandsangehörigen oder Verbandsmitgliedern, die durch den Vorstand oder einen Unterausschuss des Verbandes verhängt werden, sowie sonstige Abgaben im Sinne der Satzungen des OÖTTV oder des Regulativs (ÖTTV).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind
 1. Vereine oder Sektionen von Vereinen, die den Tischtennissport aktiv betreiben und sich mit mindestens einer Mannschaft an den vom Landesverband ausgeschriebenene Mannschaftsmeisterschaften beteiligen und ihren Sitz in Oberösterreich haben. Spielgemeinschaften sind Vereinen im Sinne dieser Ziffer gleichzustellen. Natürliche Personen, die einem ordentlichen Mitglied dieser Ziffer angehören, sind Verbandsangehörige. Im Falle der Abmeldung eines Verbandsangehörigen von seinem Verein (Sektion) bleibt dieser bis zum Ablauf der Sommerübertrittszeit (Anmeldezeit) Verbandsangehöriger, es sei denn, er gibt schriftlich seinen Austritt aus dem Landesverband bekannt.
 2. Verbandsfunktionäre, das sind Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes. Sie werden von der Generalversammlung gewählt. Funktionäre, die während einer Funktionsperiode ausscheiden, kann der Vorstand durch Kooptation Verbandsangehöriger ersetzen.

Eine Kooptation kann der Vorstand auch vornehmen, wenn eine zusätzliche Funktion zu besetzen ist. Ein Funktionär kann auch mehrere Funktionen ausüben.
- (3) Außerordentliche Mitglieder:
 1. Vereine oder Sektionen im Sinne des Abs 1, die sich vorübergehend nicht an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligen.
 2. Schutzvereine, das sind Vereine, die, ohne sich an den Veranstaltungen des ÖTTV, OÖTTV oder von diesen zu genehmigenden Veranstaltungen zu beteiligen, den Tischtennissport betreiben und als außerordentliche Mitglieder aufgenommen sind.
 3. Mitglieder (Vereine bzw. Sektionen) von Spielgemeinschaften.

- (4) Ehrenmitglieder:
Das sind Ehrenpräsidenten und andere natürliche Personen, denen eine Ehrenmitgliedschaft durch die Generalversammlung zugesprochen wurde.
- (5) Verbandsfunktionäre müssen grundsätzlich Verbandsangehörige gem. Abs 2 Z.1 sein. Von der Generalversammlung können aber auch verbandsfremde Personen als Funktionäre gewählt werden. Verliert ein gewählter oder kooptierter Verbandsfunktionär während der Funktionsperiode seine Eigenschaft als Verbandsangehöriger gem. Abs 2 Z.1, so kann der Vorstand, wenn keine besonderen Gründe dagegen sprechen, durch Beschluss die Funktion des Betroffenen bestätigen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs 2 Z.1 bzw. § 4 Abs 3 Z.2 obliegt dem Vorstand des Landesverbandes. Mitglieder dieser Vereine bzw. Sektionen werden durch die Aufnahme automatisch zu Verbandsangehörigen gem § 4 Abs 2 Z.1.
- (2) Voraussetzungen zur Aufnahme für die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs 2 Z.1 sind:
- a) schriftliches Ansuchen, satzungsgemäß unterfertigt.
 - b) Vorlage eines Vereinsregisterauszuges, der nicht älter als drei Monate sein darf, sowie der Satzungen des Vereines. Diese dürfen den Satzungen des OÖTTV bzw. ÖTTV nicht widersprechen.
 - c) Vorlage der Liste der Vereins- und gegebenenfalls der Sektionsleitung sowie Bekanntgabe der Zustelladresse.
 - d) Leistung einer Aufnahmegebühr.
- (3) Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied im Sinne des § 4 Abs 3 Z.2 gilt Abs 2 sinngemäß.
- (4) Die Ernennung von Ehrenpräsidenten oder sonstigen Ehrenmitgliedern obliegt der Generalversammlung.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod und endet für juristische Personen bei Verlust der Rechtspersönlichkeit des Vereines (inkl. Sektion) bzw. Auflösung der Tischtennissektion des Vereines, sowie jeweils durch Austritt oder Ausschluss. Ehrenmitglieder sind Mitglieder auf Lebenszeit.
- (6) Ein Ausschluss von Mitgliedern gem. § 4 ist nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung oder wegen nachträglicher Nichterfüllung der im Abs 2 normierten Aufnahmevoraussetzungen und wegen Nichtentrichtung von Verbandsbeiträgen oder sonstigen Zahlungsvorschreibungen des Verbandes möglich. Bei Zahlungsverzug haben 2 Mahnungen und 1 schriftliche (eingeschriebene) Androhung des Ausschlusses zu ergehen. Zwischen dem ursprünglichen Fälligkeitstag und dem Ausschluss müssen mindestens 90 Tage liegen. In allen Ausschlussfällen steht dem Ausgeschlossenen das Rechtsmittel der Berufung zu. Ein Rechtsmittel hat in diesem Falle aufschiebende Wirkung und ist beim Landesverband einzubringen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, soweit für bestimmte Veranstaltungen keine besonderen Einschränkungen vorgesehen sind.
- (2) Ordentliche Mitglieder gem. § 4 Abs 2 Z.1 haben folgendes Stimmrecht bei der Generalversammlung:
 - a) Vereine (Sektionen), die mit einer Herren oder/und Damen-Mannschaft in der Super-, Bundes- oder Landesliga vertreten sind, haben zwei Stimmen.
 - b) Alle übrigen Vereine (Sektionen) haben je eine Stimme.
- (3) Je eine Stimme haben die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs 2 Z.2, wobei der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende sein Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des letzten Satzes des § 9 Abs 2 lit a) ausüben kann. Das Stimmrecht gilt nicht für Wahlen in den Vorstand gem. § 10 Satzungen.
- (4) Ehrenpräsidenten haben Sitz und einfaches Stimmrecht in der Generalversammlung.

- (5) Die stimmberechtigten Vereine (Sektionen) haben ihre Vertreter, die Mitglieder des Vereines (der Sektion) und volljährig sein müssen, schriftlich zu bevollmächtigen und diese schriftliche Legitimation vor Beginn der Generalversammlung beim Präsidenten (Vorsitzenden) zu hinterlegen. Ein Vertreter eines Super-, Bundes- oder Landesligaverienes (Sektion) kann auch beide Stimmen des Vereines (der Sektion) abgeben.
- (6) Spielgemeinschaften gelten gem. § 4 Abs 2 Z.1, als ordentliche Mitglieder und haben ein Stimmrecht gem. Abs 2. Die Mitgliedsvereine (Sektionen) von Spielgemeinschaften haben als außerordentliche Mitglieder gem. § 4 Abs 3 Z.3 kein Stimmrecht.
- (7) Die Mitgliedschaft zum OÖTTV verpflichtet alle Mitglieder, die Bestimmungen der Satzungen des OÖTTV und ÖTTV anzuerkennen. Sie sind verpflichtet, den Beschlüssen des Landesverbandes Folge zu leisten, Verbandsabgaben pünktlich zu entrichten, und alle Handlungen zu unterlassen, die dem Sinn und Zweck des Verbandes entgegenstehen oder dem Verband ideell oder materiell Schaden zufügen oder zufügen können. Die Bestimmungen der Disziplinarordnung des Landesverbandes sind auf sie anzuwenden.

§ 7 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe:
 - a) Die Generalversammlung (Mitgliederversammlung)
 - b) Der Vorstand (Leitungsorgan)
 - c) Das Präsidium
 - d) Unterausschüsse
 - e) Referenten

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident))
- Geschäftsführender Vizepräsident) Präsidium)
- Vizepräsident Finanzen u. Administration (Finanzreferent)))
- Vizepräsident Sport und Veranstaltungen)) erweitertes
- Finanzreferent) Präsidium
- Sportdirektor)
- MB-Referent)
- MB-Referent Stellvertreter)
- Jugendausschussobmann)
- Veranstaltungsreferent)
- Disziplinarreferent (= Obmann des Disziplinarausschusses))
- Bundesligareferent
- Schriftführer/in
- Herren- und U21-Referent
- Damenreferent/in
- Sonstige Referenten gem. Abs. 4

(3) Unterausschüsse:

1. Sportausschuss (SPA)
2. Jugendausschuss (JA)
3. Disziplinarausschuss (DA)

(4) Sonstige Referenten:

- Schiedsrichter- und Spielplatzreferent
- Referent für Breitensport
- Referent für Schul- und Behindertensport
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Internet
- Pressereferent
- Referent für Pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag
- Seniorenreferent

- (5) Der Vorstand bestellt den Verbandssekretär, den Landesverbandstrainer, den Archivar und Zeugwart, sowie Mitglieder von Ausschüssen.
- (6) Die Unterausschüsse bestehen aus den Obmännern und Beisitzern. An jeder Sitzung müssen neben dem Vorsitzenden zwei Beisitzer teilnehmen. Bei Verhinderung eines Vorsitzenden ist dieser durch ein anderes Vorstandsmitglied, welches der Vorstand auswählt, zu vertreten. Die Beisitzer sollen Verbandsangehörige sein.
Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Unterausschüsse einsetzen oder Referenten nominieren.
- (7) Referenten üben ihre Funktionen als Einzelorgane aus, sie entscheiden, ebenso wie Unterausschüsse, in erster Instanz.
- (8) Entscheidungen in zweiter Instanz trifft der Vorstand.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Präsidenten bzw. seines Stellvertreters und mindestens 4 weiteren Vorstandsmitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

§ 7a Geschäftsführender Vizepräsident

- (1) Übt der Präsident des oö. Landesverbandes gleichzeitig auch die Funktion des Präsidenten des Österreichischen Tischtennisverbandes aus, wird der von der Generalversammlung des OÖTTV gewählte Stellvertreter des Präsidenten automatisch zum geschäftsführenden Vizepräsidenten des Landesverbandes.
- (2) Der geschäftsführende Vizepräsident vertritt den OÖTTV gegenüber dem ÖTTV und den anderen Landesverbänden.
- (3) Tritt der Fall des § 7a ein, sind die in dieser Bestimmung normierten Regelungen auf alle übrigen von § 7a betroffenen Satzungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem Beginn der Übertrittszeit statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat über Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder im Sinne des § 4 Abs 2 Z.1 oder auf Antrag der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den genannten Antragsfällen hat die außerordentliche Generalversammlung längsten drei Monate nach Einlagen des Antrages stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder gem § 4 Abs 2 Z.1 und außerordentlichen Mitglieder gem. § 4 Abs 3 sowie die Ehrenmitglieder schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand und hat mindestens 5 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung zu ergehen; sie kann im Rahmen von sonstigen Verbandsmitteilungen oder -nachrichten erfolgen.
- (4) Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Generalversammlung sind spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich beim Landesverband einzubringen.
- (5) Anträge des Vorstandes und Anträge gem. Abs 4 an die Generalversammlung sind vor Beginn der Generalversammlung schriftlich aufzulegen.
- (6) Neben den gem. Abs 3 einzuladenden Mitgliedern sind auch die Verbandsangehörigen gem. § 4 Abs 2 an der Generalversammlung teilnahmeberechtigt.

- (7) Abstimmungen in der Generalversammlung
1. Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel ohne namentliche Erfassung der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert werden sollen, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Verbandes ist eine Vierfünftelmehrheit erforderlich.
 2. Anträge an die Generalversammlung, die nicht den Bestimmungen der Absätze 4 und 5 entsprechend eingebracht und der Generalversammlung vorgelegt werden, können nur zur Abstimmung zugelassen werden, wenn die Generalversammlung einen solchen Antrag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Abstimmung zulässt (Initiativantrag).

§ 9 Abstimmung und Beschlussfassung in der Generalversammlung

- (1) Abstimmungen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen geschehen wie folgt:
- Der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende oder eine vom Vorsitzenden bestimmte Person zählen die Pro- und Kontrastimmen und geben der Generalversammlung das Abstimmungsergebnis bekannt. Der Präsident bzw. Vorsitzende erklärt sodann die erfolgte Annahme oder Ablehnung des Antrages. Ein gefasster Beschluss über einen Antrag kann in derselben Generalversammlung nur aufgehoben werden, wenn eine Dreiviertelmehrheit für die Aufhebung stimmt.
- (2) Definition des Begriffes Mehrheit:
- a) Einfache Mehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegeben gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) für den Antrag größer ist als die Zahl der Gegenstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. Vorsitzende.
 - b) Qualifizierte Mehrheit: Die qualifizierte Mehrheit ist erreicht, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{3}{4}$ oder $\frac{4}{5}$ der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) Pro-Stimmen sind.

- (3) Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen und ohne namentliche Erfassung durch Handzeichen (mit Heben der Stimmkarte). Nur bei Anwesenheit des Antragstellers ist über dessen Wunsch oder über Verlangen des Präsidenten (Vorsitzenden) oder auf vor der Abstimmung zu stellenden, angenommenen Antrages, die Abstimmung geheim oder durch namentliche Stimmenerfassung erfolgen.
- (4) Anträge können nur von Stimmberechtigten und vom Vorstand gestellt werden.

§ 10 Wahlen in den Vorstand

- (1) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt grundsätzlich 2 Jahre und erstreckt sich auf den Zeitraum ab der rechtsgültig erfolgten Wahl oder Kooptierung bis zum nächsten Neuwahlzeitpunkt.
- (2) Neuwahlen finden nur in jeder zweiten ordentlichen Generalversammlung statt, es sei denn, der Vorstand beschließt auf Antrag des Präsidiums selbst vorzeitige Neuwahlen anlässlich der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung. Zu dieser Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der gewählten oder kooptierten Vorstandsmitglieder, soweit diese im Zeitpunkt der Antragsstellung ihre Funktion noch ausüben, erforderlich.
- (3) Der Verbandsvorstand hat spätestens im Zeitpunkt der Aussendung der Einladung zu jener Generalversammlung, in der Neuwahlen auf der Tagesordnung stehen, aus seinen Reihen einen Wahlausschuss von 3 Personen zu bilden. Mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses muss Präsidiumsmitglied sein. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt ein Präsidiumsmitglied.
- (4) Der Wahlausschuss hat den vom Landesvorstand aufzustellenden Wahlvorschlag und alle von den ordentlichen Verbandsmitgliedern gem. § 4 Abs 2 Z.1 einlangenden Wahlvorschläge auf die Zulässigkeit zu prüfen und über das Ergebnis dem Landesvorstand und der Generalversammlung zu berichten. Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat alle Wahlvorschläge zu Beginn des Tagesordnungspunktes "Neuwahlen" der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Als erster Wahlvorschlag ist der Vorschlag des Vorstandes zur Abstimmung zu bringen; über die übrigen Vorschläge ist in der Reihenfolge ihres Einlangens

- beim Landesverband abzustimmen. Die Abstimmung ist zu beenden, wenn ein Vorschlag angenommen ist und alle gewählten Funktionäre die Wahl annehmen.
- (6) Über einen Wahlvorschlag kann, ausgenommen hinsichtlich der Person des Präsidenten, einzeln oder pauschal abgestimmt werden. Zur Wahl einzelner oder aller Funktionäre ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Wird diese nicht erreicht, ist über den nächsten Wahlvorschlag abzustimmen. Erreicht kein Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit, wird in der Reihenfolge des Abs 5 neuerlich abgestimmt, wobei die einfache Mehrheit zur Wahl genügt. Kommt keine gültige Wahl des Präsidenten und mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern zustande, oder nimmt nach einer gültigen Wahl der Präsident diese nicht an, oder nehmen neben dem Präsidenten nicht mindestens vier weitere Vorstandsmitglieder die Wahl an, so ist eine außerordentliche Generalversammlung gem. § 8 Abs 2 mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ so rechtzeitig einzuberufen, dass sie innerhalb von drei Monaten stattfindet. Bis zu einer erfolgreichen Neuwahl hat der bisherige Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.
- (7) Während des Wahlvorganges für den Präsidenten führt der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz in der Generalversammlung. Er kann auch ein verdientes Verbandsmitglied oder einen geladenen Ehrengast der Generalversammlung um die Vorsitzführung ersuchen.
- (8) Der neugewählte Präsident übernimmt, wenn er die Präsidentschaft sofort annimmt, den Vorsitz und leitet den Wahlvorgang der übrigen Vorstandsmitglieder. Will der neugewählte Präsident die Präsidentschaft erst nach Vollendung der gesamten Wahlen annehmen, führt der Vorsitzende des Wahlausschusses weiterhin den Vorsitz und leitet die Wahlen. Im Verhinderungsfalle des Wahlausschussvorsitzenden bestimmt der Präsident einen Wahlleiter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Organe

- (1) Generalversammlung: Die Aufgaben der Generalversammlung ergeben sich insbesondere aus den §§ 8 bis 10.
- (2) Vorstand:
 1. Kompetenzen: Der Vorstand erledigt die laufenden Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Angelegenheiten, die in den Bereich eines Unterausschusses oder Einzelreferenten fallen, sind diesen zur Entscheidung, soweit rechtsmittelfähig, in erster Instanz zu übertragen.
 2. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Die Geschäftsführung des Verbandes. Nach außen wird der Verband durch den Präsidenten und den geschäftsführenden Vizepräsidenten, beide einzeln zeichnungsberechtigt, vertreten. In Finanzangelegenheiten zeichnet jeweils einer der beiden mit dem Finanzreferenten. Sind sowohl der Präsident, als auch der geschäftsführende Vizepräsident verhindert, erfolgt die Vertretung durch den an Funktionsjahren ältesten Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung des Finanzreferenten zeichnet der gem. § 9 der Geschäftsordnung für den Bereich Finanzen- und Administration zuständige Vizepräsident mit dem Präsidenten, ist auch dieser verhindert ist die Bestimmung des 2. Satzes sinngemäß anzuwenden.
 - b) Sicherung der Finanzierung, einschließlich der Festsetzung von Verbandsabgaben und -beiträgen, Kostenersätzen, Strafen usw. Die vom Vorstand festgesetzten Beträge sind der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Generalversammlung kann gegen die (neu) festgesetzten Beträge ein Initiativantrag im Sinne des § 8 Abs 8 Z.2 eingebracht werden.
 - c) Planung, Organisation und Regelung von sportlichen Angelegenheiten.
 - d) Abschluss von Dienstverhältnissen und Werkverträgen.
 - e) Im Dringlichkeitsfall hat der Vorstand alle Aufgaben zu erledigen, auch wenn diese grundsätzlich nicht in seinen Bereich fallen.
Soweit die Zuständigkeit der Generalversammlung gegeben wäre, ist nachträglich die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

- (3) Die Tätigkeit des Vorstandes ist durch eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung (samt Organisationsplan) zu regeln. Darin sind die Aufgaben des Präsidiums festzulegen.
- (4) Die Aufgaben der Unterausschüsse und Einzelreferenten ergeben sich aus den Bestimmungen des Regulativs des ÖTTV bzw. aus der Disziplinarordnung. Soweit im Regulativ des ÖTTV keine besondere Regelung vorgesehen ist, ergeben sich die Aufgaben der Unterausschüsse und der Referenten aus der ihnen vom Vorstand übertragenen Tätigkeit. Funktionsbeschreibungen in der Geschäftsordnung des Vorstandes sind zweckmäßig.
- (5) Die Funktionen der übrigen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus deren Aufgabenbereich bzw. aus der ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Im Bedarfsfall ist in der Geschäftsordnung des Vorstandes eine konkrete Funktions- bzw. Aufgabenbeschreibung vorzunehmen.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt bei Neuwahlen neben dem Vorstand mindestens zwei Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Verbandes in Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Wochen ab Erstellung des Rechnungsabschlusses zu prüfen, und dem Vorstand , sowie in der Folge der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Funktion keinem Organ des Landesverbandes (§ 7) angehören.

§ 13 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten zwischen Verbandsmitgliedern werden, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Disziplinarordnung oder in die Zuständigkeit eines Unterausschusses oder Einzelreferenten fallen, von einem Schiedsgericht, endgültig, ohne Rechtsmittelmöglichkeit entschieden.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Personen zusammen. Der Vorsitzende ist vom Vorstand zu wählen. Die Parteien haben als Vertreter im Schiedsgericht je zwei Verbandsangehörige namhaft zu machen, von denen jeweils eines nicht dem Verein- bzw. der Sektion der Streitparteien angehören darf.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Auch der Vorsitzende stimmt mit. Die Abstimmungen sind geheim durchzuführen.
- (4) Die Nichtanerkennung einer rechtzeitigen Entscheidung des Schiedsgerichtes kann zum Verbandsausschluss führen.

§ 14 Vergabe von Ehrenzeichen

- (1) **Verbandsehrenzeichen:**
Für besondere Verdienste um den Tischtennissport in Oberösterreich kann der Vorstand Verbandsangehörigen oder anderen natürlichen Personen die Verbandsehrennadel verleihen. Dieses Recht steht auch dem Präsidium zu.
- (2) **Sportehrenzeichen:**
Für besondere sportliche Leistungen kann der Vorstand einzelnen Spielern (Spielerinnen), die dem O.Ö. Landesverband angehören, die Sportehrennadel verleihen.
- (3) Die Ehrenzeichen gem. Abs 1 und 2 können in Bronze, Silber, Gold oder Gold mit Brillanten verliehen werden.
- (4) Daneben können besondere Ehrenzeichen, wie Ehrenringe usw. vergeben werden.
- (5) Der Verband kann für die Verleihung bestimmte Richtlinien schaffen.

§ 15 Austritt aus dem Verband

Der Austritt aus dem Landesverband ist längstens bis zur ordentlichen Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben; erfolgt der Austritt später, sind die Verbandsabgaben für das folgende Sportjahr (1.7.-30.6.) nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen zu entrichten. Offene Verbindlichkeiten bleiben bestehen und sind abzudecken.

§ 16 Auflösung des Verbandes

- 1) Die freiwillige Auflösung kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit einer qualifizierten Mehrheit von Vierfünftel beschlossen werden.
- (2) Der letzte amtierende Verbandsvorstand hat der Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für die Zustellungen maßgebliche Anschrift, sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach der Auflösung mitzuteilen.
- (3) Das im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall des Verbandszweckes vorhandene Vermögen ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken, im Sinne der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, zuzuführen. Die Festlegung des gemeinnützigen Zweckes und der Person des Abwicklers erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der außerordentlichen Generalversammlung.

II. GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES (kurz: GO)

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Grundlagen

§ 2 Umfang und Wirkungsbereich

B) Besonderer Teil

§ 3 Vorstandsvorstand

1. Aufgaben und Zuständigkeit
2. Mitglieder des Vorstandes
3. Vorstandssitzungen
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Vorsitz im Vorstand
4. Vorstandsbeschlüsse
 - a) Beschlussfassung
 - b) Stimmenwertung und Stimmenzählung
 - c) Debatten über Anträge

§ 4 Präsidium

- a) **Engeres Präsidium**
 1. Aufgaben
 2. Zusammensetzung
 3. Vorsitz
 4. Besondere Rechte der Präsidiumsmitglieder
- b) **Erweitertes Präsidium**
 1. Aufgaben
 2. Zusammensetzung
 3. Vorsitz

§ 5 Geschäftsverteilung im Vorstand

1. Aufgaben- und Arbeitsteilung
2. Bereiche im Vorstand
 1. Spitzensport
 - 1.1 Aufgaben des Vizepräsidenten
 - 1.2 Zugeordnete Referenten und Ausschüsse
 2. Breitensport
 - 2.1 Aufgaben des Vizepräsidenten
 - 2.2 Zugeordnete Referenten
3. Finanzen und Administration
 1. Aufgaben des Vizepräsidenten
 - a) Teilbereich Finanzen
 - b) Teilbereich Administration
 2. Zugeordnete Referenten und Ausschüsse

4. Besondere Aufgaben
 1. Sportbereichsvizepräsidenten
 2. Vizepräsident für Finanzen und Administration
 3. Veranstaltungsreferent

§ 6 Ausschüsse des Sportbereiches

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss

§ 7 Direkte Zuordnung zum Präsidenten

§ 8 Unterausschüsse und Referenten

§ 9 Kompetenzen

§ 10 Schlussbestimmungen

C) Organisationsplan (Anhang)

A) Allgemeiner Teil:

§ 1 Grundlagen:

Gemäß § 11 Abs 3 der Satzungen ist die Tätigkeit des Vorstandes durch eine vom Verbandsvorstand zu erstellende Geschäftsordnung zu regeln.

§ 2 Umfang und Wirkungsbereich:

Die Geschäftsordnung regelt die Vorstandstätigkeit, soweit diese nicht durch die Satzungen des OÖTTV, incl. der Funktionsbeschreibungen einzelner Verbandsfunktionäre, festgelegt ist, bzw. in die Kompetenzen der Generalversammlung des OÖTTV fallen oder dem ÖTTV vorbehalten sind. Beschlüsse des Vorstandes des Landesverbandes bzw. Geschäftsordnungspunkte, die den Satzungen des Landesverbandes widersprechen, sind nichtig. Die Tätigkeit des Vorstandes richtet sich nach den Bestimmungen des Abschnittes B, sowie des Organisationsplanes, der einen integrierenden Bestandteil der GO bildet.

B) Besonderer Teil:

§ 3 Verbandsvorstand:

1. Aufgaben und Zuständigkeit:

Der Vorstand des OÖTTV ist das Exekutivorgan des Landesverbandes. Der Tätigkeitsbereich ergibt sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 der Satzungen des Landesverbandes.

2. Mitglieder des Vorstandes:

Mitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand sind die von der Generalversammlung gemäß § 10 der Satzungen gewählten, bzw. die vom Vorstand kooptierten Funktionäre.

3. Vorstandssitzungen:

a) Ordentliche

Der Vorsitzende (Abs 3) beruft die Mitglieder zu den Sitzungen ein. Die Einberufung soll spätestens 10 Tage vor der Sitzung schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein Terminplan halbjährig im Voraus zu erstellen.

b) Außerordentliche

Diese sind nach dem Ermessen des Präsidenten, des geschäftsführenden Vizepräsidenten, über Beschluss des Präsidiums oder über Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder (zu rechnen nach Personen, nicht nach Anzahl der ausgeübten Funktionen) vom Präsidenten oder dem geschäftsführenden Vizepräsidenten

einzuberufen. Die Einberufung kann in dringenden Fällen kurzfristig und abweichend von Abs. 1 auch mündlich oder fernmündlich erfolgen, muss jedoch allen Vorstandsmitgliedern, sofern diese nicht unerreichbar sind, zukommen.

c) Vorsitz im Vorstand

Den Vorsitz führt der Präsident. Der Präsident kann den Vorsitz dem geschäftsführenden Vizepräsidenten übertragen, der Vorstand ist darüber zu informieren. Bei Verhinderung des Vorsitzenden vertritt der an Funktionsjahren älteste Vizepräsident den Vorsitzenden. Der Vertreter hat alle Aufgaben des Vorsitzenden zu übernehmen.

4. Vorstandsbeschlüsse:

a) Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Antrag des Vorsitzenden oder des jeweiligen Antragstellers muss eine Abstimmung geheim erfolgen. Ist für einen Beschluss eine 2/3 Mehrheit erforderlich, so gilt der Beschluss als abgelehnt, wenn nicht die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder erreicht wird. Als anwesend gelten die Mitglieder, die im Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag in der Vorstandssitzung anwesend sind.

b) Stimmenwertung und Stimmenzählung:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Auszählung der Stimmen hat durch den Vorsitzenden zu erfolgen. In jedem Fall sind die Pro- und Kontrastimmen, sowie allfällige Enthaltungen (bei Geheimabstimmungen auch ungültige Stimmen) festzustellen. Die Abstimmungsergebnisse sind im Sitzungsprotokoll (in Zahlen) festzuhalten.

c) Debatten über Anträge:

Das jeweilige Vorstandsmitglied, das einen Antrag einbringt, hat das Recht, den Antrag zu erläutern. Eine allfällige Debatte zu Anträgen kann nach Anhörung von mindestens 3 Pro- und Kontrameinungen vom Vorsitzenden abgebrochen werden. Dem Antragsteller ist das letzte Wort zu erteilen. Hernach ist der Antrag zur Abstimmung zu bringen.

§ 4 Präsidium:

a) Engeres Präsidium:

1. Aufgaben:

Dem Präsidium fallen alle Aufgaben zu, die keinem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere jedoch die Ausarbeitung von Anträgen für Vorstandssitzungen.

2. Zusammensetzung:

- Präsident
- Gf. Vizepräsident
- Vizepräsident Spitzensport
- Vizepräsident Breitensport

3. Vorsitz:

Den Vorsitz führt der Präsident. Hinsichtlich einer allfälligen Vertretung ist die Regelung gem. § 3 Abs. 3 anzuwenden.

4. Besondere Rechte der Präsidiumsmitglieder:

Die Mitglieder des Präsidiums sind zu jeder Sportausschusssitzung einzuladen, sie können an allen sonstigen Unterausschusssitzungen (ohne Stimmrecht, soweit ihnen dies nicht aufgrund einer Funktion zusteht) teilnehmen.

b) Erweitertes Präsidium:

1. Aufgaben:

Die Sitzungen sollen zur Festlegung von Strategien des Verbandes in sportlichen und finanziellen Belangen und zur Vorbereitung wesentlicher Vorstandsentscheidungen vom Vorsitzenden einberufen werden. § 3 (1) GO ist hinsichtlich der Einberufungsfrist sinngemäß anzuwenden.

2. Zusammensetzung:

Dem erweiterten Präsidium gehören neben den Mitgliedern des engeren Präsidiums folgende Vorstandsmitglieder an:

- Finanzreferent
- Sportdirektor
- Jugendausschussobmann
- MuB-Referent
- Veranstaltungsreferent

Die Schriftführerin nimmt als Protokollführerin an den Sitzungen teil.

3. Vorsitz:

Den Vorsitz führt der Präsident, hinsichtlich der Vertretung gelten die Bestimmungen des § 3 (3) der GO analog.

§ 5 Geschäftsverteilung im Vorstand:

Zur Rationalisierung der Vorstandsarbeit werden die Aufgaben, auf die Bereiche Sport, und Veranstaltungen sowie Finanzen und Administration, entsprechend dem der GO beiliegenden Organisationsplan des OÖTTV aufgeteilt. (Abschnitt C)

1) Spitzensportbereich:

1.1 Aufgaben des Vizepräsidenten für den Spitzensport:

Der für den Spitzensportbereich zuständige Vizepräsident hat die Aufgabe, die Ausarbeitungen, Vorschläge und Erledigungen der diesem Bereich zugeordneten Vorstandsmitglieder zu koordinieren und allfällige Anträge zu Vorstandssitzungen vorzubereiten. In seine Kompetenz fallen auch Belange der Bundesligen bzw. der Bundesligavereine des Landesverbandes. Der für den Spitzensport zuständige Vizepräsident ist gleichzeitig Vorsitzender des Sportausschusses.

1.2 Zugeordnete Referenten und Ausschüsse:

- Herren- und Juniorenreferent
- Damenreferent(in)
- Schiedsrichterreferent
- Der Sportdirektor, der Jugendausschussobmann und der Veranstaltungsreferent sind bereichsübergreifend dem Spitzen- und Breitensport zugeordnet.

2) Breitensportbereich:

2.1 Aufgaben des Vizepräsidenten für den Breitensport:

Der für den Breitensportbereich zuständige Vizepräsident hat die Aufgabe, die Ausarbeitungen, Vorschläge und Erledigungen der diesem Bereich zugeordneten Vorstandsmitglieder zu koordinieren und allfällige Anträge zu Vorstandssitzungen vorzubereiten.

2.2 Zugeordnete Referenten und Ausschüsse:

- Schulsportreferent
- Breitensportreferent
- Seniorenreferent
- Spielplatzreferent
- Der Sportdirektor, der Jugendausschussobmann und der Veranstaltungsreferent sind bereichsübergreifend dem Spitzen- und Breitensport zugeordnet.

3) Finanzen und Administration:

1. Aufgaben des Vizepräsidenten:

a) Teilbereich Finanzen:

Der für den Bereich Finanzen zuständige Vizepräsident hat die Aufgabe, die Ausarbeitungen, Vorschläge und Erledigungen der dem Finanzbereich zugeordneten Vorstandsmitglieder zu koordinieren und allfällige Anträge zu Vorstandssitzungen, soweit dies nicht vom Finanzreferenten vorgenommen wird, vorzubereiten. Er hat in Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern alle ausschließlich diesen Bereich betreffenden Vorgänge zu leiten und in den Präsidiums- und Vorstandssitzungen darüber zu berichten. Seinem Bereich ist der Finanzreferent zugeordnet. Der Vizepräsident unterstützt den Finanzreferenten in allen Fachfragen, soweit erforderlich auch bei der Budgeterstellung. Er soll vom Finanzreferenten über alle wesentlichen finanziellen Vorgänge informiert werden, insbesondere aber über die Entwicklung des Verbandsvermögens und der laufenden Einnahmen- und Ausgaben während des Sportjahres.

Der Finanzreferent erstellt in Abstimmung mit dem Sportausschuss- und dem Jugendausschussobmann das jährliche Budget. Das Jahresbudget und allenfalls unterjährig erforderliche Änderungen sind dem Vorstand zu Beschlussfassung vorzulegen. Der Finanzreferent führt die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Entwicklung des Verbandsvermögens. Seine Aufgabe ist es auch, die Belege ordnungsgemäß abzulegen und aufzubewahren. Der zuständige Vizepräsident ist berechtigt, Einblick in die Aufzeichnungen und Belege zu nehmen. Er soll bei der jährlich durchzuführenden Prüfung der Gebärung und des Rechnungsabschlusses durch die von der Generalversammlung gewählten Rechnungsprüfer anwesend sein.

b) Teilbereich Administration:

Der für den Bereich zuständige Vizepräsident hat die Aufgabe, die Ausarbeitungen, Vorschläge und Erledigungen der dem Administrationsbereich zugeordneten Vorstandsmitglieder zu koordinieren und allfällige Anträge zu Vorstandssitzungen vorzubereiten. Er hat in Absprache mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern alle ausschließlich diesen Bereich betreffenden Vorgänge zu leiten und in den Präsidiums- und Vorstandssitzungen darüber zu berichten. Darüber hinaus fällt das Verbandsekretariat in seinen Verantwortungsbereich.

2. Zugeordnete Referenten und Ausschüsse: (Entscheidungsorgane in 1. Instanz)

- Melde- und Beglaubigungsreferent
- Disziplinausschussobmann und Disziplinausschuss
- Referent für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag
- Schriftführer/in (kein Entscheidungsorgan in 1. Instanz)

4) **Besondere Aufgaben der Vizepräsidenten:**

1. **Sportbereichsvizepräsidenten:**

Die für die Sportbereiche zuständigen Vizepräsidenten haben die Aufgabe, bereichsbezogen den Landesverband bei sportlichen und repräsentativen Veranstaltungen zu vertreten, soweit dies im Einzelfall nicht durch den Präsidenten oder der geschäftsführenden Vizepräsidenten erfolgt. Sind die Bereichsvizepräsidenten verhindert, sollen sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

2. **Vizepräsident für Finanzen und Administration:**

Der für den Administrationsbereich zuständige Vizepräsident hat die Aufgabe, im Falle von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der zuständigen Unterausschüsse oder Referenten (Entscheidungen 1. Instanz) einen Entscheidungsvorschlag für den Vorstand (2. Instanz) auszuarbeiten und diesen dem Vorstand zur Abstimmung im Rahmen der Vorstandssitzung vorzulegen.

Daneben ist er für die textliche Ausarbeitung von Anträgen an die Generalversammlung zuständig, soweit in speziellen Fällen dies vom Vorstand nicht dem Sportausschuss oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen wird.

§ 6 **Ausschüsse des Sportbereiches:**

a) **Sportausschuss:**

Vorsitzender:	Vizepräsident für den Spitzensport
Stv. Vorsitzender:	Vizepräsident für den Breitensport
Vorstandsmitglieder:	Sportdirektor
	Veranstaltungsreferent
	Jugendausschussobmann
	Herren- und U-21-Referent
	Damenreferent (in)
	Seniorenreferent
	Schulsportreferent
	Breitensportreferent
vom Vorstand bestellte Funktionäre:	Stv-Jugendausschussobmann
	Landesverbandstrainer
	Nachwuchstrainer
	Verbandssekretärin
	EDV-Koordinator
von den SpielerInnen gewählt:	Spielervertreter

b) Jugendausschuss:

Vorsitzender:	Jugendausschussobmann
Vorstandsmitglieder:	Veranstaltungsreferent Breitensportreferent Schulsportreferent
bestellte Funktionäre:	Stv.-Jugendausschussobmann
Landesverbandstrainer	
Verbandstrainer	
U18-Wart	
U15-Wart und Assistent	
U11/U13-Wart und Assistent	
Nachwuchstrainer (m)	
Nachwuchstrainer (w)	

§ 7 Direkte Zuordnung zum Präsidenten:

- Pressereferent
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Internet

§ 8 Unterausschüsse und Referenten:

1. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse gem. § 7 Abs. 3 der Satzungen und die sonstigen Referenten gem. § 7 Abs. 4 der Satzungen sind Mitglieder des Vorstandes.
2. Soweit Unterausschüsse oder Referenten rechtsmittelfähige Entscheidungen zu treffen haben, entscheiden sie in erster Instanz.
3. Entscheidungen in erster Instanz sind, ungeachtet einer allenfalls vorangehenden mündlichen Bekanntgabe anlässlich einer Ausschusssitzung, durch den jeweiligen Vorsitzenden umgehend schriftlich mittels Email den betroffenen Parteien mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehen, zuzustellen. Es ist eine Empfangsbestätigung (Antwort-Email) zu verlangen. Langt diese nicht innerhalb von 3 Tagen ein, ist die Entscheidung mit Einschreiben zuzustellen. Entscheidungen der Unterausschüsse sowie Einzelentscheidungen von Referenten sind vom Ausschussvorsitzenden und den Beisitzern bzw. vom Referenten zu unterfertigen. Eine Ausfertigung (Email) erhalten auch der Präsident und der ressortmäßig zuständige Vizepräsident, sowie der Vorstand (Verbandsadresse).
4. Die Ausfertigung der Entscheidungen in schriftlicher Form kann aber auch dem Schriftführer des Verbandes übertragen werden. In diesem Falle unterfertigt der Schriftführer unter Anführung der Entscheidungsorgane (e.h.).

5. Ergebnisbeglaubigungen von Meisterschaftsspielen erfolgen durch das Verbandsekretariat. Die Ergebnisbeglaubigung, auch im Falle einer Strafverifizierung, ist keine Entscheidung in erster Instanz. Über ein allfälliges Rechtsmittel gegen eine Beglaubigung wird in erster Instanz vom MuB-Referenten entschieden.
6. Nehmen an Sitzungen Mitglieder des Präsidiums teil, haben sie, auch bei gleichzeitiger Bereichszuständigkeit kein Stimmrecht und dürfen auch sonst keinen Einfluss auf die Entscheidung in 1. Instanz nehmen.
7. Bei Zweckmäßigkeit kann für Unterausschusssitzungen vom Vorsitzenden der Schriftführer des Verbandes zur Protokollführung angefordert werden.
8. Der Veranstaltungsreferent ist als Koordinator für die Mannschaftsmeisterschaft für die Klasseneinteilung zuständig.
Die Erstprüfung der von den Vereinen/Sektionen dem Verband übermittelten Spielerreihungen erfolgt durch das Sekretariat.

§ 9 Kompetenzen:

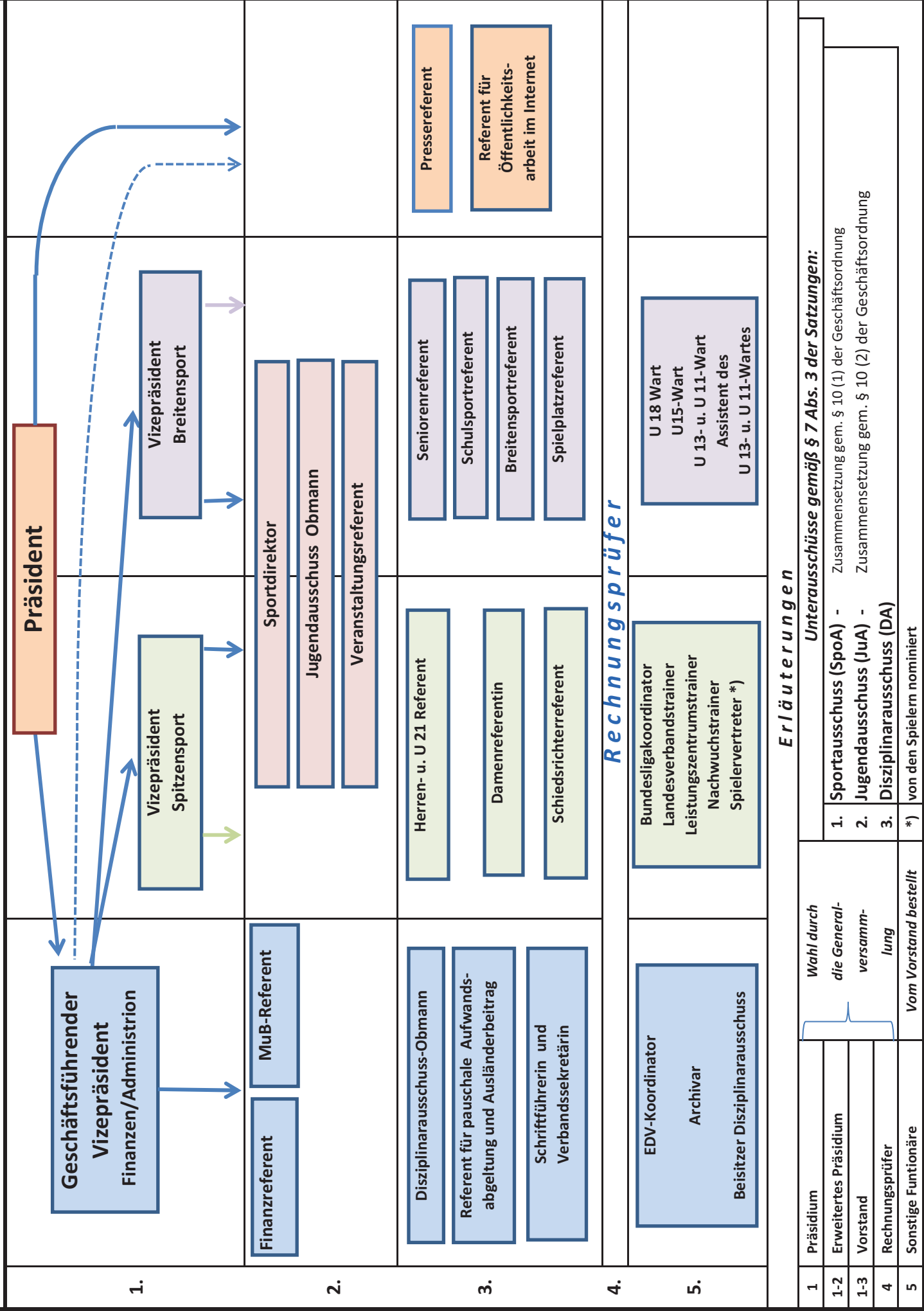
Alle durch das Regulativ, die Satzungen des OÖTTV und durch die GO nicht geregelten Vorgänge fallen unter die allgemeine Kompetenz des Vorstandes und sind von diesem nach den üblichen Grundsätzen (Beschlussfassung usw.) zu erledigen. Im Dringlichkeitsfall hat das engere Präsidium diese Aufgabe zu übernehmen und nachträglich dem Vorstand darüber zu berichten bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 10 Schlussbestimmungen:

Der, der GO - Abschnitt C, - beiliegende **Organisationsplan** des Verbandsvorstandes ist ein integrierender Bestandteil der GO.

C) ORGANISATIONSPLAN: (Anhang)

Organigramm des Oberösterreichischen Tischtennisverbandes (§ 10 Geschäftsordnung)



I. DISZIPLINARORDNUNG

A) Allgemeiner Teil

- § 1 Grundlagen
- § 2 Umfang und Wirkungsbereich

B) Besonderer Teil

I. Abschnitt - Disziplinarvergehen und Strafen

- § 3 Disziplinarvergehen
- § 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit
- § 5 Vorsatz, Fahrlässigkeit
- § 6 Behandlung aller Beteiligten als Täter
- § 7 Strafbarkeit des Versuchs
- § 8 Arten der Disziplinarstrafen
 - (1) Verwarnung
 - (2) Sperren von Spielern
 - (3) Funktionärssperren
 - (4) Straffestsetzung bei Kollision von Spieler- und Funktionärstätigkeit
 - (5) Vereins- und Sektionsstrafen
 - (6) Zusammenhang von Disziplinarvergehen und MBR
- § 9 Verjährung einer Straftat

II. Abschnitt - Verfahren, Instanzenzug

- § 10 Disziplinarausschuss (DA)
 - (1) Institut des Disziplinarausschusses
 - (2) Zusammensetzung des DA
 - (3) Rechte und Pflichten des DA
 - (4) Urteilsbekanntgabe
 - (5) Aufhebungsrecht des Landesvorstandes
 - (6) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 1. Instanz
 - (7) Stimmrecht der Mitglieder des DA
 - (8) Sitzungen des DA
 - (9) Disziplinarverfahren gegen Jugendliche
- § 11 Entscheidungen in 2. Instanz
 - (1) Entscheidungen durch den Landesvorstand
 - (2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 2. Instanz

III. Abschnitt - Unter das Disziplinarstrafrecht fallende Taten

- § 12 Allgemeine Taten (Vergehen)
- § 13 Besondere Taten (Vergehen)
 - (1) Als Disziplinarvergehen feststehende Taten
 - (2) Aufzählung (beispielsweise)
 - (3) Vergehen von Spielern
 - (4) Vergehen von Funktionären

- (5) Vergehen von Vereinen (Sektionen), Funktionären, Spielern und sonstigen Verbandsmitgliedern
- (6) Vereins- (Sektions-) Vergehen
- (7) Bestrafung von Spielern (Sperrern)
- (8) Bestrafung von Funktionären (Sperrern)
- (9) Bestrafung sonstiger Verbandsmitglieder

IV. Abschnitt - Straffestsetzung, Strafausmaß, Tilgung

- § 14 Straffestsetzung
- § 15 Verwarnung
- § 16 Bedingte Strafen
- § 17 Unbedingte Strafen
- § 18 Geldstrafen
- § 19 Strafbemessung
- § 19 a Kosten
- § 20 Strafregister
- § 21 Tilgung von Vorstrafen
 - (1) Automatische Tilgung
 - (2) Tilgung auf Antrag
 - (3) Wirkung der Tilgung

V. Abschnitt - Vollziehung und Überwachung, Inkrafttreten

- § 22 Zuständige Organe und Funktionäre
- § 23 Inkrafttreten

DISZIPLINARORDNUNG (kurz DO)

A) Allgemeiner Teil:

§ 1 Grundlagen

Zur Abwicklung der Disziplinarangelegenheiten, die im besonderen Teil dieser DO geregelt sind, ist die Disziplinarordnung aufgestellt.

§ 2 Umfang und Wirkungsbereich:

- (1) Die DO regelt das Disziplinarverfahren für den Bereich des oberösterreichischen Landesverbandes. Der DO unterliegen somit alle Mitglieder des OÖTTV.
- (2) Mitglieder des OÖTTV sind satzungsgemäß alle Tischtennisvereine und Tischtennissektionen, die beim OÖTTV aufgenommen sind. Der DO unterliegen weiters alle Mitglieder der vorerwähnten Vereine und Sektionen, gleichgültig, ob sie aktive Spieler oder Funktionäre sind, oder ob sie weder aktive Spieler noch Funktionäre sind, sie müssen jedoch beim Landesverband gemeldet sein (Verbandsangehörige).

- (3) Grundsätzlich können Disziplinarvergehen nur von natürlichen Personen begangen werden. Werden diese bei Ausführung der Tat im Namen eines Vereines oder einer Sektion tätig, so können in den Fällen des § 13 Abs 5, unabhängig von Disziplinarstrafen gegen die natürlichen Personen, auch gegen die Vereine bzw. Sektionen die in den §§ 13 (6) und 18 vorgesehenen Strafen verhängt werden.

B) Besonderer Teil:

I. Abschnitt - Disziplinarvergehen und Strafen

§ 3 Disziplinarvergehen:

Disziplinarvergehen sind die in den §§ 12 und 13 mit Strafen bedrohten Taten (Handlungen oder Unterlassungen) natürlicher Personen, soweit diese unter § 2 fallen.

§ 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit:

Der Disziplinarstrafbarkeit unterliegen natürliche Personen und Vereine bzw. Sektionen im Sinne des § 2, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des ABGB in Bezug auf Geschäfts- und Handlungsfähigkeit.

§ 5 Vorsatz, Fahrlässigkeit:

Eine Disziplinarstrafe ist bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Handlungsweise festzusetzen, wenn die Tat selbst gemäß §§ 12 und 13 als Disziplinarvergehen anzusehen ist. Bei leichter Fahrlässigkeit soll in der Regel von der Festsetzung einer Disziplinarstrafe abgesehen werden, es sei denn, es sprechen besondere Umstände (Wiederholung usw.) dagegen.

§ 6 Behandlung aller Beteiligten als Täter:

Nicht nur der unmittelbare Täter begeht das Disziplinarvergehen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, es auszuführen oder wer sonst zu seiner Ausführung beiträgt. Waren an der Tat mehrere beteiligt, so ist jeder von ihnen nach seiner Schuld zu bestrafen.

§ 7 Strafbarkeit des Versuches:

Eine mit Disziplinarstrafe bedrohte Tat (Handlung oder Unterlassung), die nicht vollständig zur Ausführung gelangt oder nicht zum beabsichtigten Erfolg führt bzw. misslingt, strafbar (Versuch).

§ 8 Arten der Disziplinarstrafen:

(1) Verwarnung:

Kann gegen natürliche Personen im Sinne des § 2 festgesetzt werden.

(2) Sperren von Spielern:

Gegen (aktive) Spieler kann die Disziplinarstrafe der Sperre ausgesprochen werden. Die Sperre kann nach einer bestimmten Zeitspanne oder/und nach einer bestimmten Anzahl von Pflichtspielen bemessen werden. Eine zeitliche Sperre gilt für alle Spiele, einschließlich Turnierveranstaltungen, die vom Verband (ÖTTV, oder ein Landesverband) veranstaltet, bzw. nach Verbandsbestimmungen ausgetragen werden, oder vom Verband zu genehmigen sind, innerhalb des festgesetzten Zeitraums. Unter Pflichtspielen sind nur Meisterschafts- und Cupspiele zu verstehen. Werden Jugendliche vor Straffestsetzung auch in Herren- oder Damenmannschaften eingesetzt, gilt als Pflichtspiel sowohl ein Meisterschaftsspiel von Herren- oder Damenmannschaften, als auch Meisterschaftsspiele im Rahmen von Schüler-, Jugend- oder Juniorenmannschaftsmeisterschaften, wobei sogenannte Wochenendmeisterschaften nicht nach einzelnen Spielrunden, sondern insgesamt als maximal 2 Spiele (d.h. Samstagrunden = 1 Spiel, Sonntagrunden = 1 Spiel), gerechnet werden. Gleiches gilt sinngemäß für Damen, die vor Straffestsetzung in gemischten Mannschaften eingesetzt wurden, jedoch ohne der oben angeführten Wochenendregel.

(3) Funktionärssperren:

Gegen Funktionäre kann die Disziplinarstrafe der Funktionärssperre ausgesprochen werden. Die Sperre muss mindestens einen Monat betragen. Während der Dauer der Sperre kann vom betreffenden Funktionär keine Vereins- oder Sektionsfunktion (Bereich Tischtennis) ausgeübt werden. Alle in diesem Zeitraum trotzdem gesetzten Handlungen, Unterschriften usw. sind nicht wirksam oder gelten als nicht geschrieben. Ein Verein oder eine Sektion hat sofort, nach Aussprechen der Strafe, dem Verband einen Ersatzmann für den gesperrten Funktionär namhaft zu machen.

(4) Kollision von Spieler- und Funktionärstätigkeit - Straffestsetzung:

Ist ein Funktionär gleichzeitig aktiver Spieler oder ein Spieler gleichzeitig als Funktionär (z.B. Mannschaftskapitän, Repräsentant des Heimvereines usw.) und begeht eine solche Person ein Disziplinarvergehen, so ist die Strafe entweder nach Abs 2 oder Abs 3 oder auch zusammen festzusetzen, soweit nicht nur eine Verwarnung ausgesprochen wird.

(5) Vereins- bzw. Sektionsstrafen:

Soweit von Funktionären oder Spielern oder anderen dem Verein oder der Sektion angehörenden Personen, gegen die Strafen gemäß den Absätzen 1 bis 4 ohne Wirkung sind, Vergehen gemäß den §§ 12 und 13 begangen werden, können neben der Festsetzung von persönlichen Disziplinarstrafen auch Vereine oder Sektionen bestraft werden. Diese Strafen können nur Geldstrafen sein. In Fällen des § 13 Abs 6 können die dort vorgesehenen Strafen verhängt werden.

(6) Zusammenhang von Disziplinarvergehen und MBR:

Unabhängig von Disziplinarstrafen können vom MBR Strafverifizierungen oder andere Sanktionen ausgesprochen werden. Jedes Disziplinarurteil ist jedoch dem MBR zur Kenntnis zu bringen. Der MBR hat den der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt darauf zu untersuchen, ob seinerseits Sanktionen zu erfolgen haben. Das Verfahren des MBR ist ein für sich gesondertes, die Entscheidung über die Disziplinarangelegenheit stellt eine Vorfrage dar.

§ 9 Verjährung einer Straftat:

Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der begangenen oder versuchten Tat zu laufen und endet mit Ablauf des der Tat folgenden Kalenderjahres. In Fällen fortgesetzter Straftaten beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Tag der letztbegangenen Tat. Die Verjährungsfrist wird mit jeder Handlung des Landesvorstandes unterbrochen, die sich mit der Feststellung des Sachverhaltes oder der Einleitung des Disziplinarverfahrens beschäftigt. Ein nach der Verjährungsfrist festgestelltes Vergehen kann nicht bestraft werden.

II. Abschnitt - Verfahren, Instanzenzug:

§ 10 Disziplinarausschuss (DA):

(1) Das Institut des Disziplinarausschusses ist in § 4 Abs 2 lit c Regulativ geregelt. Es ist als Entscheidungsorgan in 1. Instanz zuständig. dies gilt auch in den Fällen des § 31 Regulativ.

Liegt dem Vorstand eine Anzeige vor, oder wird ein Sachverhalt bekannt, der allenfalls unter die Tatbestände der Disziplinarordnung fallen könnte, hat der Vorstand, in dringenden Fällen das Präsidium, die Verpflichtung, den Disziplinarreferenten mit der Prüfung des Sachverhaltes zu betrauen. Ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, entscheidet der Diszipli-

narreferenten. In Zweifelsfällen kann er sich mit dem für den Verwaltungsbereich zuständigen Vizepräsidenten beraten. Dem Vorstand ist darüber zu berichten, der mit 2/3 Mehrheit nachträglich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Instanzenzug beschließen kann.

(2) Zusammensetzung des DA:

Der DA besteht aus dem Obmann, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn der Obmann und zwei Beisitzer anwesend sind. Für fehlende Mitglieder springt ein Ersatzmitglied ein. Ist der Obmann oder mehrere Mitglieder verhindert und Dringlichkeit geboten, übernimmt die Vertretung ein vom Präsidium bestimmtes Vorstandsmitglied.

(3) Rechte und Pflichten des DA:

Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen, es sei denn, dass dieser auf zweimalige, nachweisliche Einladung nicht reagiert oder ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet. Der Disziplinarausschuss hat das Recht, Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie trotz nachweislicher Einladung nicht erscheinen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Ladungen müssen 8 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der Ausschuss hat über seine Sitzungen Protokoll zu führen und die Urteile den Beschuldigten bekanntzugeben. Der Ausschuss hat ein Strafregister zu führen (§ 20) und kann alle in den Satzungen (für Oberösterreich in der DO festgelegten) verankerten Strafen verhängen. Das Urteil hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(3a) Entscheidungen:

Die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann auch mittels Umlaufbeschlusses erfolgen, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung oder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses erachtet dies für erforderlich.

(4) Urteilsbekanntgabe:

Die Bekanntgabe des Urteils hat schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Spieler- oder Funktionärssperren, kann die Urteilsbekanntgabe auch mündlich, nach Sitzung des DA, an den oder die Beschuldigten erfolgen. Eine schriftliche Ausfertigung des Urteils hat trotzdem zu ergehen.

Die Rechtsmittelfrist beginnt jedoch stets erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteils zu laufen. Eine mündlich ausgesprochene Strafe, insbesondere eine Sperre, hat sofortige Wirkung.

(5) Aufhebungsrecht des Landesvorstandes:

Gemäß § 10 Abs 3 der Geschäftsordnung des OÖTTV ist die Entscheidung des DA dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand kann die Entscheidung des DA mit 2/3 Mehrheit aufheben, wenn die Entscheidung nicht nach den Bestimmungen der DO erfolgte, oder wenn entscheidende Tatsachen unberücksichtigt geblieben sind. Das Aufhebungsrecht des Vorstandes kann nur in der, der Entscheidung nächstfolgenden Vorstandssitzung ausgeübt werden. Im Falle der Aufhebung hat der DA neuerlich in erster Instanz zu entscheiden.

(6) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in 1. Instanz: (§ 33 Regulativ)

Gegen die Entscheidung des DA kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an den Vorstand des Landesverbandes erhoben werden. Die Rechtsmittelgebühr ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist einzuzahlen, ansonsten ein Rechtsmittel als nicht eingebracht gilt. Im Falle der Stattgabe in 2. Instanz wird die Rechtsmittelgebühr ersetzt. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies wäre ausdrücklich in der Entscheidung festgehalten oder der Landesvorstand stimmt einem diesbezüglichen, mit dem Rechtsmittel eingebrachten Ansuchen zu.

(7) Stimmrecht der Mitglieder des DA:

Die Mitglieder der Ausschüsse haben in Angelegenheiten, die ihre eigenen Vereine (Sektionen) oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Die Mitglieder des DA stimmen auch bei Beschlüssen des Vorstandes über ihre Entscheidung nicht mit. Der DA entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(8) Sitzungen des DA:

Neben den Mitgliedern des DA können Mitglieder des Präsidiums, jedoch ohne Stimmrecht und ohne Einflussnahme auf die Entscheidung des DA, an den Sitzungen teilnehmen.

Der für den Administrationsbereich zuständige Vizepräsident ist zu jeder DA-Sitzung einzuladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu den Verhandlungen können Zeugen vom DA oder Vorstand geladen werden.

(9) Disziplinarverfahren gegen Jugendliche:

Bei Disziplinarverfahren gegen Jugendliche ist vom DA der Jugendausschussobmann oder ein von ihm genanntes Mitglied des Jugendausschusses beratend beizuziehen. (Analog § 6 der Nachwuchsordnung des ÖTTV)

- (10) Sämtliche nach der Disziplinarordnung vorgesehenen Zustellungen können rechtswirksam an die beim OÖTTV bekanntgegebenen Adressen oder Verbandsvereine erfolgen.

§ 11 Entscheidungen in zweiter Instanz:

- (1) Entscheidung durch den Landesvorstand:

Wird gegen eine Entscheidung des DA ein Rechtsmittel eingebracht (§ 10 Abs 6) oder durch den Vorstand die Aufhebung verfügt (§ 10 Abs 5), so hat der Vorstand in zweiter Instanz zu entscheiden. Zum Zwecke der rationellen Entscheidungsfindung hat der zuständige Bereichsvizepräsident (Administration, siehe Geschäftsverteilungsplan) dem Vorstand des Landesverbandes unverzüglich einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten.

- (2) Rechtsmittel gegen Entscheidungen in zweiter Instanz:

Gegen die Entscheidung in 2. Instanz kann von den Parteien das Rechtsmittel der Berufung, innerhalb von 8 Tagen nach der (eingeschriebenen) Zustellung, beim OÖTTV schriftlich eingebracht werden, wenn als Disziplinarstrafe ein Spielverbot von mehr als drei Monaten, oder der Verbandsausschluss festgesetzt worden ist (§ 3 Abs 2 lit d Satzungen des ÖTTV). Die Rechtsmittelgebühr ist bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist einzuzahlen. Im Falle der Stattgabe in 3. Instanz wird die Rechtsmittelgebühr erstattet.

III. Abschnitt - Unter das Disziplinalgesetz fallende Taten:

§ 12 Allgemeine Taten (Vergehen):

Dem Disziplinarstrafrecht des OÖTTV unterliegen grundsätzlich alle Taten (Handlungen und Unterlassungen), die gegen das TT-Regulativ, die Satzungen des OÖTTV oder des ÖTTV verstoßen und von den Mitgliedern des OÖTTV ausgeführt werden. Daneben können auch solche Taten unter das Disziplinalgesetz fallen, die, ohne gegen eine der oben angeführten Bestimmungen zu verstoßen, gegen die guten Sitten, die Ehre oder die Moral gerichtet sind, soweit dies im Zusammenhang mit dem Tischtennis sport von Relevanz ist. Ob ei-

ne Tat disziplinar zu bestrafen ist, entscheidet im Einzelfall in erster Instanz der DA, in zweiter Instanz der Vorstand des Landesverbandes.

§ 13 Besondere Taten (Vergehen):

- (1) Als Disziplinarvergehen feststehende Taten:

Die in den Absätzen 3 bis 6 angeführten Vergehen bedürfen keiner Feststellung hinsichtlich des Vorliegens eines Disziplinarvergehens.
- (2) Die Aufzählung der Vergehen in den Absätzen 3 bis 6 ist demonstrativ, nicht angeführte Vergehen fallen somit unter § 12.
- (3) Vergehen von Spielern:
 1. Unberechtigte Erlangung einer Spielberechtigung für einen Verein (Sektion) durch Verschweigen von Tatsachen oder durch falsche Angaben.
 2. Irreführung des Verbandes oder von Verbandsfunktionären.
 3. Teilnahme an Pflichtspielen oder Verbandsveranstaltungen (Verbandsturniere oder vom OÖTTV oder ÖTTV genehmigten Veranstaltungen) unter falschen Namen.
 4. Ungebührliches Benehmen, Beleidigung, Bedrohung oder Tätlichkeiten bei Tischtennisveranstaltungen (Pflichtspiele, Turnieren, wie Ziffer 3) gegenüber anderen Spielern, Schiedsrichtern, Zusehern. Gleiches gilt gegenüber sonstigen Personen, wenn dadurch der allgemeine Ruf des Tischtennisportes zu leiden hatte.
- (4) Vergehen von Funktionären:
 1. Funktionäre, die einen Spieler oder eine andere Person veranlassen, eines der Vergehen § 12 oder 13 zu begehen oder, soweit dies möglich ist, ein solches selbst begehen, machen sich eines Disziplinarvergehens schuldig.
 2. Nichtbefolgung von Verbandsanordnungen
- (5) Vergehen von Vereinen, Sektionen, Funktionären, Spielern und sonstigen Verbandsmitgliedern:
 1. Die Nichtbefolgung von Verbandsanordnungen (wie Abs 4 Ziff 2) kann auch dem Verein (Sektion) als solchem angelastet und zu einer Disziplinarstrafe führen.
 2. Bestechung: Das Vergehen der Bestechung kann von allen angeführten natürlichen Personen begangen werden. Dieses Vergehen kann in bestimmten Fällen auch dem Verein (Sektion) angelastet werden.
 3. In § 13 Abs 6 angeführte Vergehen von sonstigen Personen.

(6) Vereins- (Sektions-)vergehen:

In den Fällen, in denen ein Verein (Sektion), unabhängig von natürlichen Personen, zu bestrafen ist, kann eine Geldstrafe oder/und in besonders schwerwiegenden Fällen die Versetzung einer oder mehrerer Mannschaften in eine tiefere Spielklasse oder ein zeitweiser oder dauernder Ausschluss aus dem Verband festgesetzt werden. Die nicht in Geldstrafen ausgesprochenen Sanktionen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes. Diese ist dem Verurteilten eingeschrieben mitzuteilen. Die Mitteilung gilt jedoch nicht als Entscheidung zweiter Instanz. Dem Verurteilten steht daher der normale Instanzenzug offen.

(7) Bestrafung von Spielern (Sperrern):

Sperrern von Spielern können auf bestimmte Zeitdauer und/oder auf eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen erfolgen. Bei Festsetzung des Ausmaßes ist auf die Zweckmäßigkeit der Strafform Bedacht zu nehmen. Der DA (1. Instanz) sowie der Landesverband (2. Instanz) können Sperrern von 1 Monat bis lebenslänglich (=Ausschluss aus dem Verband) festsetzen. Sperrern für Pflichtspiele sollen sich im Rahmen von 1 bis 24 Spielen bewegen. Ein vom DA (1. Instanz) ausgesprochener Verbandsausschluss ist vom Landesvorstand zu bestätigen und dem Verurteilten gesondert (eingeschrieben) mitzuteilen. Diese Mitteilung gilt jedoch nicht als Entscheidung in 2. Instanz. Dem Verurteilten steht der normale Instanzenzug offen.

(8) Bestrafung von Funktionären (Sperrern):

Sperrern von Funktionären können vom DA (1. Instanz) bzw. vom Landesverband (2. Instanz) von 1 Monat bis lebenslänglich (=Ausschluss aus dem Verband) festgesetzt werden.

(9) Bestrafung sonstiger Verbandsmitglieder (Verbandsangehörige):

Verbandsmitglieder, die weder aktive Spieler, noch Funktionäre sind (bei Mitgliedsvereinen und beim Verband gemeldete Personen) und sich eines Disziplinarvergehens schuldig machen, sind in zweckmäßiger Form zu bestrafen. Allenfalls ist darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht andere Personen (Spieler, Funktionäre, Vereine) durch ein Unterlassen einer Handlung das Vergehen bewirkt haben.

IV. Abschnitt - Straffestsetzung, Strafausmaß, Tilgung:

§ 14 Straffestsetzung:

Gelangt der DA (1. Instanz) oder der Vorstand (2. Instanz) im Zuge der Disziplinaruntersuchung zur Überzeugung, daß ein Disziplinarvergehen und schuldhaftes Verhalten einer natürlichen Person oder eines Vereines (Sektion) vorliegt, so ist eine Strafe (§§ 15 bis 18) festzusetzen.

§ 15 Verwarnung:

Diese kann nicht bedingt ausgesprochen werden und ist grundsätzlich nur bei einem erstmaligen Vergehen möglich.

§ 16 Bedingte Strafe:

Bedingte Strafen können nur bei leichten Vergehen, wo eine Verwarnung nicht ausreicht, festgesetzt werden. Bedingte Sperren von mehr als 3 Pflichtspielen oder 1 Monat sind nicht möglich.

§ 17 Unbedingte Strafen:

Bei jenen Vergehen, bei denen die §§ 15 und 16 nicht anzuwenden sind, sind unbedingte Strafen festzusetzen. Folgt auf eine Verwarnung oder auf eine bedingte Strafe (vor Tilgung lt. § 21 derselben) ein neuerliches, wenn auch andersgeartetes Disziplinarvergehen, muss eine unbedingte Strafe festgesetzt werden. Die nicht getilgte, bedingte Strafe ist dem Strafausmaß für das zweite Vergehen hinzuzurechnen.

§ 17a Teilbedingte Strafen:

Bei Sperren von mehr als 3 Pflichtspielen oder 1 Monat kann ein Teil der verhängten Strafe bedingt nachgesehen werden, wobei der unbedingte Teil der Strafe nicht mehr als die Hälfte der Strafe betragen darf.

§ 18 Geldstrafen:

Diese sind im Ausmaß von S 1.000,-- bis max. S 10.000,-- festzusetzen und können nur gegen Vereine (Sektionen) verhängt werden.

§ 19 Strafbemessung:

Bei der Strafbemessung sind alle für die Tat maßgeblichen objektiven und subjektiven Fakten zu berücksichtigen. Disziplinarvorstrafen wirken er-

schwerend, bisherige diszipliniere Unbescholtenheit, Zwangs- oder Notlage, sowie insbesondere ein Geständnis, wirken strafmindernd.

§ 19a Kosten:

Ein nach der Disziplinarordnung verurteilter Spieler, Funktionär oder Verein hat die Kosten des Disziplinarverfahrens zu ersetzen.

§ 20 Strafregister:

Vom Obmann des DA ist ein Strafregister zu führen, wodurch Vorstrafen feststellbar sind und gerechte, einheitliche Entscheidungen erleichtert werden.

§ 21 Tilgung von Vorstrafen:

(1) Automatische Tilgung:

Disziplinarstrafen werden, ohne Antrag des Betroffenen, drei Jahre nach Strafablauf getilgt. Dies gilt nicht für das Vergehen der Bestechung und für Vergehen, für die eine Strafe im Ausmaß einer Sperre von mehr als 3 Jahren verhängt wurde. Eine automatische Tilgung einer Strafe kann auch dann nicht erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren nach Strafablauf ein weiteres Disziplinarvergehen festgestellt wird. Hier beginnt die Frist neuerlich zu laufen.

(2) Tilgung auf Antrag:

Eine Tilgung einer Disziplinarstrafe im Sinne des zweiten Satzes des Absatzes 1 kann drei Jahre nach Strafablauf, auf Antrag des Betroffenen, beim OÖTTV erfolgen. Dies gilt nicht, im Falle des Ausschlusses aus dem Verband. Es steht dem Betroffenen jedoch frei, einen Antrag auf Wiederaufnahme im OÖTTV zu stellen, worüber der Vorstand zu entscheiden hat.

(3) Wirkung der Tilgung:

Eine getilgte Strafe ist aus dem Strafregister zu streichen und wirkt bei der Strafbemessung nicht wie eine Vorstrafe. Sie gilt als nicht mehr existent.

V. Abschnitt - Vollziehung, Überwachung, Inkrafttreten:**§ 22 Zuständige Organe und Funktionäre:**

Mit der Vollziehung der Disziplinarordnung des OÖTTV wird der Disziplinar-ausschuss (1. Instanz) und der Vorstand des Landesverbandes (2. Instanz) betraut. Der gemäß Geschäftsordnung des OÖTTV zuständige Vizepräsident (Administration) hat für die Einhaltung der Disziplinarordnung zu sorgen.

§ 23 Inkrafttreten:

Die DO tritt mit Beschlussfassung durch den Landesverband auf unbestimmte Zeit in Kraft. Sie ist auf alle Vergehen anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt festgestellt werden, soweit nicht Verjährung eingetreten ist.

II. FUSIONEN VON VEREINEN

1. Definition
2. Erforderliche Beschlüsse der Vereine
3. Folgen
4. Spielerzugehörigkeit
5. Klassenzugehörigkeit der Mannschaften
6. Fusionszeitpunkt
7. Meldung der Fusion an den OÖTTV
8. Verbandsgebühren und Vorschreibungen
9. Haftung für Verbindlichkeiten
10. Geltungsbereich

1. Definition:

Eine Fusion (Verschmelzung) von Vereinen liegt vor, wenn sich zwei (oder mehrere) Vereine zusammenschließen, wobei der (oder die) aufgenommene(n) Verein(e), im ganzen auf den aufnehmenden Verein übertragen wird (werden). Der aufnehmende Verein muß mit seinem gesamten Vereinsvermögen auf den aufnehmenden Verein übertragen werden.

Die Mitglieder des aufzunehmenden Vereines werden Mitglieder des aufnehmenden Vereines. Eine Verschmelzung von Vereinen (oder Sektionen) mit Sektionen anderer Vereine ist nicht möglich.

Anmerkung zu Punkt 1

a) *Da ein direkter Zusammenschluß von verschiedenen Vereinen im Vereinsgesetz 1951 (i.d.F.d.BGBl 1962/102 und BGBl 1987/648) nicht vorgesehen ist, kann zivilrechtlich ein derartiger Zusammenschluß in der Form erfolgen, daß ein Verein sich auflöst und das Vermögen auf den anderen überträgt oder daß ein neuer Verein gegründet wird und die Vermögen der alten (anzuführenden) Vereine auf den neuen übertragen werden.*

b) *Um die im Punkt 6 normierten Rechte in Anspruch nehmen zu können, ist es jedoch erforderlich, daß alle Bestimmungen des Abschnittes über Vereinsfusionen eingehalten werden.*

2. Erforderliche Beschlüsse der Vereine:

a) Beim aufzunehmenden Verein:

Der aufzunehmende Verein hat einen diesbezüglichen General (Haupt)-versammlungsbeschluß zu fassen. Der Beschluß hat insbesondere die Übertragung des gesamten Vereinsvermögens auf den aufnehmenden Verein (Meldung an die Vereinspolizei anläßlich der Vereinsauflösung) zu beinhalten.

Im Vereinsregister ist der Verein zu löschen.

b) Beim aufnehmenden Verein:

Die General (Haupt)-versammlung des aufnehmenden Vereines hat die Aufnahme des Vereines im ganzen, d.h. mit seinem gesamten Vermögen, bei gleichzeitiger Übernahme der Mitglieder, zu beschließen.

3. Folgen der Fusion:

Nach Durchführung der Beschlüsse laut Punkt 2 und nach erfolgter Löschung des aufzunehmenden Vereines bei der Vereinsbehörde besteht nur noch der aufnehmende Verein. Dieser Verein gilt dem OÖTTV gegenüber als Gesamtrechtsnachfolger des aufgenommenen Vereines und übernimmt als solcher alle Rechte und Pflichten desselben.

4. Spielerzugehörigkeit:

Die Spieler (Mitglieder) des aufgenommenen Vereines gelten mit dem Zeitpunkt beim aufnehmenden Verein als eingetreten, mit dem sie beim aufgenommenen Verein eingetreten bzw. beim OÖTTV gemeldet wurden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf § 46 des Regulativs (Pauschale Aufwandsabgeltung) sowie auch für andere Konsequenzen, die sich aus der Dauer der Vereinszugehörigkeit ableiten.

5. Klassenzugehörigkeit der Mannschaften:

Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften des Vereines, nach erfolgter Aufnahme des zu übertragenden Vereines, ergibt sich aus der aufgrund der letzten Mannschaftsmeisterschaft bestehenden Spielberechtigung der Mannschaften der (früheren) einzelnen Vereine, die sich zusammengeschlossen haben.

6. Fusionszeitpunkt:

Eine Fusion ist jederzeit möglich. Erfolgt der Zusammenschluß jedoch während des Laufes der Mannschaftsmeisterschaft, bleiben die Spieler des früheren Vereines, hinsichtlich der Mannschaftsmeisterschaftszugehörigkeit so gebunden, als wären noch zwei

(oder mehrere) Vereine existent. Dies gilt auch dann, wenn die Fusion zwischen dem Herbst- und Frühjahrsdurchgang der Mannschaftsmeisterschaft erfolgt und eine Angleichung der Spielerreihung an die in der letzten Herbstmeisterschaft tatsächlich erzielten Ergebnisse beim Verband beantragt wird.

7. Meldung der Fusion an den OÖTTV:

Grundsätzlich unterliegt eine Fusion keiner Genehmigungspflicht durch den OÖTTV. Werden jedoch Rechte, die sich aus den Punkten 3 bis 6 ergeben in Anspruch genommen, sind dem OÖTTV die erforderlichen Beschlüsse gemäß Punkt 2, einschließlich des Nachweises der erfolgten Löschung des aufgenommenen Vereines im Vereinsregister, zur Einsichtnahme vorzulegen. Erfolgt keine Meldung an den OÖTTV, ist davon auszugehen, daß der nicht mehr bestehende Verein, ohne Rechtsnachfolge, als aufgelöst zu betrachten ist. Diesfalls gelten für die Spieler des aufgelösten Vereines die gesonderten Bestimmungen des Regulativs. Die Mannschaften des aufgelösten Vereines sind aus den Bewerbungen zu streichen.

8. Verbandsgebühren und sonstige Vorschriften des OÖTTV:

Erfolgt die Fusion während des Laufes der Mannschaftsmeisterschaft, erfolgt keine Rückvergütung von Beiträgen oder anderen Zahlungen, die durch beide (mehrere) Vereine entrichtet worden sind.

9. Haftung über Verbindlichkeiten:

Für Verbindlichkeiten des aufgenommenen Vereines haftet der aufnehmende Verein als Gesamtrechtsnachfolger gegenüber dem Verband.

10. Geltungsbereich:

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf alle Vereine, die dem OÖTTV angehören, anzuwenden und treten mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

III. VERSELBSTÄNDIGUNG VON SEKTIONEN

- 1. Sektionsausgliederung und Einbringung**
- 2. Voraussetzungen**
- 3. Folgen der Ausgliederung und Einbringung**
- 4. Schlussbestimmungen**

1. Sektionsausgliederung und Einbringung:

Verzichtet ein Verein, eine bereits dem OÖTTV als Mitglied angehörende TT-Sektion weiterzuführen, so kann die TT-Sektion als Ganzes aus dem Verein herausgelöst werden und auf eine von den Mitgliedern der TT-Sektion neu gegründeten Verein oder auf eine von einem Verein neu gegründete TT-Sektion übertragen werden.

Sofern der neu gegründete Verein bzw. die neu gegründete TT-Sektion eines Vereines noch nicht Mitglied des OÖTTV war, kann der Vorstand des OÖTTV auf Antrag den neu gegründeten Verein bzw. die neu gegründete Sektion mit den der übertragenen Sektion zugestandenen Rechte und Pflichten noch nicht Mitglied des OÖTTV war, kann der Vorstand des OÖTTV auf Antrag diesen neu gegründeten Verein mit den der übertragenen TT-Sektion zugestandenen Rechte und Pflichten als Mitglied aufnehmen.

2. Voraussetzungen:

- a) Der erste Vorstand des neuen Vereines bzw. die erste Sektionsleitung der neu gegründeten TT-Sektion muss im Wesentlichen aus denselben Personen bestehen, die die Sektionsleitung der ausgegliederten TT-Sektion gebildet haben.
- b) Der Vorstand des Vereines aus dem die TT-Sektion ausgegliedert wird, hat schriftlich zu bestätigen, dass die TT-Sektion mit dem gesamten Vermögen (Aktiva und Passiva) sowie allen Mitgliedern ausgegliedert wird.
- c) Gleichzeitig hat der Vorstand des Alt-Vereines dem OÖTTV schriftlich zu bestätigen, dass mit der Ausgliederung der TT-Sektion keine andere TT-Sektion geführt wird, die Anspruch auf bestehende oder erworbene Mitgliedschaftsrechte beim OÖTTV erheben könnte.
- d) Der Vorstand des Neu-Vereines bzw. des Vereines der eine TT-Sektion neu gegründet hat, hat dem Landesverband schriftlich die Übernahme der Haftung für sämtliche Verbindlichkeiten der ausgegliederten TT-Sektion gegenüber dem OÖTTV zu bestätigen.

- e) Die Mitglieder der ausgegliederten TT-Sektion haben schriftlich zu bestätigen (Vorlage beim OÖTTV), dass sie Mitglieder des neu gegründeten Vereines bzw. der neu gegründeten TT-Sektion werden und können nach dem Zeitpunkt der Ausgliederung der TT-Sektion nur im Rahmen der Übertrittsbestimmungen gemäß ÖTTV- bzw. OÖTTV-Handbuch den Verein wechseln. Mitglieder, die die oa. Erklärung nicht abgeben, können im Rahmen der gültigen Übertrittsbestimmungen der Vereine so wechseln, die Spieler(innen) die einem aufgelösten Verein (Sektion) angehört haben, wenn die Ausgliederung nach Beendigung der Abmeldezeit erfolgt.

3. Folgen der Aus- und Neugründung:

a) Rechtsnachfolge:

Der neu gegründete Verein bzw. die neu gegründete Sektion tritt bei Erfüllung der Bedingungen und Zustimmung des Vorstandes des OÖTTV als Rechtsnachfolger der TT-Sektion in deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesverband ein.

b) Spielerzugehörigkeit:

Die Spieler (Mitglieder) des neu gegründeten Vereines bzw. der neu gegründeten TT-Sektion gelten mit dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem sie in die Sektion des Alt-Vereines eingetreten und beim OÖTTV ordnungsgemäß angemeldet wurden. Die gilt insbesondere im Hinblick auf § 46 Regulator bzw. der OÖ-Handbuchbestimmungen für alle Konsequenzen die sich aus der Dauer der Vereinszugehörigkeit ableiten.

c) Klassenzugehörigkeit der Mannschaften:

Es treten beim neu gegründeten Verein bzw. bei der neu gegründeten TT-Sektion keine Änderungen hinsichtlich Klassenzugehörigkeit der Mannschaften gegenüber der zuvor bestandenen TT-Sektion des Alt-Vereines ein.

d) Ausgliederungszeitpunkt:

Eine Ausgliederung, die eine Rechtsnachfolge im Sinne der lit a) bzw. C) nach sich ziehen soll, ist nur nach Beendigung der Mannschaftsmeisterschaft und vor Beginn der nächsten möglich. Erfolgt eine Ausgliederung der Sektion vor Beginn der Abmeldezeit und bestätigt ein Mitglied dieser Sektion nicht, dass es Mitglied des neu zu gründenden Vereines bzw. der neu zu gründenden TT-Sektion wird, so hat der Alt-Verein dem die auszugliedernde TT-Sektion angehört das Recht, eine pauschale Aufwandsabgeltung gemäß den gültigen Bestimmungen zu verlangen. Ab der nächsten Übertrittszeit (= Winterübertrittszeit §§ 7 und 44 Reg.) kann keine pauschale Aufwandsabgeltung verlangt werden.

e) Mitgliedschaft einer neuen TT-Sektion des Alt-Vereines:

Gründet der Alt-Vereine neuerlich eine TT-Sektion, so kann diese beim OÖTTV als Mitglied neu aufgenommen werden. Für sie gelten die Bestimmungen über Neuaufnahmen (z.B. Aufnahme des Spielbetriebes in der untersten Klasse des Landesverbandes, usw.)

4. Schlussbestimmungen:

Ein Antrag gemäß Z 1 kann frühestens nach Ablauf der Frühjahrsmeisterschaft, spätestens jedoch bis 30. Juni eines Jahres, schriftlich (eingeschrieben) beim Landesverband gestellt werden.

IV. SPIELGEMEINSCHAFTEN

§ 6 Abs 6 der Satzungen OÖTTV bzw. Handbuch ÖTTV Abschnitt C Regulativ, § 20

- 1. Begriff**
- 2. Formale Voraussetzungen**
- 3. Inhalt der Vereinbarung**

Unter folgenden Voraussetzungen werden Spielgemeinschaften zur Mannschaftsmeisterschaft vom OÖTTV zugelassen:

1. Begriff „Spielgemeinschaften" (Kurz SPG):

Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von zwei Tischtennisvereinen oder/und -sektionen, zum Zwecke der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligen.

2. Formale Voraussetzungen zur Genehmigung durch den OÖTTV:

Dem Landesverband ist eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) vorzulegen. Der Vorstand des OÖTTV hat die Vereinbarung zu prüfen und kann durch Beschluss im Einzelfall die jeweilige SPG genehmigen und die einzelnen Mannschaften der SPG zum Meisterschaftsbetrieb zulassen.

3. Inhalt der Vereinbarung (des Vertrages):

Die schriftliche Vereinbarung muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Name der Spielgemeinschaft (SPG)
- b) Dauer der Vereinbarung
- c) Funktionärsliste der SPG
- d) Anschrift der SPG und Bekanntgabe der rechtsgültigen Vertretung der SPG (Postempfänger für den OÖTTV)
- e) Bestimmungen über die gemeinschaftliche Aufbringung der erforderlichen Mittel der SPG, einschließlich der Aufteilung derselben bei Auflösung und allfälliger Verrechnung von gemeinschaftlichen Aufwendungen für Spieler(innen).
- f) Bei Sektionen von Vereinen, die einer SPG beitreten, eine schriftliche Genehmigung des Vereinsvorstandes.
- g) Zustimmung der zuständigen Dachverbände.

- Zu a):** Der Name der SPG hat sich grundsätzlich aus den vollen Vereinsnamen (Sektionen) der beteiligten Vereine/Sektionen zusammensetzen und vorweg den Zusatz "SPG" zu enthalten. Aus EDV-Gründen sind jedoch maximal 30 Zeichen möglich. Eine allfällige Abkürzung kann aus Gründen der Vereinfachung (zusätzlich) genehmigt werden.
- Zu b):** Anzuführen ist der Beginn und die Dauer der Vereinbarung, wobei die Vereinbarung auf unbestimmte Zeit lauten kann. Eine Auflösung während des Meisterschaftsbetriebes ist unzulässig und bedeutet den Rücktritt aller beteiligten Mannschaften aus der Meisterschaft mit Folgen laut Regulativ.
- Zu c):** Die Funktionärsliste hat mindestens folgende verantwortliche Funktionäre der SPG zu enthalten:
Leiter und Leiter-Stellvertreter der SPG sowie Schriftführer (Schriftempfänger für den OÖTTV)
- Zu d):** Die Anschrift der SPG gilt für die Dauer des Bestehens der SPG als Anschrift für alle der SPG angehörenden Vereine bzw. Sektionen. Aus dem Vertrag muß die rechtsgültige Vertretung der SPG ersichtlich sein.
- Zu e):** Die Bestimmungen über die Mittelaufbringung und Aufteilung der vorhandenen bei Auflösung müssen enthalten sein, um Streitigkeiten zu vermeiden bzw. bei der Auflösung klare Verhältnisse zu gewährleisten. Insbesondere muss hinsichtlich der im Zuge von Zahlungen von "Pauschalen Aufwandsabgeltungen", soweit diese aus der gemeinschaftlichen Masse erfolgen, bei Auflösung vorgesorgt sein.
- Zu f):** Die Zustimmung durch den Vereinsvorstand ist schriftlich vereinsmäßig unterfertigt, beizulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen über SPG sind auf alle Spielgemeinschaften im OÖTTV anzuwenden.

4. Überregionale Spielgemeinschaften:

Eine Spielgemeinschaft kann auch nur für den überregionalen Bereich eingegangen werden und muss in diesem Fall nachstehende Bedingungen enthalten:

- Der Name unter dem die SPG antritt ist festzulegen, die Bezeichnung „SPG“ ist voranzustellen.
- In den Ligen des Landesverbandes sind die Spieler/innen nur für ihren Stammverein spielberechtigt, ein Spielerwechsel zwischen den beiden Vereinen/Sektionen ist nur unter Einhaltung der Übertrittsbestimmungen gem. § 43 bis 46 REG zulässig.
- Da gemäß § 20 Abs 7 REG Spielgemeinschaften je Klasse nur mit einer Mannschaft teilnehmen können, ist, wenn beide Vereine/Sektionen gleichrangige Bundesligaberechtigungen besitzen und in den Bundesligen nur eine Mannschaft der SPG teilnehmen wird, vertraglich festzulegen auf welche Bundesligaberechtigung einer der beiden Partner unwiderruflich verzichtet. Besitzen die Partner keine gleichrangigen Berechtigungen, bleiben diese unverändert bei den einzelnen Vereinen/Sektionen.

V. PAUSCHALE AUFWANDSABGELTUNG

1. Grundsatzbestimmungen
2. Höchstabgeltungsbeträge
3. Ermittlung der Klassenzugehörigkeit
4. Ermittlung der Abgeltungsbeträge
5. Entscheidung über die Höhe des Abgeltungsbetrages
6. Fälligkeit des Abgeltungsbetrages
7. Bundesligaspieler
8. Übertritte in einen anderen Landesverband
9. Muster - Freigabeverweigerung

1. Grundsatzbestimmungen:

Gemäß § 46 (11) Regulativ hat der OÖ Landesverband von der Möglichkeit, für seine Spielklassen abändernde Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht.

Nachstehend angeführte Absätze des § 46 Regulativ sind daher gemäß Beschlüssen der Generalversammlung vom 17.6.1981 und 14.6.1985 auf die dem OÖ Landesverband unterstehenden Klassen **nicht anzuwenden**:

Absatz 4: Klassenzugehörigkeit

Absatz 6: Abstufung der Abgeltungsbeträge nach Dauer der Vereinszugehörigkeit

Absatz 7: Abgeltungsbeträge nach Spielpausen

Absatz 9: letzter Satz

Absatz 10: Wechsel eines Spielers (Altesgrenzen) zu niederklassigen Verein

Die Absätze 1, 2, (für OÖ siehe nachstehenden Punkt 2), 3, 5, 8, 9 und 11 haben daher volle Gültigkeit für die OÖ Klassen. Soweit in den nachstehend angeführten Punkten nicht ausdrücklich den Absätzen 4, 6, 7 und 10 des § 46 Regulativ entgegenstehende bzw. abändernde Bestimmungen durch OÖ Generalversammlungsbeschlüsse festgelegt wurden, gelten die Bestimmungen des Regulativs, insbesondere auch die entsprechenden Erläuterungen voll und uneingeschränkt.

2. Höchstabgeltungsbeträge:

a) Liga bzw. Klasse	Herren	Damen
	€	€
OÖ Landesliga	726,73	218,02
OÖ Landesklassen	508,71	
OÖ Regionalklassen	290,69	72,67
OÖ Bezirksklassen	218,02	
OÖ Kreisklassen	145,35	
OÖ 1. Klassen	72,67	
OÖ Landesligen Jugend	218,02	109,01
OÖ Landesligen Schüler	72,67	36,34

b) Für Spieler - unter dem Begriff Spieler sind sowohl Spieler als auch Spielerinnen zu verstehen - ab dem 36. Lebensjahr kann höchstens ein Abgeltungsbetrag in Höhe von 50% des sich nach den sonstigen Bestimmungen ergebenden Betrages verlangt werden. Maßgebend ist das Alter im Zeitpunkt des Beginnes der Anmeldezeit.

c) Werden weibliche Spieler in Herrenklassen eingesetzt, so kann, wenn diese in Herrenranglisten aufscheinen, der entsprechende Abgeltungsbetrag dieser Herrenklasse, höchstens jedoch der Abgeltungsbetrag für die Damenlandesliga verlangt werden.

Alle übrigen Bestimmungen zur Errechnung der Höchstabgeltung sind dabei zu berücksichtigen.

d) Die Höchstabgeltungsbeträge für die OÖ Klassen, ausgenommen OÖ Landesligen-Jugend und OÖ Landesligen-Schüler, erhöhen sich für Schüler-, Jugend- und Juniorenspieler(innen) gem. § 41 Regulativ um 100%, maximal jedoch auf € 1.453,00.

3. Ermittlung der Klassenzugehörigkeit:

Die Höchstabgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spieljahr überwiegend eingesetzt worden ist. Bei gleicher Spielanzahl entscheidet die Anzahl der Einzelspiele, ist auch diese gleich, ist der Abgeltungsbetrag für die höhere Klasse anzuwenden. Hat der Spieler jedoch so wenig Einsätze, dass er in keiner Rangliste aufscheint, so ist der Reihe nach auf die beiden vorhergehenden Jahresranglisten zurückzugreifen. Scheint der Spieler auch dort nicht auf, so kann nur der Abgeltungsbetrag für einen Spieler der in der untersten Mannschaft des Vereines tätig ist (dazu zählen nicht die Nachwuchsmannschaften) verlangt werden.

Bei Spielern, die auch in einer Bundesliga eingesetzt werden ist vorerst nach § 46 Abs 4 Regulativ festzustellen, ob er als Bundesligaspieler einzustufen ist, oder ob er als Spieler in einer OÖ Liga bzw. Klasse anzusehen ist und daher unter die Landesverbandsbestimmungen fällt.

4. Ermittlung der Abgeltungsbeträge (Höchstsätze):

- a) Die volle Abgeltung nach Punkt 2) kann erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers zum Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim Landesverband) verlangt werden. Die Zeit zwischen einer Abmeldung und einer Wiederanmeldung beim selben Verein, ohne zwischenzeitliche Erlangung einer Spielberechtigung für einen anderen Verein, gilt dann nicht als Unterbrechung, wenn sie nicht über ein Spieljahr hinaus geht. Die Höchstabgeltung verringert sich auf 50% der nach den sonstigen Bestimmungen ermittelten Beträge, wenn die Mitgliedschaft weniger als zwei Jahre, mindestens jedoch ein volles Jahr gedauert hat.
- b) Wurde jedoch für den Spieler ein Abgeltungsbetrag, unter Einhaltung des § 46 Abs 8 Regulativ gezahlt, so ist der Verein, der diese Abgeltung bezahlt hat, berechtigt, einen Abgeltungsbetrag nach folgender Ermittlung zu verlangen:
Vorerst ist die Abgeltung nach den Ziffern 2a) und b) und 4 a) zu errechnen. War der an den Vorverein gezahlte Abgeltungsbetrag höher als der sich so ergebende, dann kann der an den Vorverein bezahlte Betrag, höchstens jedoch der Betrag, der sich nach den Ziffern 2 a) und b) jedoch ohne Berücksichtigung der Ziffer 4 a) ergibt, verlangt werden.
- c) Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause (Spielpause lt. Erläuterungen zu § 46 Abs 7 Regulativ) von einem vollen Jahr vorgenommen, so ermäßigt sich der sich nach den sonstigen Bestimmungen ergebende Höchstabgeltungsbetrag um 50%. Nach einer Spielpause von zwei vollen Jahren kann kein Abgeltungsbetrag (auch nicht nach Ziffer 4 b) verlangt werden.
- d) Für Spieler die das 35. Lebensjahr vollendet haben und erst nach einer Spielpause von einem vollen Jahr den Verein wechseln, sowie für Spieler, die das 40. Lebensjahr vollendet haben kann ebenfalls kein Abgeltungsbetrag verlangt werden.
- e) Der letzte Satz des § 46 Abs 9 Reg ist für den Bereich des OÖ Landesverbandes nicht anzuwenden.

5. Entscheidung über die Höhe des Abgeltungsbetrages:

Bei Nichtzustandekommen einer Einigung über einen Abgeltungsbetrag zwischen zwei Vereinen entscheidet in erster Instanz der Referent für pauschale Aufwandsab-

geltung. Er kann von den betroffenen Vereinen oder vom betroffenen Spieler zur Entscheidung aufgerufen werden. Für diese Entscheidungen gelten sinngemäß die Bestimmungen über Proteste; wer in seinem Ablösebegehren eine gegenüber den gültigen Abgeltungsbeträgen überhöhte Forderung an den Nachfolgeverein stellt, hat im Falle einer anderslautenden Entscheidung durch den Landesverband (1. oder 2. Instanz) die entsprechende Protestgebühr für nicht stattgegebene Rechtsmittel zu entrichten. Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Vorstand des Landesverbandes in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Vorschreibung der Protestgebühr absehen.

6. Fälligkeit des Abgeltungsbetrages:

Eine bestimmte Fälligkeit des Abgeltungsbetrages besteht nicht. Wird jedoch der Abgeltungsbetrag vom Nachfolgeverein nicht bezahlt (nach erfolgter Anmeldung beim Landesverband), so kann der Spieler, der den Vereinswechsel angestrebt hat, erst während der nächsten Übertrittszeit einen Vereinswechsel vornehmen. Erfolgt die Zahlung der pauschalen Aufwandsabgeltung nach einvernehmlicher Lösung zwischen den betroffenen Vereinen oder nach Festsetzung durch den Verband, so hat der zahlende Verein eine Kopie des Zahlungsbeleges, innerhalb von 8 Tagen nach erfolgter Zahlung, dem Landesverband zu übermitteln.

7. Bundesligaspieler:

Für Bundesligaspieler gelten ausnahmslos die Bestimmungen des § 46 Regulativ. Voraussetzung ist, dass der Spieler nach § 46 Abs 4 Regulativ als Bundesligaspieler zu qualifizieren ist.

8. Übertritt in einen anderen Landesverband:

Bei Spielerübertritten von einem Landesverband zu einem anderen finden die Bestimmungen jenes Landesverbandes Anwendung, dem der Spieler bisher angehört hat.

9. Muster - Freigabeverweigerung:

Dieses Muster ist nur verwendbar bei Verweigerung der Freigabe wegen Verlangens einer pauschalen Aufwandsabgeltung. Wird die Freigabe auch aus anderen Gründen (§ 45 Reg) verweigert, ist dies gesondert anzuführen (mit Begründung usw. siehe § 45 Regulativ).

M U S T E R

Verein/Sektion

EINGESCHRIEBEN!

Herren/Frau

.....

.....

.....

.....,.....

Betrifft: Ihre Abmeldung vom

Freigabeverweigerung gemäß § 45 bzw. 46

Regulativ und Abschnitt B/V OÖ Handbuch

Der/Die Verein/TT Sektion des Vereines
 hat Ihre schriftliche (eingeschriebene) Abmeldung vom zur Kennt-
 nis genommen. Gemäß § 46 Regulativ wird die Erteilung der Freigabe von der Bezah-
 lung der pauschalen Aufwandsabgeltung gemäß § 46 Regulativ bzw. Abschnitt B/V OÖ
 Handbuch in Höhe von

€

abhängig gemacht.

Eine Durchschrift der Freigabeverweigerung wird mit gleichem Datum dem OÖ Landes-
 verband (eingeschrieben) übermittelt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Freigabeverweigerung gemäß § 46 Regulativ kann von Ihnen oder vom
 Nachfolgeverein innerhalb von 8 Tagen nach Einlangen dieses Schreibens, einge-
 schrieben beim OÖ Landesverband Einspruch eingebracht werden. Spätestens bis zum
 Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Protestgebühr von € 45,00 auf das Konto des Lan-
 desverbandes einzuzahlen.

Mit sportlichen Grüßen

.....

VI. SPORTEHRENNADELN

Bedingungen bzw. Richtlinien für die Verleihung der Sportehrennadeln des OÖTTV.

1. BRONZE
2. SILBER
3. GOLD
4. BRILLANT
5. ALLGEMEINES

1. BRONZE:

a) Nachweis von 3 Landesmeistertiteln. Dazu zählen alle in Einzelbewerben errungenen Landesmeistertitel sowie jene in Mannschaftsmeisterschaften, wobei jedoch vom einreichenden Verein (Sektion) nur 3 bzw. 4 Spieler(innen) pro Mannschaft namhaft gemacht werden können. Landesmeistertitel in Doppel-Bewerben zählen nur als 1/2 Landesmeistertitel,

o d e r

b) Nachweis von 1 Staatsmeistertitel. Dazu zählen alle in Junioren, Jugend, Schüler oder Schüler-Unterstufe errungenen Staatsmeistertitel im Einzel, Doppel oder Mannschaft,

o d e r

c) Nachweis eines 6. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften, (aller Bewerbe)

o d e r

d) Nachweis einer 15 Jahre langen Laufbahn als aktiver Tischtennispieler.

2. SILBER:

a) Nachweis von 5 Landesmeistertiteln - Geltungsbereich wie unter 1.a)

o d e r

b) Nachweis von 3 Staatsmeistertiteln - Geltungsbereich wie unter 1.b)

o d e r

c) Nachweis von 3 Meistertiteln in der 2. Bundesliga - wobei jedoch nur 3 bzw. 4 Spieler(innen) der Meistermannschaft namhaft gemacht werden können,

o d e r

d) Nachweis eines 2. oder 3. Platzes bei Österreichischen Staatsmeisterschaften. Dazu zählen alle 2. oder 3. Plätze in Staatsmeisterschaftsbewerben der allgemeinen Klassen - Einzel oder bei Mannschaften 1. Bundesliga. Doppelbewerbe werden nur als 1/2 Platz gewertet,

o d e r

- e) Nachweis eines 4. oder 5. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften,
o d e r
- f) Nachweis einer 20 Jahre langen Laufbahn als aktiver Tischtennispieler.

3. GOLD:

- a) Nachweis von 10 Landesmeistertiteln. Geltungsbereich wie unter 1.a)
o d e r
- b) Nachweis eines Österreichischen Staatsmeistertitels. Dazu zählen alle bei Staatsmeisterschaften errungenen Titel der allgemeinen Klassen (Einzel und Doppel), sowie im Mannschaftsbewerb 1. Bundesliga, wobei jedoch hier nur 3 bzw. 4 Spieler(innen) der Mannschaft namhaft gemacht werden können,
o d e r
- c) Nachweis eines 1., 2. oder 3. Platzes bei Welt- oder Europameisterschaften,
o d e r
- d) Nachweis einer mindestens 25-jährigen Tätigkeit als aktiver Tischtennispieler.

4. BRILLANT:

Nachweis einer mindestens 35-jährigen Tätigkeit als aktiver Tischtennispieler **und** besondere Verdienste um den Tischtennisport.

5. ALLGEMEINES:

- a) Unter "AKTIVE TISCHTENNISPIELER" sind solche zu verstehen, die nicht nur beim Landesverband gemeldet sind, sondern tatsächlich aktiv an der Mannschaftsmeisterschaft teilgenommen haben.
- b) Da die bestplatzierte Mannschaft des OÖTTV in der 1. Bundesliga oder, wenn in der 1. Bundesliga kein OÖ Verbandsverein vertreten, die bestplatzierte Mannschaft des OÖTTV in der 2. Bundesliga nicht OÖ Landesmeister werden kann, wird diese Platzierung ebenfalls als OÖ Landesmeistertitel gewertet. (3 oder 4 Spieler).

VII. RICHTLINIEN FÜR VERGABE VON EHRENPREISEN

(Gemäß Beschlüsse der OÖ Landesregierung und des Landessportrates).

Bei Ansuchen um Stiftung von Ehrenpreisen sind nachstehend angeführte Richtlinien einzuhalten:

1. Örtliche Wettkämpfe der Vereine - Gemeinden: (Lokale Bedeutung)

Angemessene Zuständigkeit für die Ehrenpreisvergabe:

Bürgermeister, Gemeindesportreferent, Gemeindemandatäre.

2. Bezirks- bzw. Stadtsportwettkämpfe: (Bezirks oder Stadtbereich)

Mandatäre der jeweiligen Stadt bzw. des Bezirkes (Bezirks-Stadtsportausschuss)

3. Landeswettkämpfe - offizielle Landesmeisterschaften: (Landesbereich)

Landessportreferent, Landesregierungsmitglieder

4. Nationale Meisterschaften und nationale Vergleichswettkämpfe in O.Ö.:

(Gesamtösterreichische Bedeutung)

Landessportreferent, Landesregierungsmitglieder

5. Internationale Wettkämpfe in O.Ö.:

(Gesamtösterreichische und internationale Bedeutung)

Eventuell Bundespräsident, Bundesregierung, Landesregierung.

VIII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES LANDESVERBANDES ZUM ÖTTV-HANDBUCH

A) Allgemeiner Teil:

Die nachfolgenden Bestimmungen betreffen Ergänzungen zu den Bestimmungen des ÖTTV-Handbuches soweit die Festlegung hierfür in die Kompetenz des Landesverbandes übertragen ist und die Ergänzungen nicht in anderen Teilen des ÖÖ-Handbuches enthalten oder einzufügen ist.

B) Besonderer Teil:

I. Ergänzung zu § 45 Abs. 2 REG (Freigabeverweigerung)

1. Zeitraum und Höhe der durch die Vereine von Spielern im Falle der Freigabeverweigerung gem. § 45 Abs. 1 lit b REG eingeforderten Mitgliedsbeiträge: Eingefordert werden können offene Mitgliedsbeiträge entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Vereinssatzungen, höchstens jedoch solche für Zeiträume, die im Zeitpunkt der rechtskräftigen Freigabeverweigerung (Abmeldezeitraum) nicht mehr als 24 Monate zurückliegen. Die Höhe ist entsprechend den jeweiligen Vereinssatzungen.
2. Forderungen auf Kostenersatz für verlorene (nicht zurückgegebene), vom Verein zur Verfügung gestellte Ausrüstungsgegenstände sind wie folgt zu bewerten:
 - 2.1 Bewertung (Zeitwert):

Gegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu € 7,27 können nicht rückgefordert (Kostenersatz) werden, höherwertige sind pro begonnenes Jahr ab dem Zeitpunkt der Übergabe um 33,3 % abzuwerten. Ist der Restwert bereits unter € 7,27 gesunken, entfällt die Kostenersatzpflicht.
 - 2.2 Nachweis der Anschaffungswerte:

Der Verein hat aufgrund von Belegen, im Falle subventionierter oder kostenlos dem Vereinsvermögen zugeführten Gegenstände, auf andere geeignete Weise (z.B. Preisangabe von Sportartikelhändlern) den Anschaffungswert nachzuweisen.
 - 2.3 Sonstige Nachweise:

Der Nachweis der Einzahlung von Mitgliedsbeiträgen ist vom Vereinsmitglied zu erbringen, der Nachweis der Zurverfügungstellung von Ausrüstungsgegenständen ist vom Verein zu erbringen.

Erläuterung (teilweiser Text des § 45 REG):**§ 45 Freigabeverweigerung:**

Abs. 1) Der Verein kann dem Spieler die Freigabe für längstens 6 Monate verweigern, wenn

a)

b) der Spieler dem Verein Mitgliedsbeiträge schuldet

c) der Spieler ihm in den letzten zwei Jahren nachweislich überlassene vereinseigene Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben hat.

d)

Abs. 2) Der Landesverband setzt fest, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Forderungen gem. Abs. 1 lit b erhoben werden können, bzw. wie die Ausrüstungsgegenstände gem. Abs. 1 lit c im Falle des Verlustes zu bewerten sind.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

1. Begriff Spieler
2. Verein/Sektion
3. Veröffentlichung von Verbandsabgaben und Ordnungsstrafen
4. Verbandsvorschreibungen
5. Einsprüche gegen Ordnungsstrafen
6. Schriftverkehr mit dem Verband
7. Nennungen
8. Beantwortung von Verbandsschreiben
9. Terminkalender
10. Verbandsaufsicht bzw. Oberschiedsrichter
11. Zur Beachtung
12. Erhebungen des MBR
13. Vereinsnummer
14. TT Aktuell
15. Meisterschaftsplan

1. Begriff Spieler:

Sofern in den folgenden Abschnitten C, D und E des OÖ Handbuches nichts anderes bestimmt wird, ist unter "Spieler" auch "Spielerin" zu verstehen.

2. Verein/Sektion:

Analog erfolgt die Verwendung des Wortes "Verein" sinngemäß für "Sektion", sofern dies im OÖ Handbuch nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.

3. Veröffentlichung von Verbandsabgaben und Ordnungsstrafen:

Sämtliche im OÖ Handbuch angeführten Ordnungsstrafen bzw. Abgaben werden jährlich im Verbandsrundschreiben "Zusammenfassung aller Verbandsgebühren, Verbandsabgaben, usw." detailliert veröffentlicht (Homepage OÖ Handbuch Abschnitt E III).

4. Verbandsvorschreibungen:

Quartalsmäßig wird jedem Verein - sofern sich eine Vorschreibung durch den Landesverband ergibt - eine Abrechnung übermittelt. Der daraus ersichtliche Saldo ist mittels beiliegendem Zahlschein, binnen 28 Tagen nach Erhalt zur Einzahlung zu bringen, ansonst eine Mahngebühr eingehoben wird. (GV Beschluss April 1984). Am Zahlschein ist zum Vereinsnamen unbedingt das Vereinskürzel anzuführen, ansonst ebenfalls eine Ordnungsstrafe vorgeschrieben wird.

5. Einsprüche gegen Ordnungsstrafen:

- a) Einsprüche gegen festgesetzte Ordnungsstrafen sind schriftlich eingeschrieben, innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung der Straffestsetzung (Quartalsvorschreibung) beim Landesverband einzubringen. Spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Protestgebühr einzuzahlen.
- b) Soweit in der Straffestsetzung ein offensichtlicher Irrtum vorliegt, genügt ein begründetes Schreiben (nicht eingeschrieben) ohne Einzahlung der Protestgebühr, an den Landesverband (Richtigstellungsantrag). Die Frist für die Einbringung des Richtigstellungsantrages beträgt 8 Tage nach der Zustellung der Straffestsetzung (Quartalsvorschreibung).
Die Rechtsmittelfrist beginnt in diesem Falle erst mit der Zustellung der neuerlichen oder geänderten Straffestsetzung zu laufen. Gegen diese Entscheidung kann nur gem. Abs a Einspruch erhoben werden.
- c) Bei gleichzeitiger Einbringung von zwei oder mehreren Protesten in einem Schreiben, ist die Protestgebühr **für jeden einzelnen Protest** zu entrichten.
Wird nur einmal die Protestgebühr eingezahlt, so wird nur der im Protestschreiben erstangeführte Protest behandelt.

6. Schriftverkehr mit dem Verband:

Die **Verbandsanschrift** wird im jeweiligen Verbandsrundschreiben (VBRS) vom Landesverband bekanntgegeben.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben **alle** an den Landesverband zu richtenden Schreiben, insbesondere Proteste, Nennungen usw. an diese Adresse zu erfolgen.

7. Nennungen:

Nennungen zu internationalen oder nationalen Meisterschaften, die vom ÖTTV ausgeschrieben werden, müssen an den dafür zuständigen Verbandsfunktionär gesandt werden. (Z.B. bei Jugend-, Schüler oder Unterstufenbewerben an den Jugend- bzw. Schüler- oder Unterstufenreferenten, bei Bewerbungen der allgemeinen Klasse oder Junioren (Damen und Herren) an den Herrenreferenten).

Nennungen, die vom Landesverband an den ÖTTV weitergeleitet werden müssen, haben so zeitgerecht zu erfolgen, dass sie mindestens drei Tage vor Nennschluss des ÖTTV, beim zuständigen Landesverbandsfunktionär zur Weiterleitung einlangen.

8. Beantwortung von Verbandsschreiben:

Alle Schreiben der Verbandsleitung (Unterausschüsse, Referenten usw.) sind, sofern keine andere Frist bestimmt ist, von den Vereinen innerhalb von 8 Tagen zu beantworten, widrigenfalls eine Vereinssperre verhängt werden kann.

9. Terminkalender:

Vor Beginn der Herbstmeisterschaft bzw. Frühjahrsmeisterschaft werden vom Landesverband Terminkalender veröffentlicht, aus denen die jeweiligen Veranstaltungen ersichtlich sind. Diese Terminkalender sind - sofern sich nicht durch den ÖTTV bzw. OÖTTV Änderungen ergeben - für die Verbandsvereine bindend, d.h. allenfalls beim Verein nicht eingelangte Auslosungen bzw. Ausschreibungen müssen aufgrund des Terminkalenders urgirt werden.

10. Verbandsaufsicht bzw. Oberschiedsrichter (§ 13 Abs 4 Regulativ):

Bei Anforderung einer Verbandsaufsicht bzw. eines Oberschiedsrichters werden dem Verein das amtliche Kilometergeld, Tagesdiäten (je nach Dauer der Beanspruchung) und bei Notwendigkeit, eine ortsübliche Nächtigung verrechnet. Vom Verband entsendeten Schiedsrichtern oder sonstigen Aufsichtsorganen kommen die Rechte und Befugnisse eines Oberschiedsrichters im Sinne des Handbuches für den Tischtennisport in Österreich Abschnitt B 3.3.1 zu.

11. Zur Beachtung:

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für alle den TT-Sport relevanten Entscheidungen ausschließlich die laut Regulativ oder OÖTTV-Handbuch zuständigen Verbandsorgane (z.B. Vorstand, Ausschüsse) zuständig sind.

Aus persönlichen Gesprächen mit einzelnen Funktionären des Landesverbandes können keine Rechte abgeleitet oder in Anspruch genommen werden. Z.B. ist in allfälligen Eingaben, Berufungen an den Landesverband usw. jeweils das Begehren zu begründen. Ein Hinweis auf "Gespräche" mit einzelnen Funktionären wird weder als Begründung noch als Beweis akzeptiert.

Dies gilt nicht, wenn ein oder mehrere Funktionäre des Landesverbandes im Auftrag des Vorstandes offiziell bestimmte Handlungen setzen oder Aussagen machen.

12. Erhebungen des MBR:

Soferne nicht einwandfrei ausgefüllte Spielberichte einlangen, sich sonst Unklarheiten aus eingesandten Spielberichten ergeben oder Gründe vorliegen, die die Unrichtigkeit von Spielberichten vermuten lassen, hat der MBR alle ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen zu treffen, die eine Aufklärung des Sachverhaltes ermöglichen. Insbesondere können Unterschriftsproben oder

bestätigende Unterschriften der Teilnehmer am betreffenden Spiel abverlangt werden. Werden diesbezügliche Schreiben nicht innerhalb der gesetzten (angemessenen) Frist beantwortet, können Vereinssperren ausgesprochen werden.

13. Vereinskürzel:

Jeder Verbandsverein und jede Spielgemeinschaft haben ein Vereinskürzel.

Es ist unbedingt erforderlich, bei allen Schreiben, Spielberichten, An- und Abmeldungen, usw. sowie bei allen Einzahlungen oder Überweisungen an den Landesverband das jeweilige Vereinskürzel zum Vereinsnamen anzugeben, ansonst eine Ordnungsstrafe eingehoben wird.

Spielgemeinschaften haben zusätzlich zum jeweiligen Vereinskürzel auch ein Kürzel für die Spielgemeinschaft. Bei Spielgemeinschaften wird am Spielbericht das SPG-Kürzel angegeben und bei An-, Abmeldungen oder Freigaben das Vereinskürzel.

14. TT Aktuell:

a) Grundsätzlich werden sämtliche Rundschreiben, Auslosungen und Mitteilungen des LV bzw. dessen Vorstandsmitglieder in der offiziellen Verbandszeitschrift "TT Aktuell" veröffentlicht.

b) Ausschreibungen von Vereinsveranstaltungen im TT Aktuell:

Turnierausschreibungen von Vereinen können zur Veröffentlichung im TT Aktuell an den Landesverband gesandt werden. Gegen einen Unkostenbeitrag (Betrag siehe OÖ Handbuch E III) wird die jeweilige Turnierausschreibung sowie die Ergebnisliste im TT Aktuell veröffentlicht. Für Dachverbands-, Viertel- und sonstige regionale Veranstaltungen, Stadtmeisterschaften, einschließlich Ergebnisliste, wird ebenfalls ein Unkostenbeitrag - wie oben - eingehoben. Bei offiziellen OÖ- oder Ö-Turnieren in OÖ erfolgt die Veröffentlichung kostenlos.

15. Mannschaftsmeisterschaftsterminplan:

Der Mannschaftsmeisterschaftsterminplan wird im Internet zur Verfügung gestellt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Änderungen (Pflichttag, Zeit, Spiellokal usw.) die nach der Auslosung von Vereinen durchgeführt werden bzw. Feiertage **NICHT** berücksichtigt sind.

II. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

(§ 17 Regulativ)

(kurz MM)

1. Zeitraum einer Meisterschaftsrunde
2. Reihenfolge der Spielrunden
3. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse
4. Pflichttage
5. Pflichtzeiten
6. Wartezeiten
7. Feiertage
8. Verlegung des Spieltages
9. Pflichttagänderung
10. Verbandstermine
11. Höhere Gewalt
12. Änderungen nach Abgabe der Nennung
13. Nicht ausgetragene Meisterschaftsspiele
14. Fälschung von Spielberichten
15. Einsendung der Spielberichte
16. Spielplatznormen
17. Schlägerbeläge
18. Verpflichtender Einsatz von Zählgeräten
19. Spielstandstafel
20. Abgabe der Nennung zur MM
21. Mehrfaches Nichtantreten
22. Punktevergabe in Meisterschaftsspielen
23. Ausfüllen Nennformular MM Allgem. Klassen

1. Zeitraum einer Meisterschaftsrunde:

Jede Meisterschaftsrunde hat die Dauer von 5 Tagen. Sie beginnt jeweils Montag einer Woche und endet am Freitag dieser Woche.

Ausgenommen davon ist die 2. Klasse.

2. Reihenfolge der Spielrunden:

Die Reihenfolge der Spielrunden ist durch ein starres Schema gemäß § 17 Abs 5 Regulativ gegeben und richtet sich nach der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften.

3. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse:

Nennen in einer Klasse zwei oder mehrere Mannschaften eines Vereines, dann kann der Landesverband diesen Mannschaften solche Auslosungsnummern zuteilen, dass sie in der ersten Runde zusammentreffen, oder das (die) Spiel(e) muss (müssen) vorgespielt werden.

Der (die) Spielbericht(e) muss (müssen) mit jenem(n) der 1. Runde im XTTV-Ergebnisdienst erfasst werden.

4. Pflichttage:

Alle Verbandsvereine des OÖ Landesverbandes haben ihre Pflichttage (Montag bis Freitag) - mit Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft - bekanntzugeben. Kein Verein kann gezwungen werden, seine Mannschaftsmeisterschaftsspiele an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auszutragen. Falls sich jedoch zwei Vereine aufgrund einer schriftlichen Abmachung einigen, an einem anderen Tag, als dem genannten Pflichttag oder zu einer anderen Zeit, als der genannten Pflichtzeit - jedoch innerhalb der ausgelosten Spielrunde / Woche - zu spielen, so ist dies ohne Genehmigung des Landesverbandes zulässig. Eigenmächtige Nachverlegungen - außerhalb der ausgelosten Spielrunde/ Woche sind nicht gestattet (auch dann nicht, wenn sich beide Vereine darüber einigen) und führen zu einer Strafverifizierung mit 0:0 (ohne Punkte) und Verhängung einer Ordnungsstrafe.

Ausgenommen davon ist die 2.Klasse.

5. Pflichtzeit:

Die angegebene Pflichtzeit ist vom anreisenden Verein, sowie auch vom Heimverein einzuhalten.

Die Pflichtzeit ist je nach Anreiseentfernung so anzusetzen, dass das Mannschaftsmeisterschaftsspiel zwischen 19:00 und 20:00 Uhr normal begonnen werden kann.

Der Vorstand des Landesverbandes kann in Ausnahmefällen, soweit dies zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Meisterschaftsablaufes erforderlich erscheint, einzelnen Vereinen (Sektionen) erlauben, von der Generalnorm abweichend, die Pflichtzeit auf 18:30 Uhr festzusetzen. Die Ausnahmegenehmigung kann ohne Angabe von Gründen jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres widerrufen werden.

Ausgenommen davon ist die 2.Klasse.

6. Wartezeit:

Die Wartezeit, diese gilt nur für den Gastverein, beträgt bei Mannschaftsmeisterschaftsspielen 30 Minuten. Nach Ablauf dieser Wartezeit (30 Minuten) ist die Heimmannschaft nicht verpflichtet, auf ihren Meisterschaftsgegner zu warten. (§ 11 des Regulativs ist dazu zu beachten).

Empfehlung des Landesverbandes zur Wartezeit:

Der Landesverband stellt an die Vereine das Ersuchen, allen anreisenden Vereinen, die durch eine längere und beschwerlichere Anreise nicht rechtzeitig zur Beginnzeit eines Mannschaftsmeisterschaftsspieles anwesend sein können, eine verlängerte Wartezeit einzuräumen.

Der Landesverband empfiehlt dieses Entgegenkommen allen Heimvereinen, um eine faire und sportliche Abwicklung der Mannschaftsmeisterschaft zu ermöglichen.

7. Feiertage:

1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 24., 25. und 26. Dezember jeden Jahres.

Die Heimmannschaft, deren Pflichttag auf einen der angeführten Feiertage fällt, muss das Meisterschaftsspiel der betreffenden Spielrunde entweder vorverlegen oder an einem anderen Tag innerhalb dieser Meisterschaftsspielrunde ansetzen. Ebenso spielfrei ist die Karwoche, sowie die Woche der Semesterferien der Pflichtschulen in Oberösterreich. Die Mannschaftsmeisterschaft wird für diese Zeit unterbrochen und bei der Durchnummerierung der Spielrunden werden diese beiden Wochen übersprungen. Die Mindestfrist der Verständigung an den Gastverein beträgt 14 Tage vor dem neuen Termin - eingeschrieben (Poststempel 24:00 h). (Z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe spätestens 3.3. 24:00 h).

Die Verständigung des Gastvereines kann unter Einhaltung der für die Änderung des Pflichttages (Ziff. 9) geltenden Bestimmungen auch mittels E-Mail erfolgen.

8. Verlegung des Spieltages (Einvernehmliche Spielverlegung):

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass zwischen der Verlegung eines Spieltages und einer Pflichttagänderung ein grundsätzlicher Unterschied besteht.

Die Verlegung des Spieltages (nur innerhalb der ausgelosten Spielrunde) ist grundsätzlich an das beiderseitige, schriftliche Einverständnis gebunden. Die Herstellung des gegenseitigen schriftlichen Einverständnisses ist an keine besondere Form gebunden, sie kann auch mittels E-Mail erfolgen. Sie bedarf keiner Genehmigung des Landesverbandes (MBR) und ist jederzeit möglich.

Alle Spiele einer Spielrunde müssen innerhalb des vom Vorstand des OÖ Landesverbandes festgesetzten Zeitraumes (Montag bis einschließlich Freitag) ausgetragen werden.

Vorverlegungen und Platztausch von Meisterschaftsspielen sind jederzeit, im beiderseitigen, schriftlichen Einvernehmen (E-Mail ist ebenfalls zulässig) der Vereine, ohne Genehmigung des Landesverbandes (MBR) gestattet.

In beiden Fällen ist ein diesbezüglicher Vermerk auf dem betreffenden Spielbericht unbedingt anzubringen.

Nachverlegungen außerhalb der Spielrunde sind auf keinen Fall gestattet. (Generalversammlungsbeschluss!)

Ausnahmen sind nur bei "Höherer Gewalt" oder bei Zusammentreffen mit Verbandsterminen (kurzfristige Einberufung von Spielern, Funktionären) möglich und zwar wenn:

- a) sich die beteiligten Vereine schriftlich (E-Mail ist zulässig) auf einen neuen Termin einigen oder
- b) der MBR (in erster Instanz) eine entsprechende Anordnung trifft.

9. Pflichttagänderung:

Eine Pflichttagänderung für eine einzelne Meisterschaftsrunde kann vom Heimverein ohne besondere Begründung vorgenommen werden. Die Änderung ist dem Gastverein (zuständige Adresse der betroffenen Mannschaft) entweder eingeschrieben spätestens 14 Tage (Poststempel 24,00 Uhr) oder mittels E-Mail bei gleichzeitiger Übermittlung einer Kopie (cc) an den OÖTTV bzw. über XTTV ebenfalls spätestens 14 Tage vor dem neuen Termin zur Kenntnis zu bringen.

Die Anwendung der vereinfachten Form mittels E-Mail ist nur dann zulässig, wenn die betroffene Mannschaft eine eigene E-Mail-Adresse hat. Die Wirksamkeit einer Pflichttagänderung mittels E-Mail oder XTTV ist nur dann gegeben, wenn vom Empfänger der Erhalt des E-Mails bestätigt wird. Eine automatische Lesebestätigung ist nicht ausreichend (aktive Rückbestätigung erforderlich).

Anmerkung: Es ist nicht entscheidend, ob im Text des Schreibens von einer „Pflichttagänderung“ oder von einer „Verlegung“ gesprochen wird, entscheidend ist vielmehr, dass das Schreiben rechtzeitig (z.B.: Neuer Termin 17.3., Postaufgabe spätestens 3.3. 24:00 h) und eingeschrieben erfolgt, bzw. dass das E-Mail samt Verbandskopie - im gleichen Beispiel spätestens am 3.3. 23:59 Uhr - versandt wird). Bei der Pflichttagänderung mittels E-Mail ist aber zu beachten, dass bei Ausbleiben einer erhaltsbestätigenden Antwort die Frist nur mittels eines termingerechten Einschreibens gewahrt werden kann.

10. Verbandstermine:

Als solche gelten:

- a) Sämtliche Termine, zu welchen der ÖTTV oder der Landesverband einen Mannschaftsspieler eines Vereines als Spieler oder als Funktionär einberuft. Als Mannschaftsspieler gelten nur solche Personen, die auch tatsächlich ein Fixbestandteil der Mannschaft sind, d. h. in der Spielerreihung entsprechend platziert sind oder überwiegend während der laufenden Meisterschaft in dieser Mannschaft eingesetzt wurden. In diesen Fällen ist das betreffende Meisterschaftsspiel unverzüglich, sofort nach Erhalt der Einberufung, vorzulegen.

Nur bei kurzfristigen Einberufungen kann das betreffende Meisterschaftsspiel - im Einvernehmen mit dem Landesverband (MBR) - nachverlegt werden.

Einigen sich die betroffenen Vereine über den Nachtragstermin nicht, hat der MBR einen Termin festzusetzen (§ 9 Regulativ).

- b) die OÖ Landes-Einzelmeisterschaften aller Klassen, jedoch nur unter Einhaltung nachstehend angeführter Bedingungen:

(1) Der Heimverein nimmt rechtzeitig eine Pflichttagsänderung innerhalb der Runde vor.

(2) Der Gastverein verständigt, sofort nach Erhalt des OÖ Terminplanes, den Heimverein, dass er vom Verbandstermin Gebrauch macht. In diesem Falle muss der Heimverein ebenfalls eine Pflichttagänderung - innerhalb dieser Runde - vornehmen. Das betroffene Meisterschaftsspiel muss innerhalb der ausgelosten Runde ausgetragen werden. Eine Nachverlegung ist nicht gestattet.

(3) Wird von beiden Vereinen kein Einwand gegen den angegebenen Termin - Verbandstermin - eingebracht, so muss das Meisterschaftsspiel an diesem Tage ausgetragen werden.

Alle Abmachungen bzw. Änderungen müssen schriftlich (eingeschrieben oder mittels E-Mail unter sinngemäßer Einhaltung der Bestimmungen des Punktes 9) und rechtzeitig erfolgen.

11. Höhere Gewalt: (verhindernde Umstände)

Als höhere Gewalt gelten, unbeschadet der zivilrechtlichen Definition, folgende Ereignisse (verhindernde Umstände):

- a) Gesamtstromausfall während des Meisterschaftsspieles,
- b) Unfall oder Schaden des auf der Hinfahrt zum Meisterschaftsspiel befindlichen Verkehrsmittels, der eine Weiterfahrt unmöglich macht,
- c) Überschwemmungen, Schneeverwehungen, Glatteis, dichter Nebel, welche die Straßen zum normalen Zeitpunkt der Abfahrt gänzlich unpassierbar machen,
- d) Spiellokalsperre (kurzfristige Absage),
- e) ähnlich gelagerte Ereignisse, die dem Begriff "Höhere Gewalt" entsprechen.

Für die Anerkennung solcher Umstände ist ein schriftlicher Nachweis erforderlich. Dieser soll die verhindernden Umstände amtlich bestätigen, z.B. durch Straßenmeisterei, Polizei, Gemeindeamt, Verbundgesellschaften, usw. Bei Pannen, die von der Polizei nicht bestätigt werden, muss mindestens eine schriftliche Bestätigung darüber angefordert werden, welche Personen sich zur Zeit der Panne im Fahrzeug befunden haben und eine Orts- und Zeitangabe, wann und wo die Panne aufgetreten ist.

Erkrankungen von Spielern gelten nicht als verhindernde Umstände.

Generalklausel: In jedem Fall prüft der MBR die Glaubwürdigkeit vorgelegter Bestätigungen nach freiem Ermessen.

12. Änderungen nach Abgabe der Nennung zur MM:

Vereine, die nach Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft wichtige Änderungen vornehmen, z.B. Änderungen der Vereinsanschrift, Mannschaftsauflösung usw., müssen dies sofort, eingeschrieben, allen betroffenen Vereinen und dem Landesverband bekanntgeben.

Änderungen des Pflichttages, der Pflichtzeit oder des Spiellokales müssen mindestens 14 Tage (Poststempel 24:00 Uhr) vor dem neuen Termin allen davon betroffenen Vereinen und dem Landesverband, eingeschrieben, bekanntgegeben werden.

Für alle Nachteile, welche sich aus der Nichteinhaltung dieser Bestimmung ergeben, haftet der abändernde Verein.

Diese Mitteilungen über die Änderungen können auch in XTTV oder per Mail (aktive Rückbestätigung erforderlich) vorgenommen werden.

13. Nicht ausgetragene Meisterschaftsspiele:

Wird ein Meisterschaftsspiel nicht ausgetragen, so hat der platzhabende Verein das Resultat im Internet einschließlich Spieler der antretenden Mannschaft eingetragen werden. Bei einer Doppelverwendung - Eintragung im wo-Spiel und tatsächlichem Einsatz - wird der Spieler im wo-Spielbericht vom MBR gestrichen.

Tritt jedoch die Heimmannschaft zum fälligen Meisterschaftsspiel nicht an und ist auch kein Spieler/Funktionär des Heimvereines im Spiellokal anwesend, so ist vom Gastverein eine Bestätigung über die Anwesenheit der Mannschaft (Datum, Uhrzeit, Ort) an den Landesverband zu senden. Die Bestätigung ist vom Schulwart, von der Polizei oder anderen vertrauenswürdigen, ortsansässigen Personen (z.B. Gastwirt) zu unterfertigen.

Gibt ein Verein ein Meisterschaftsspiel wo, so werden neben den fixen Ordnungsstrafen und einer Bearbeitungsgebühr vom Landesverband die Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt - Kilometergeld) eingehoben. Ein Mindestfahrtkostenersatz wird immer eingehoben und dem Gegner gutgeschrieben.

Alle Abmachungen zwischen Vereinen, die diese Bestimmung umgehen, abändern oder einengen, sind ungültig.

14. Fälschung von Spielberichten:

Fälschungen von Spielberichten sind strafbar. Die Mannschaftsführer bzw. Sektionsleiter werden daher eindringlich aufgefordert, Ansinnen, die zu solchen Fälschungen führen, bedingungslos abzulehnen.

Wird ein Spielbericht über ein Meisterschafts- oder Cupspiel als gefälscht erkannt, z.B. das Spiel oder einzelne Spiele wurden nicht ausgetragen und ein Spielbericht mit fingierten Resultaten ausgefüllt und dem Landesverband übermittelt, werden beide beteiligten Mannschaften mit Ordnungsstrafen belegt und das Meisterschaftsspiel mit 0:0 (ohne Vergabe von Punkten) gewertet. Außerdem wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Auf Punkt 12 der Allgemeinen Bestimmungen (C I) wird verwiesen.

15. Erfassung von Spielergebnissen und Einsendung der Spielberichte:

- a) Der platzhabende Verein ist zur genauen Ausfertigung und nach Anforderung durch den Landesverband auch zur Einsendung des Spielberichtes verpflichtet (§ 27 Regulativ). Wird dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig und vollständig nachgekommen, werden Ordnungsstrafen verhängt. Vereine, die ihre Spielberichte nicht an den Landesverband direkt, sondern an andere Verbandsfunktionäre senden oder zur gefälligen Weiterleitung für diesen weitergeben, sind nicht der Verantwortung des rechtzeitigen Einlangens beim Landesverband enthoben.
- b) Die detaillierten Spielergebnisse müssen bis spätestens darauffolgenden Montag (Ist dieser ein Feiertag, so verlängert sich die Frist um einen Tag) – unabhängig von der Ergebniserfassung bis Samstag - im XTTV eingetragen werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragung trägt der platzhabende Verein (Heimverein). Das eingetragene Spielergebnis ist wirksam, wenn nicht spätestens innerhalb von 14 Tagen ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Eintragung eingebracht wird. Die vollständig ausgefüllten Spielberichte sind für alle Heimspiele vom Verein nach Beendigung der Meisterschaft zur allfälligen Anforderung durch den OÖTTV aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist endet mit Beginn der 1. Meisterschaftsrunde der darauffolgenden Spielsaison.
- c) Spielberichte bei Protesten sind ausnahmslos gem. lit a) dem Verband zu übermitteln.
- d) Die Ergebnisse müssen bis spätestens dem darauffolgenden Samstag 17 Uhr im Internet (XTTV) erfasst werden.

16. Spielplatznormen:

- a) **Raumausmaße:** Die Raumausmaße für die Tibhar-Liga-Herren müssen mindestens 10 x 5 m pro Tisch bzw. Box betragen. Im Negativfall ist ein Antrag an den Verband bezüglich einer Sondergenehmigung einzureichen. Diese kann nur befristet auf ein Jahr erteilt werden.

Für die übrigen Klassen gilt: Das Mindestmaß des Spielfeldes für einen Tisch 10 x 5 m betragen, wobei eine Unterschreitung für die Landesligen, Landesklassen und Regionalligen Herren sowie für die Landesliga-Damen von höchstens 5 %, für die Regionalklassen, Bezirksligen und Bezirksklassen von höchstens 10 % und darunter von höchstens 20 % gestattet ist.

- b) **Raumtemperatur:** Die Raumtemperaturuntergrenze bei Spielen der oö. Mannschaftsmeisterschaft wird auf 12 °C festgelegt.

- c) Anzahl der Tische:** Jedes Meisterschaftsspiel mit 4-er Mannschaften muss auf zwei Tischen ausgetragen werden. Ab Regionalklasse müssen beide Tische marken- und modellgleich sein.
- d) Raumhöhe:** Die Untergrenze der Lichtquelle muss mindestens 3,5 m über dem Boden angebracht sein, wobei eine Unterschreitung für die Landesligen, Landesklassen bzw. Regionalklassen Herren sowie für die Landesliga-Damen von höchstens 5 %, für die Regionalklassen, Bezirksligen und Bezirksklassen von höchstens 10 % und darunter von höchstens 15 % gestattet ist.

17. Schlägerbeläge:

Ab 1.7.1986 dürfen nur mehr Schlägerbeläge verwendet werden, deren Marke und Typ eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen.

Ab 1.9.1993 muss eine Seite des Schlägers mit einem schwarzen, die andere Seite mit einem hellroten Belag versehen sein. (Beschluss der ITTF).

Erhebt eine Mannschaft wegen eines regelwidrigen Schlägers oder Belags Protest, ist der vom Protest betroffene Spieler verpflichtet, den bemängelten Schläger oder Belag zwecks Überprüfung beim Verband aufzubewahren und diesem über Verlangen vorzulegen. Wird der bemängelte Schläger oder Belag vor der Freigabe durch den Verband vernichtet oder nicht vorgelegt, ist davon auszugehen, dass der Protest zu Recht erfolgte. Weiters ist der vom Protest betroffene Spieler verpflichtet, über Verlangen Fotos vom bemängelten Schläger oder Belag anfertigen zu lassen und das bemängelte Material auch anderen vom Protestierenden verschiedenen Personen zwecks Kontrolle zu zeigen. Eine Vernichtung oder Nichtvorlage sowie die Weigerung, Fotos anfertigen zu lassen, stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 12 der Disziplinarordnung dar.

18. Verpflichtender Einsatz von Zählgeräten:

Zur weiteren fachlich/technischen und repräsentativen Aufwertung der oberösterreichischen Spielklassen, der allgemeinen Klasse der Herren und der Damen, sind alle Mannschaften verpflichtet, an jedem Meisterschafts-Tischtennistisch ein Zählgerät einzusetzen. (Für die 1.Klassen tritt diese Bestimmung erst mit Spieljahr 1996/97 in Kraft). Bei Nichteinhaltung ist pro Fehlen eines Zählgerätes eine Ordnungsstrafe zu leisten.

19. Spielstandstafel:

Empfehlung: Die Vereine werden gebeten, im Spiellokal eine Spielstandstafel zu installieren.

20. Abgabe der Nennung zur Mannschaftsmeisterschaft:

Bei Abgabe der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft, insbesondere der allgemeinen Klasse, ist darauf zu achten, dass der richtige Bewerb - in dem der Verein (Mannschaft) spielberechtigt ist bzw. in der kommenden Meisterschaft teilnimmt - angegeben wird.

Nachträgliche Angaben von Vereinen, z.B. dass bei der Bekanntgabe des Bewerbes dem Verein ein Fehler passiert ist bzw. ein falscher Bewerb angegeben wurde, werden nicht berücksichtigt.

21. Mehrfaches Nichtantreten (Abänderung des § 26 Regulativ):

Tritt eine Mannschaft in **einem Spieljahr** dreimal nicht an, oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung. Erfolgt das Ausscheiden im **ersten Spielhalbjahr** (Herbst), dann werden alle erzielten Ergebnisse gestrichen, und die Mannschaft wird aus der Tabelle herausgenommen.

Die Mannschaft kann im nächsten Spieljahr nur in der untersten Klasse (als letzte Mannschaft eines Vereines) beginnen.

Erfolgt die Streichung im **zweiten Spielhalbjahr** (Frühjahr), werden alle im zweiten Spielhalbjahr (Frühjahr) erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele bzw. die noch ausstehenden Spiele dem Gegner gutgeschrieben. Die Mannschaft bleibt in der Tabelle, wird aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt.

In beiden Fällen (Ausscheiden Herbst oder Frühjahr) kann die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG **KEINE** Aufstiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen).

22. Punktevergabe in Meisterschaftsspielen: (Gilt für alle Bewerbe der OÖ MM einschließlich Nachwuchs-MM)

Die siegreiche Mannschaft erhält **drei** Punkte, der Verlierer **einen** Punkt (gilt auch bei Strafbeglaubigungen). Bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften je **zwei** Punkte. Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an (wo) erhält sie **keinen** Punkt. Im Falle einer Spielberichts fälschung oder eines Doppelwo erhält **keine** Mannschaft Punkte.

23. Richtiges Ausfüllen Nennformular MM Allgem. Klassen: (Muster beiliegend)

Bew. Nr.: Die Bewerbungsnummer ist aus der jeweils beiliegenden Aufstellung - **vorläufige Klasseneinteilung** - ersichtlich.

Pflichttag: Mo, Di, Mi, Do oder Fr (ausgenommen ist die 2. Klasse)

Spielzeit: z.B. 19,00 Uhr

Mit Höherreihung einverstanden: JA/NEIN

Bitte unbedingt bekannt geben, ob Sie mit einer Höherreihung der betreffenden Mannschaft - höhere Spielklasse - einverstanden sind oder nicht. Wenn keine Bekanntgabe erfolgt, wird **KEINE** Höherreihung vorgenommen.

Auslosungswunsch: **g** = getrennt. **m** = miteinander

- * Die Eingabe der Wünsche erfolgt immer für ein Mannschaftspaar (innerhalb eines Vereines)
- * Für ein Mannschaftspaar kann eingegeben werden, ob diese 2 Mannschaften in den einzelnen Runden **miteinander** oder **getrennt** spielen sollen.
- * Es darf mindestens eine der beiden Mannschaften noch nicht ausgelost sein.
- * Das Programm sucht nach einer optimalen Lösung. Kann keine optimale Lösung gefunden werden, wird die zweitbeste bzw. drittbeste Lösung vorgenommen.
- * Es gibt auch Wünsche, die nicht erfüllt werden können, z.B. Zirkelbezüge, mit anderen Vereinen oder weil schon alle besten, zweitbesten bzw. drittbesten Plätze belegt sind.
- * Die Wünsche werden in der Reihenfolge des Eintreffens abgearbeitet bzw. so eingegeben, wie sie vom Verein am Nennformular eingetragen sind.
- * Es können daher nur jene Wünsche erfüllt werden, die - entsprechend dem nachstehend angeführten Beispiel - **RICHTIG** angegeben werden.

Beispiel: (Mit Fehler)

Mannschaft 1	miteinander / getrennt	Mannschaft 2
NETT1	m	NETT2
NETT1	g	NETT3
NETT2	g	NETT4
NETT3	m	NETT4

Der letzte Wunsch kann nicht erfüllt werden, da beide Mannschaften schon weiter oben angeführt und damit zu diesem Zeitpunkt bereits vergeben sind. Um dieses Anliegen trotzdem erfüllen zu können, müssen die Wünsche folgendermaßen umgereiht werden:

Mannschaft 1	miteinander / getrennt	Mannschaft 2
NETT1	m	NETT2
NETT1	g	NETT3
NETT3	m	NETT4

Geben Sie bitte nur so viele Wünsche an, wie sie auch wirklich auf Grund von Platz- oder ähnlichen Problemen benötigen, damit die Auslosungspositionen nicht andere Vereine blockieren.

Mannschaftsverantwortlicher:

Nur dann auszufüllen, wenn tatsächlich für die betreffende Mannschaft ein Spieler als Postempfänger - und NICHT der für den LV als Postempfänger bekanntgegebene Verantwortliche - namhaft gemacht werden soll.

Dieser Postempfänger kann jedoch am Auslosungsformular nur dann bekanntgegeben werden, wenn die **genauen Angaben** (Spielerpass-Nr., Name, Anschrift, Mailadresse) vom Verein erfolgen.

MUSTER umseitig:

NENNFORMULAR zur OÖ TT-Mannschaftsmeisterschaft 1995/96 - Damen und Herren

4 4 4 ASKÖ LUFTENSTEIN 1995 06 20
 Vereins bzw. SPG Nr Genauer Vereins bzw. SPG Name (max. 30 Stellen) (Datum)

Für den Meisterschaftsbetrieb verantwortlicher Funktionär (Postempfänger):

Spielerpaß Nr. 22.222 Vor- und Zuname Josef...HOFER
 Postleitzahl 8080 Ort: Luftenstein Straße.Nr. Hochhausstraße 50 Tel.Nr. 088888 / 77777

Namen und Anschrift des Präsidenten bzw. Obmannes: ..Dr.Hans HOFINGE.R. Teifgraben 95, 8080 Luftenstein.....

BESTELLUNG EINES TERMINPLANES FÜR HERBST UND FRÜHJAHR: ~~JA/NEIN~~

Genauere Anschrift und Bezeichnung des **Spiellokales: ..Turnsaal der Hauptschule Luftenberg.....**

Mannschaft Vereins- bzw. SPG Nr.	Bew.Nr.	Pflichttag	Spielzeit Uhr	Mit Höherreihung einverstanden JA / NEIN	Auslosungswunsch getrennt oder miteinander	Wenn Mannschaftenverantwortlicher gewünscht, genaue Angaben dazu Spielerp.Nr.,Name, Anschrift, Tel.Nr.(Postempfänger f.betr.Mannsch.)
Herren A ...444.....	1 0 1	Mo	19,30	ja	A m B	33333 Werner Helmut, 2222 Luftenberg, Hauptpl. 10, 07777/9999999
Herren B ...444.....	2 0 1	Mo	19,00	nein	B g C	
Herren C ...444.....	4 5 1	Mo	19,30	ja	C m D	222222 Julius Meini, 2223 Hofstetten, Hausgasse 5 07772/88888888888888
Herren D ...444.....	6 6 1	Mo	19,00	nein		33333 Manfred Moser, 2222 Luftenberg, Ofnerstr.10, 07773/999999

III. AUSFÜLLEN VON SPIELBERICHTEN - MUSTER

Auf Grund der EDV-mäßigen Erfassung von Spielberichten ist von den Vereinen bei der Ausfertigung der Spielberichte besonders zu beachten:

1. Zum Vereinsnamen, einschl. genauer Mannschaftsbezeichnung, ist jeweils das Vereinskürzel, bei Spielgemeinschaften das Kürzel der Spielgemeinschaft, anzugeben.
2. Die Rundenbezeichnung erfolgt entsprechend der Auslosung (siehe § 17 Abs 5 Regulativ).
Auch die Frühjahrsrunde (Rückrunde) wird wieder mit 1 begonnen.
Bei eventuellen Freilosern werden die Rundennummern ebenfalls mitgezählt.
3. Bei Klasse bzw. Gruppe ist jeweils der Bewerbungsname sowie die Bewerbungsnummer - aus der Auslosung ersichtlich - anzugeben.
4. Die Spielerpassnummern sind unbedingt vom Spielerpass richtig abzuschreiben.

5. **Wo-Spielberichte:**

Diese sind wie unter 1 bis 4 angegeben auszufüllen.

Die Namen bzw. Spielerpassnummern der zum Einsatz hätte kommenden Spieler müssen eingetragen werden (Erstellung Einzelrangliste). Die Verrechnung der Fahrtkosten entsprechend der KM-Anzahl (hin und retour) erfolgt vom EDV-Programm automatisch.

Für eine unvollständige oder fehlerhafte Ausfertigung eines Spielberichtes ist der jeweilige Heimverein verantwortlich.

Die vorzuschreibenden Ordnungsstrafen werden daher in jedem Falle dem Heimverein angelastet.

6. Muster ordnungsgemäß ausgefüllter Spielbericht (umseitig).

higra

Tel. 0 76 76 / 76 76 – office@higra.at



PINGPONG
1. LINZER TISCHTENNIS-SHOP



Herren <input checked="" type="checkbox"/> Damen <input type="checkbox"/> Seniorenen <input type="checkbox"/> Cup <input type="checkbox"/> U21 <input type="checkbox"/> U18 <input type="checkbox"/> U15 <input type="checkbox"/> U13 <input type="checkbox"/> Datum 20.1.2014		Heim-Mannschaft 1-4 <input type="checkbox"/> A-D <input checked="" type="checkbox"/> 620 ASKÖ Holzapfel B Gast-Mannschaft 1-4 <input checked="" type="checkbox"/> A-D <input type="checkbox"/> 522 Union Blume A		D Pass-Nr. 5555 Alf Jäger		Resultat 8:3 Sieger 522 Union Blume
Klasse ... 301 Gruppe Reg.Klasse Nord	A (X) Pass-Nr. 8888 Eduard Kurz	B (Y) Pass-Nr. 7777 Hans Lang	C (Z) Pass-Nr. 6666 Otto Breit	1-4 A-D a-c x-z		
1 (a) Pass-Nr. 1212 Emil Gut	11 A I 3:0	4 D IX 3:2	8 V 0:3	1-4 A-D a-c x-z	1 II I	
2 (b) Pass-Nr. 2323 Thomas Umdasch	6 E IV 0:3	12 B II 0:3	VII 0:3		1 II	
3 (c) Pass-Nr. 3434 Horst Klein	2 VIII 3:1	VI 3:0	13 C III 3:2		7 II	
4 Pass-Nr. 4545 Max Konzert		9 3:0	3 3:0		14 IIIA II	
Doppel 1-4 2+4	A-D C+D	C+D	5 3:2		I	
Doppel 1-4 1+3	A-D A+B	A+B	10 3:0		I	
Team 1-4	Team A-D	Team A-D	Schiedsrichter			

IV. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN
AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG
(Zusatzbestimmung zu § 83 Regulativ)

A) HERREN:

1. Bundesliga
2. OÖ Mannschaftsmeisterschaft
3. TIBHAR Liga und darunterliegende Klassen
4. Geographische Einteilung
5. Anzahl der spielberechtigten Mannschaften pro Verein und Klasse
6. Freiwilliger Verzicht auf Klassenzugehörigkeit

B) DAMEN:

A) HERREN:

1. Bundesliga:

a) Die Aufsteiger für die 2. Bundesliga werden nach den aktuellen Bundesligabestimmungen ermittelt. Verzichtet ein Landesmeister auf die Teilnahme an der Qualifikation für den Aufstieg, dann hat der Nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Verein der TIBHAR-Liga, das Teilnahmerecht.

Wird eine 2.Mannschaft eines Superliga- bzw. 1. Bundesligaverienes in der TIBHAR-Liga Meister, so trägt sie den Titel "OÖ Landesmeister" und ist berechtigt, an der Qualifikation für den Aufstieg in die 2. Bundesliga teilzunehmen.

b) Falls eine oö. Mannschaft aus der Superliga, 1. oder 2. Bundesliga freiwillig in die TIBHAR-Liga absteigt, ist dadurch der 3.letzte der OÖ Landesliga nicht zum Abstieg verurteilt. Eine dementsprechende Sanierung erfolgt erst im nächsten Spieljahr.

Bei normalem Abstieg eines oö. Vereines aus der 2. Bundesliga und gleichzeitigem Nichtaufsteigen des oö. Landesqualifikanten, steigen drei Vereine aus der OÖ Landesliga ab.

2. OÖ Mannschaftsmeisterschaft:

Ab der Saison 2013/2014 wird in der OÖ. Mannschaftsmeisterschaft in allen Herren-Bewerbsklassen ein geändertes Spielsystem für Vierermannschaften mit Doppel eingeführt.

Auf Basis des Schefflersystems werden 12 Einzel und 2 Doppel ausgetragen. Die Spielreihenfolge ist wie folgt festgelegt:

A2:B4, A3:B1, A4:B3, A1:B2, Doppel 1, A2:B1, A3:B4, A1:B3, A4:B2, Doppel 2, A1:B1, A2:B2, A3:B3, A4:B4.

Das Meisterschaftsspiel endet, wenn eine Mannschaft den 8. Siegpunkt erreicht hat. Beim Spielstand 8:0 werden das neunte und zehnte Spiel ausgetragen, somit sind die Ergebnisse 8:2 bis 8:6, 9:1 oder 10:0 möglich, bzw. bei Unentschieden 7:7

Anmerkung: GV 2015 hat beschlossen, dass beide Doppel zu spielen sind. Durch diese Maßnahme ist gesichert, dass jeder Spieler zumindest 2 Einzelspiele und ein Doppel austrägt. Bei unkomplettem Antreten wird der Siegpunkt ebenfalls mit 8 (bzw. 9 oder 10) festgesetzt. Sollten so wenige Spieler antreten, dass aufgrund des Spielverlaufes keine der beiden Mannschaften 8 (9 oder 10) Siege erreicht, so gilt der Spielstand nach Eintragung aller möglichen Ergebnisse (ausgenommen Doppel-w.o.) als Endstand. In einem Meisterschaftsspiel darf ein Spieler max. nur in vier Spielen (3 Einzel, 1 Doppel) zum Einsatz kommen.

Treten beide Mannschaften unkomplett an, ist zwingend das erste Doppel auszutragen.

Tritt eine Mannschaft mit nur zwei Spielern an, müssen diese so aufgestellt werden, dass jeder Spieler der gegnerischen Mannschaft mindestens ein Einzelspiel bestreiten kann. (Die zwei Spieler dürfen nicht auf den Positionen 1 + 4 oder 2 + 3 bzw. A + D oder B + C aufgestellt werden).

Pro Mannschaftskampf darf jeder Spieler nur in einem Doppel eingesetzt werden.

Anmerkungen: Im Doppel können theoretisch 4 andere Spieler als in den Einzelspielen zum Einsatz kommen. Zusätzliche Doppelspieler müssen aber laut Reg §11/6 am Spielbericht angegeben werden.

Alle in einem Mannschaftskampf eingesetzten Spieler (unabhängig davon, ob Einzel oder Doppel) dürfen in derselben Runde in keiner anderen Mannschaft mehr zum Einsatz kommen (ausgenommen Damen in der Damenmeisterschaft).

Grundlegend wird von der höchsten öö. Spielklasse bis zur 1. Klasse, mit 10 Mannschaften gespielt.

In der Regel gibt es von jeder Spielklasse zwei Absteiger und einen Aufsteiger. (Abweichung siehe dazu Punkt 3.)

Falls sich bei normaler Auf- und Abstiegsregelung am Ende der Mannschaftsmeisterschaft eine Veränderung der Klassenanzahl über zehn Mannschaften hinaus ergeben sollte, ist der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, für das darauffolgende Spieljahr die betreffende Spielklasse auf zehn Mannschaften zu sanieren. (Mit Ausnahme Punkt 1.b). Diese Maßnahme wird bis in die unterste Spielklasse fortgesetzt. Die Anzahl der Absteiger aus sämtlichen Spielklassen wird auf höchstens drei Mannschaften begrenzt. Falls sich in einer Spielklasse in den darauffolgenden Spieljahren eine höhere Klassenzahl als zehn Mannschaften ergibt, steigen aus dieser Spielklasse solange drei Mannschaften ab, bis wiederum die Klassenzahl von zehn erreicht ist.

Falls aus einer höheren Spielklasse zwei Mannschaften aus demselben geographischen Gebiet absteigen müssen, wird der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, für die darauffolgende Mannschaftsmeisterschaft (Folgejahr) aus diesem Klassenbestand die geographisch am günstigsten gelegene Mannschaft eines Vereines in eine andere, gleichrangige Klasse zu versetzen. (Dadurch soll vermieden werden, dass eine Klasse zu viele und eine andere zu wenige Mannschaften aufweist). Wenn diese Versetzungsnotwendigkeit gegeben ist, wird unter der Voraussetzung der gleichen geographischen Lage der in Frage kommenden Mannschaften, die in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft schlechter platzierte Mannschaft herangezogen.

Bei gegebener Möglichkeit kann am Beginn der jeweils darauffolgenden Spieljahre die so verschobene Mannschaft wieder rückversetzt werden.

In den ersten Spielklassen wird immer so umgeschichtet, dass für alle teilnehmenden Mannschaften ein sportlich anspruchsvoller Meisterschaftsbetrieb gewährleistet werden kann. (D.h., anzahlmäßig schwächere 1. Spielklassen werden mit Mannschaften von anzahlmäßig stärkeren 1. Spielklassen saniert, wobei der geographische Gesichtspunkt nach Möglichkeit gewahrt werden soll).

Die Platztauschmöglichkeit zwischen einer absteigenden und einer aufsteigenden Mannschaft desselben Vereines ist bis einschließlich Landesliga möglich.

Die gesamte Auf- und Abstiegsregelung unterliegt jedoch in jeder Hinsicht den Bestimmungen der §§ 19 und 25 des Reg.

Spielt ein Verein oder eine Spielgemeinschaft mit zwei Teams in der Landesliga oder Landesklasse, so **müssen** diese getrennt werden. D.h. eine Mannschaft spielt z.B. in Landesklasse Nord/Ost und eine Mannschaft in Landesklasse Süd/West.

Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Klasse, mit Ausnahme der Landesliga und der Landesklasse, so ist der Vorstand des Landesverbandes ermächtigt, diese, sofern es geographisch möglich ist, in verschiedene, gleichwertige Klassen aufzuteilen.

3. Auf- und Abstiegsregelung TIBHAR-Liga und darunterliegende Klassen:

Es steigen in jeder Spielklasse immer mindestens die 9.- und 10.-platzierte, bei 11 Mannschaften immer die 9.-, 10.- und 11.-platzierte Mannschaft ab.

Bei Auflösung einer Mannschaft bzw. Mannschaftsrückziehung oder Streichung einer Mannschaft laut § 26 Reg. vor dem Ende des Herbsdurchganges (Endtabelle umfasst nur 9 Mannschaften) steigen um die Anzahl der aufgelösten, zurückgezogenen oder gestrichenen Mannschaften entsprechend weniger Mannschaften ab.

Bei Auflösung oder Streichung einer Mannschaft laut C II, Punkt 21 oder § 26 Reg. während der Meisterschaft (Endtabelle umfasst 9 oder 10 Mannschaften) steigen neben der aufgelösten bzw. gestrichenen Mannschaft ebenfalls entsprechend weniger Mannschaften ab.

a) TIBHAR-Liga:

Wenn bei mehr als 2 Aufsteigern aus den Landesligen in die TIBHAR-Liga diese zusätzlichen Aufsteiger nicht bis zu den Drittplatzierten der Landesligen ermittelt werden können, verbleiben die TIBHAR-Liga-Absteiger in der Reihenfolge ihrer Platzierung in der TIBHAR-Liga.

b) Landesligen, Regionalligen, Regionalklassen, Bezirksklassen:

Aus diesen Bewerbsklassen steigen in der Regel je eine Mannschaft auf und zwei Mannschaften ab.

3.platzierte Mannschaften der 1. Klasse kommen nur dann als Aufsteiger in Betracht, wenn trotz Verbleibs aller Vorletzten der Bezirksklassen keine 10er-Spielklassen zustande kämen. Dies gilt auch bei Verzicht von aufstiegsberechtigten 2.Platzierten.

c) Landesklasse, Bezirksliga und 1. Klassen:

Aus diesen Bewerbsklassen steigen in der Regel je zwei Mannschaften auf und zwei Mannschaften ab. Aus der 1. Klasse steigt keine Mannschaft ab.

d) Aufstiegsreihenfolge:

Die Reihenfolge der Mannschaften, die für den Aufstieg in Frage kommen, wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

1. Erreichte Punkte pro Runde $\left(= \frac{\text{Punkte}}{*) \text{ Anzahl der Runden}} \right)$
2. Spielverhältnis $\left(= \frac{\text{Summe der gewonnen Einzel - und Doppelspiele}}{\text{Summe der verlorenen Einzel - und Doppelspiele}} \right)$
3. Summe der gewonnen Einzel- und Doppelspiele pro Runde $\left(= \frac{\text{Anzahl der gewonnenen Einzel und Doppelspiele}}{*) \text{ Anzahl der Runden}} \right)$
4. Gesamtsatzverhältnis $\left(= \frac{\text{Summe der gewonnen Sätze}}{\text{Summe der verlorenen Sätze}} \right)$
5. Losentscheid

*) Berechnung nur bei unterschiedlichen Klassengrößen

4. Geographische Einteilung:

Der Landesverband ist bestrebt, die Bewerbsklassen nach geografischen Gesichtspunkten einzuteilen.

5. Anzahl der spielberechtigten Mannschaften pro Verein / Spielgemeinschaft und Klasse:

TIBHAR-Liga:	eine Mannschaft pro Verein
Landesligen / Landesklassen:	max. zwei Mannschaften pro Verein (getrennte Bewerbe)
Regionalligen:	max. drei Mannschaften pro Verein
Regionalklassen / Bezirksligen:	max. vier Mannschaften pro Verein
Bezirksklassen:	max. fünf Mannschaften pro Verein
1. Klassen:	unbeschränkt

6. Freiwilliger Verzicht auf Klassenzugehörigkeit:

a) Verzichtet eine Mannschaft freiwillig auf die Klassenzugehörigkeit in ihrer öö, Klasse, so kann um beliebig viele Klassen zurückgegangen werden. Der Verzicht wirkt hinsichtlich Namensbezeichnung wie eine Auflösung.

Grundsätzlich kann jede Mannschaft eines Vereines aufgelöst werden.

Kommt es zur Auflösung einer höherrangigen Mannschaft (Spielerabmeldung...), gilt im laufenden/aktuellen Spieljahr die Aufstiegssperre nur für die unmittelbar darunter liegende Vereinsmannschaft z. B.1. Mannschaft aufgelöst – nur 2. Mannschaft (neue 1.) gesperrt, 3. aufgelöst – nur 4. (neue 3.) gesperrt,...

b) Verzichtet eine Mannschaft, obwohl sie Meister oder aufstiegsberechtigter 2. Platzierter in einer Landesklasse, Bezirksliga oder 1. Klasse geworden ist, freiwillig auf den Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse, darf sie im darauffolgenden Spieljahr nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

c) Steigt eine Mannschaft freiwillig in die nächstniedrige Spielklasse ab, darf sie im darauffolgenden Spieljahr nicht in die nächsthöhere Spielklasse aufsteigen.

d) Falls sich aus einem "11er-Bewerb" durch einen freiwilligen Abstieg einer Mannschaft eine geographische Verschiebung (Spielklasseneinteilung) ergibt, so kann dies keine zusätzliche Abstiegskonsequenz nach sich ziehen. In der Regel ist die konfrontierte, darunterliegende Klasse auf 11 Vereine aufzustocken.

e) Wird eine Mannschaft laut § 26 Reg. gestrichen (siehe dazu auch OÖ HB C II, Seite 8, Punkt 21) oder wird eine Mannschaft nach erfolgter Nennung zurückgezogen (siehe dazu auch OÖ HB D II, Seite 6, Punkt 11), so kann die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG **KEINE** Aufstiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen).

B) DAMEN:

Die Damenmannschaftsmeisterschaft (OÖ) wird wie folgt durchgeführt:

Gespielt wird mit 3-er Mannschaften, § 10 Abs 2 lit c - Regulativ.

1. Herbsdurchgang: (ohne Rückrunde)

Die genannten Mannschaften werden in 2 bzw. 3 regionale Qualifikationsklassen eingeteilt und spielen in einem Durchgang ohne Rückrunde. Nach Abschluss des Herbsdurchganges wird eine Endtabelle und eine Einzelrangliste erstellt. Die erzielten Punkte bzw. Einzelergebnisse der Herbstmeisterschaft werden in die Frühjahrsmeisterschaft nicht mitgenommen.

2. Frühjahrsdurchgang: (ohne Rückrunde)

Bei zwei regionalen Qualifikationsklassen steigen die drei ersten Mannschaften, bei drei Regionalklassen steigen aus jeder Klasse die zwei ersten Mannschaften in die Landesliga auf, sodass die Landesliga aus sechs Mannschaften besteht. Bei gleicher Punkteanzahl und gleichem Spielverhältnis von zwei oder mehreren Mannschaften nach dem Herbsdurchgang entscheidet das/die Spiel/e gegeneinander. Bei einem Unentschieden des/der betreffenden Spiele/s wird das/die Spiel/e OHNE Doppel gewertet (Ergebnis 5:4). Ein Verzicht auf den Aufstieg ist nicht möglich. Der Sieger (die erstplatzierte Mannschaft) des Landesligabewerbes ist OÖ Landesmeister. Die übrigen Mannschaften werden in Regionalklassen aufgeteilt. Die Frühjahrsmeisterschaft wird ebenfalls nur in einer Hinrunde ausgetragen. Bei Punktgleichheit erfolgt Platzierungsermittlung wie Herbstentscheidung für Aufsteiger.

3. Eine Regionalklasse muss mindestens 5 Mannschaften umfassen (ansonsten nötigenfalls weniger Regionen, aber nach besten geographischen Gesichtspunkten).

4. Anzahl der pro Verein teilnehmenden Mannschaften je Bewerb:

Landesliga: max. zwei Mannschaften pro Verein

Regionalklassen: unbeschränkt

5. Damenmannschaften, die in der 2. Bundesliga spielen, sind auch gleichzeitig in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft spielberechtigt.

6. Nennen weniger als 10 Mannschaften für die Damenmannschaftsmeisterschaft, so wird nur ein Bewerb (Damen-Landesliga) gespielt. In diesem Fall werden der Herbst- und Frühjahrsdurchgang für die Gesamtwertung Herangezogen.

V. KLASSENEINTEILUNG - ÜBERSICHT

A) OÖ Klasseneinteilung Damen - Übersicht

B) OÖ Klasseneinteilung Herren - Übersicht

A) OÖ Klasseneinteilung Damen - Übersicht:

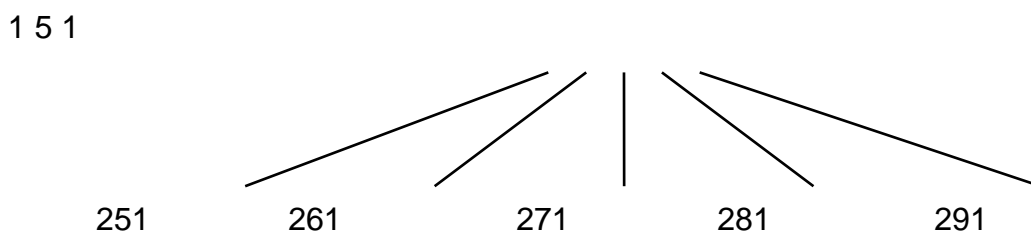
1) Bewerbe:

151 = Landesliga

251, 261, 271, 281, 291 = Regionalklassen

Unter der Damen-Landesliga befinden sich, entsprechend dem Nennergebnis, eine bis höchstens fünf Regionalklassen.

2) Übersichtsplan:



B) OÖ Klasseneinteilung Herren - Übersicht:

1) Bewerbe:

100 = TIBHAR-Liga

101, 141 = Landesligen

201, 241 = Landesklassen

301, 321, 341, 361 = Regionalligen

401, 411, 421, 431, 441, 451, 461, 471 = Regionalklassen

501, 511, 521, 531, 541, 551, 561, 571 = Bezirksligen

601, 602, 611, 612, 621, 622, 631, 632, 641, 642, 651, 652, 661, 662, 671, 672 = Bezirksklassen

701 bis 772 = 1. Klassen - diese werden entsprechend dem Nennergebnis unter Beachtung regionaler Zweckmäßigkeit aufgeteilt-

2) Übersichtsplan: (umseitig)

VI. C U P - B E W E R B E

I. OÖ. Herren-Cup:

OÖ. Herren-Cup - mit Mannschaften bis zur höchsten oö. Meisterschaftsbewerbsebene ohne Bundesligamannschaften.

II. OÖ. Damen-Cup:

III. Gemischter Cup:

1. Allgemeines

2. Durchführungsbestimmungen

3. Spielerverwendung

4. Austragungsmodus

5. Spieltage

1. Allgemeines:

- a) Jeder OÖ Verbandsverein kann mit mehreren Mannschaften teilnehmen (unabhängig von der Nennung zur OÖ Mannschaftsmeisterschaft).
- b) Die Auslosungen der Vor- bzw. 1. Hauptrunde erfolgt im Rahmen der OÖ Mannschaftsmeisterschaftsauslosung. Alle weiteren Runden werden jeweils nach Abschluss der vorher gespielten Runde ausgelost.
- c) Die Termine werden rechtzeitig vom Landesverband, mit der Auslosung bzw. auch im Terminplan, bekanntgegeben.
- d) Für die Abwicklung des Cups (Damen, Herren, Gemischt) gelten sämtliche Bestimmungen der OÖ Mannschaftsmeisterschaft.
- e) Tritt ein Verein zum festgesetzten Zeitpunkt nicht an, so wird ein Ordnungsstrafe eingehoben.
- f) Preise: Die vier erstplatzierten Mannschaften - die 3. Plätze werden nicht ausgespielt - erhalten Ehrenpreise und für die Spieler (2 bzw. 3 pro Mannschaft) Plaketten.

- g) Der Spielbericht ist in allen Teilen auszufüllen und muss durch den platzhabenden Verein so versandt werden, dass er spätestens 3 Tage nach Ende der Cuprunde beim Landesverband eingelangt ist.

2. Durchführungsbestimmungen:

a) Für alle Cups gleich:

Gespielt wird in Cuprunden, deren Termine jeweils vom Landesverband festgesetzt werden - siehe auch Terminplan des OÖTTV - nach dem einfachen KO-System, d.h. der Verlierer scheidet aus, während der Sieger in die nächste Runde aufsteigt. Mannschaften desselben Vereines dürfen in der ersten Runde der Qualifikation nicht aufeinander treffen.

b) OÖ. Herren-Cup:

Der Herren-Cup wird auf drei verschiedenen Leistungsebenen durchgeführt und je Leistungsebene der Cupsieger ermittelt.

Ebene 1: 1.Klasse, Bezirksklasse

Ebene 2: Bezirksliga, Regionalklasse, Regionalliga

Ebene 3: Landesklasse, Landesliga, Tibhar-Liga

Es wird versucht, die Spieltermine möglichst außerhalb der Mannschaftsmeisterschaft zu legen. Je nach Nennergebnis können auch Sammelrunden ausgetragen werden, die Entscheidung darüber trifft der Sportausschuss.

Wird keine Sammelrunde ausgetragen, werden alle Runden neu gelost und Mannschaften aus den niedrigeren Klassen haben Heimrecht; ausgenommen davon ist das Finale.

c) OÖ. Damen-Cup:

Spielberechtigt sind nur Damen, die auch in der oö. Damen-Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden dürfen. Superliga- und 1. Bundesliga-Mannschaften können nicht teilnehmen. Gespielt werden alle Runden an einem Tag wie unter 2 a) erwähnt. Bei einem Nennergebnis von 8 Mannschaften oder weniger wird der Austragungsmodus vom Sportausschuss beschlossen.

d) Gemischter Cup:

Eine gemischte Mannschaft besteht aus 2 Damen und einem Herren. Spielberechtigt sind nur Damen, die auch in der OÖ. Damen-Mannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden dürfen. Superliga- und 1.Bundesligamannschaften dürfen nicht teilnehmen.

Der eingesetzte Herr muss laut der vom MBR bestätigten Spielerreihung in der Herren-Bezirksklasse spielberechtigt sein.

Bei einem Nennergebnis von weniger als 8 Mannschaften werden alle Runden an einem Tag gespielt und der Austragungsmodus vom Sportausschuss festgelegt.

3. Spielerverwendung:

Es dürfen nur ordnungsgemäß beim Landesverband gemeldete Spieler eingesetzt werden, die zum Zeitpunkt der Austragung für den Verein tatsächlich spielberechtigt sind. Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften teil, so dürfen:

a) Beim Herren-Cup dürfen Spieler nur entsprechend der vom MBR bestätigten Spielerreihung in den einzelnen Mannschaften eingesetzt werden. Nehmen Mannschaften der Champions League, Superliga oder Bundesligen mit Zweit-(Dritt-)mannschaften am OÖ. Herren-Cup teil, so sind jeweils so viele Spieler der oö. Spielerreihung nicht im Cup spielberechtigt, als in der Reihenfolge der Spielerreihung in der Champions League, Superliga und/oder Bundesliga zum Einsatz kommen müssen.

In einer Cup-Runde darf ein Spieler nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Im Herren-Cup-Bewerb sind **keine** Damen spielberechtigt.

b) Beim Damen-Cup: Wie Herren, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Die 1. und 2.-platzierte der Spielerreihung sind für die 1. Mannschaft gebunden, die 3. und 4.-platzierte für die 2. Mannschaft, die 5. und 6.-platzierte für die 3- Mannschaft usw., wobei jedoch von unten hinauf gespielt werden kann, d.h., die 4.-platzierte Spielerin z.B. kann auch in der 1. Mannschaft eingesetzt werden, jedoch darf in einer Cup-runde jede Spielerin nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

c) Beim gemischten Cup: Bei den Damen gilt die gleiche Regelung wie beim Damen-Cup. Bei den Herren gibt es unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 d) getroffenen Festlegung auf die Spielberechtigung in der Bezirksklasse keine weitere Einschränkung. Nennt ein Verein für den Gemischten Cup mehrere Mannschaften, dürfen sowohl die Damen als auch der Herr in einer Cuprunde des gemischten Cups nur einmal eingesetzt werden. Paralleleinsätze in einem der anderen Cups sind sowohl für Damen als auch für Herren möglich.

Vereine, die keine Spielerreihung beim Landesverband abgeben mussten und mit mehreren Mannschaften - Damen- und Herrenmannschaften getrennt - am Cup teilnehmen, müssen, entsprechend der Spielstärke, mit Abgabe der Nennung zum Cup, eine Spielerreihung einsenden.

4. Austragungsmodus:

a) Herren-Cup: Die Cupspiele werden mit Dreiermannschaft mit Doppel ausgetragen. Die Spielreihenfolge ist wie folgt festgelegt: Doppel, A1-B2, A2-B1, A3-B3, A1-B1, A3-B2, A2-B3. Siegpunkt ist bei 4. Die Spiele sind auf 2 Tischen auszutragen. Der Sportausschuss kann für das Finalspiel einen abweichenden Austragungsmodus festlegen.

b) Damen-Cup: Zweier-Mannschaften (gemäß § 10 Abs 2 lit a Regulativ) mit Doppel bis zum Siegpunkt. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1 oder 3:2.

c) Gemischter Cup: Gespielt wird mit einer Dreiermannschaft, die aus 2 Damen und einem Herren besteht. Es werden 4 Damen-Einzel, 1 Herren-Einzel, 1 Damen-Doppel und ein Mix-Doppel ausgetragen. Der Siegpunkt ist bei 4 erreicht.

Die Spiele sind in folgender Reihenfolge auszutragen: Mix-Doppel, Dame A1 – Dame B2, Dame A2 – Dame B1, Herren Einzel, Damen Doppel, Dame A1 – Dame B1, Dame A2 – Dame B2.

In den Doppelmatches darf auch eine zusätzliche Dame eingesetzt werden, die in den Einzelspielen nicht im Einsatz ist, sofern sie die in Punkt 2d) und 3d) festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Im Mix-Doppel darf nur derselbe Herr eingesetzt werden, der auch für das Einzel nominiert ist.

5. Spieltage für OÖ. Herren-Cup und Gemischter Cup:

Die Pflichttage werden mit der ersten Auslosung an alle genannten Vereine bekanntgegeben.

Der Pflichttag muss so gewählt werden, dass dadurch die laufende Meisterschaft nicht gestört wird, d.h. Termine der OÖ Mannschaftsmeisterschaft haben Vorrang.

Bei Terminkollisionen ist der Gegner rechtzeitig zu benachrichtigen, analog der Mannschaftsmeisterschaftsregelung.

VII. JUGENDORDNUNG

A) Durchführungsbestimmungen für Wochenendmannschaftsmeisterschaften U18, U15, U13 und U11 männlich und weiblich.

- I. Grundsätzliches
- II. Vorrunden (Qualifikation)
- III. Hauptrunden
- IV. Austragungstermine
- V. Zusatzbestimmungen
- VI. Spielereinsatz bzw. -verwendung
- VII. Kosten und Abmeldung
- VIII. Ordnungsstrafen

B) Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere, RC-Turniere U11-U18 und OÖ-Meisterschaften (Einzelbewerbe):

- I. Durchführungsbestimmungen
- II. Kostenaufteilung
- III. Termine

C) Errechnung der RC-Nachwuchsranglisten (Einzelranglistenpunkte)

D) Jugendförderungsbeitrag

A) DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR WOCHENENDMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN - U18, U15, U13 und U11 männlich und weiblich:

I. Grundsätzliches:

1. Teilnahmeberechtigt sind nur beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldete und spielberechtigte Spieler und Spielerinnen ohne Berücksichtigung der Nationalität.
2. Die Bewerbe U18 männlich werden mit Dreiermannschaften, mit Doppel (§ 10 Abs 2 lit d Regulativ), bis 4:0, 4:1 usw. gespielt.
Alle übrigen Bewerbe werden mit Zweiermannschaften mit Doppel (§ 10 Abs 2 lit a Regulativ) bis zum Siegpunkt gespielt.
3. Die Beginnzeiten werden vom Landesverband festgesetzt. Eine Wartezeit gem. CII Punkt 6 ist nicht vorgesehen.
4. Alle Bewerbe werden in nur einem Durchgang (ohne Rückspiel) ausgetragen.
5. Die Überprüfung der Spielberechtigung von Spielern bei Wochenendmeisterschaften wird zur Gänze und mit voller Verantwortlichkeit an die Leiter dieser Mannschaftsbewerbe übertragen (17 Regulativ).

6. In allen nicht speziell angeführten Belangen gilt die Nachwuchsordnung des ÖTTV laut Handbuch bzw. gelten die Zusatzbestimmungen des OÖTTV zur Mannschaftsmeisterschaft.
7. Die dem Veranstalter vom Landesverband übermittelte Auslosung ist einzuhalten. Auch wenn eine oder mehrere Mannschaften am Bewerb NICHT teilnehmen, darf die Auslosung (Rundenbezeichnung) nicht geändert werden. Die Spielberichte sind vom Ausrichter analog der MM der Allgemeinen Klasse genau auszufüllen (Heim-/Gastmannschaft, Vereinskürzel, Bewerb-Bezeichnung, Runden-Nummer). Die Mannschaftsaufstellung (Namen und Spielerpassnummern) obliegt den Vereinen. Die detaillierten Spielergebnisse sind bis spätestens darauffolgenden Montag (ist dieser ein Feiertag, so verlängert sich die Frist um einen Tag) in der Resultateingabe im XTTV auf der Webseite <http://xttv.oettv.info/ed/> eingetragen werden. Siehe dazu auch CII/15.
8. Für Mannschaften, die trotz Nennung bzw. Auslosung an einem Bewerb nicht teilnehmen, sind keine wo-Spielberichte auszufüllen (bzw. keine Erfassung im XTTV), sondern lediglich in einem Schreiben an den LV darauf hinzuweisen: "Mannschaft ... nicht teilgenommen, Abmeldung am .../oder nicht abgemeldet".

II. Vorrunden (Qualifikation):

In den Vorrunden (Qualifikationsrunden) werden die Mannschaften ermittelt, die um den Aufstieg in die Landesklasse und Landesliga (oder bei geringer Anzahl von Mannschaften in die Landesliga) spielen. Die weiteren angetretenen Mannschaften spielen in den 1.Klasse-Bewerben.

1. Vorbereitung der Vorrunden:

Nach Nennschluss für die o.a. Meisterschaft werden alle Mannschaften, die für die Vorrunden genannt haben, in Gruppen eingeteilt. Die Einteilung obliegt dem Jugendausschuss. Sie hat nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

- a) Trennung nach Leistungsstärke: Die als spielstark bekannten Mannschaften werden in verschiedene Gruppen gesetzt.
- b) Regionale Trennung: Ist der Gesichtspunkt a) nicht mehr ausreichend vertretbar, werden die Mannschaften nach regionalen Gesichtspunkten in die einzelnen Gruppen gesetzt bzw. gelost.
- c) Grundsätzlich sollen Mannschaften desselben Vereines in verschiedenen Gruppen spielen, über ausdrücklichen Vereinswunsch können mehrere Mannschaften eines Vereines auch in derselben Gruppe spielen.

- d) Der Jugendausschuss kann bis zu drei Mannschaften, gemäß lit e, (mit den niedrigsten „Platz-Ziffern-Summen“) für die Landesliga als qualifiziert erklären und somit von der Vorrunde befreien.
- e) Zur Berechnung der Platz-Ziffern-Summe dient die aktuelle RC-Rangliste des OÖTTV.
- Beispiel:** Die Spieler eines Vereines liegen auf den Plätzen 3, 12 und 25, die Platz-Ziffern-Summe = 40 (3 + 12 + 25).

2. Abwicklung der Vorrunden:

- a) Die Vorrunden bestehen aus einem Durchgang und werden an einem Wochenende ausgetragen.
- b) Die Vorrunden der U18- und U13-Mannschaftsmeisterschaft werden nach Möglichkeit terminlich getrennt von den Vorrunden der U11- und U15-Mannschaftsmeisterschaft angesetzt.
- c) Von den Ergebnissen dieser Vorrunde werden Tabellen, aber keine Einzelranglisten erstellt.
- d) Vorrunden werden jedoch nur dann gespielt, wenn es das Nennungsergebnis erfordert.
- e) Tritt eine zur Vorrunde genannte Mannschaft nicht zur Vorrunde an, so wird diese Mannschaft aus dem Gesamtwettbewerb gestrichen, sie kann daher auch nicht mehr in einer ersten Klasse teilnehmen.

III. Hauptrunden:

1. Vorbereitung der Hauptrunden:

Aufgrund der Tabellen der Vorrundengruppen werden die Mannschaften in die Landesklassen und Landesliga eingeteilt. Bewerbe der Landesklasse sollen 6 Mannschaften umfassen.

D.h.: Die Anzahl der aufsteigenden Mannschaften richtet sich nach der Anzahl der Vorrundengruppen und gesetzten Mannschaften in die Landesliga.

Die Einteilung obliegt dem **Jugendausschuss** und wird vor Beginn der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft bekannt gegeben.

Z.B. zwei Vorrundengruppen, 2 Mannschaften gesetzt, Erst- und Zweitplatzierte Mannschaften spielen Landesliga, die Dritt- bis Fünftplatzierten in der Landesklasse.

Jene Mannschaften der Vorrunden, die nicht in einem höheren Bewerb zum Einsatz kommen, werden in die ersten Klassen gelost.

Diese ersten Klassen werden nach regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die ersten Klassen sollen nicht mehr als jeweils 7 Mannschaften umfassen,

um zu gewähren, dass die Durchführung des jeweiligen Bewerbes an einem Wochenende abgewickelt werden kann.

2. Durchführung der Hauptrunden:

Beteiligt sich ein Verein mit mehr als einer Mannschaft im selben Bewerb, so müssen die Spiele gegeneinander vorgespielt werden und die Spielberichte dem Veranstalter übergeben werden.

3. Landesligabewerbe:

Die Landesligabewerbe sollen 6 Mannschaften umfassen und ergeben sich aus den allenfalls gesetzten und den auf Grund der Anzahl von Vorrundengruppen eingeteilten Mannschaften.

Die Durchführung erfolgt nach Möglichkeit zu jeweils gemeinsamen Terminen von U11 und U15 bzw. U13 und U18.

Der Landesligabewerb wird entweder in einer Gruppe (jeder gegen jeden) durchgeführt oder nach Möglichkeit in zwei Gruppen (Setzung entsprechend Platzziffernsumme N gemäß Schlangenliniensystem) gespielt

Die Endrunde wird wie folgt gespielt:

1. Gruppe A gegen 1. Gruppe B um Platz 1 und 2
2. Gruppe A gegen 2. Gruppe B um Platz 3 und 4 sowie
3. Gruppe A gegen 3. Gruppe B um Platz 5 und 6

4. Durchführungsmodus:

Alle Bewerbe werden in einem Durchgang (ohne Rückspiel) ausgetragen. Es werden Tabellen und Einzelranglisten erstellt. Die Ergebnisse aus der Vorrunde werden für die Hauptrunde nicht gewertet.

IV. Austragungstermine:

Werden im Terminkalender veröffentlicht.

V. Zusatzbestimmungen:

Die Ergebnisse der Vorrunde sind in jeder Hinsicht bindend, d.h. ein Verzicht auf den Aufstieg in eine höher Klasse ist nicht möglich.

VI. Spielereinsatz bzw. Spielerverwendung:

Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft an der Wochenendmannschaftsmeisterschaft im selben Bewerb teil, ist mit Abgabe der Nennung eine Spielerreihung dem Landesverband zu übermitteln.

Die Reihung wird vom Verein, nach der Spielstärke (RC-Rangliste falls schon RC-Punkte vorhanden) vorgenommen, wobei jedoch zu beachten ist, dass Spieler, die für die Landesliga auf Grund ihrer Platzziffer gesetzt wurden, entsprechend der Rangliste zu reihen sind.

Diese Spielerreihung verbleibt beim Landesverband und wird dem Veranstalter übermittelt .

1. Da es auf Grund der Bestimmungen möglich ist mit mehreren Mannschaften in der selben Klasse zu spielen, ist der Spielertausch zwischen den Mannschaften laut aktueller Einzelrangliste wie folgt, beschränkt:
Die 3 besten Jugendlichen bei 3-er Mannschaften bzw. 2 besten bei 2er Mannschaften - eines Vereines laut jeweils geltender Rangliste, sind nur in der Mannschaft1, die besten 6 bzw. 4 nur in der Mannschaft1 bzw. 2, die besten 9 bzw. 6 nur in der Mannschaft1, 2 oder 3 spielberechtigt usw.
2. Die auf Grund der Platzziffer besten 3 Spieler bei Dreiermannschaften bzw. 2 Spieler bei Zweiermannschaften eines Vereines, die für die Landesliga gesetzt wurden, dürfen in keiner anderen Mannschaft der betreffenden Altersgruppe eingesetzt werden.
3. Grundsätzlich kann eine Mannschaft die Wochenendmeisterschaft (U18 ml.) mit nur zwei anstatt der üblichen drei Spieler bestreiten. Spielt jedoch ein Verein mit mehr als einer Mannschaft im selben Bewerb (in derselben Veranstaltung), so darf nur die jeweils „letzte“ Mannschaft unkomplett antreten.
4. Der Einsatz von U18-, U15-, U13- bzw. U11-Spielern erfolgt getrennt von der laufenden Mannschaftsmeisterschaft der allgemeinen Klasse (Damen und Herren). Die U18-, U15-, U13- bzw. U11-Spieler können daher sowohl in der Mannschaftsmeisterschaft allgem. Klasse, als auch bei Wochenendmeisterschaften eingesetzt werden. (Regulativ § 41 Ziffer 1 bis 4).
5. In allen männlichen Nachwuchsmannschaftsbewerben darf pro Mannschaft auch **ein** Mädchen eingesetzt werden (gemischte Mannschaft), sofern dieses Mädchen nicht auch im **gleichen** weiblichen Bewerb zum Einsatz kommt.
Bei Doppelverwendung eines Mädchens, z.B. Einsatz im Bewerb "U15 männlich" und im Bewerb "U15 weiblich" - bezogen jeweils auf die Altersklasse, nicht auf die Bewerbsbezeichnung innerhalb der Altersklasse - werden die Spiele des männlichen Bewerbes strafbeglaubigt.
6. Spieler(innen) dürfen max. in 2 Altersstufen frei wählbar eingesetzt werden.

VII. Kosten und Abmeldung (Zurückziehung der Nennung)

Vom Veranstalter wird pro teilnehmender Mannschaft ein Nenngeld – Höhe wird jeweils in der Zusammenfassung aller Verbandsgebühren des OÖTTV bekanntgege-

ben – eingehoben. Dieser Betrag verbleibt dem Veranstalter und dient zur Abdeckung sämtlicher anfallenden Kosten wie Saalmiete, Tischleihgebühr, Bälle, Kosten des Spielleiters, Spielberichtsblock usw. Das Nenngeld ist beim Veranstalter zu bezahlen. Erfolgt dies nicht, wird das Vereinskonto belastet.

Abmeldungen sind mindestens 8 Tage (Datum des Poststempels, 24:00 Uhr) vor Durchführung des Bewerbes beim verantwortlichen Spielleiter (kann auch mit Fax – bzw per E-Mail) nicht beim Landesverband – erfolgen. Erfolgt eine verspätete Abmeldung oder keine Abmeldung, so wird der Verein – über den Landesverband (Vereinskonto) – zur Zahlung des doppelten Nenngeldes an den Veranstalter herangezogen.

Erfolgt zwar die Abmeldung, jedoch nicht bis spätestens einen Tag (24 Stunden) vor Veranstaltungsbeginn, so wird überdies eine Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Erfolgt keine Abmeldung, wird eine erhöhte Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Vereine, die trotz erfolgter Auslosung nicht an der Wochenendmeisterschaft teilnehmen, bzw. solche, die die Nennung zurückziehen, müssen vom Veranstalter dem Landesverband bekanntgegeben werden.

Bei vorzeitiger Abreise (Unsportlichkeit) kommt es zum Punkteabzug (Breitensportförderung – Verletzung ausgenommen).

VIII. Ordnungsstrafen:

Sämtliche Ordnungsstrafen – siehe OÖHB E III – haben auch für die Wochenendnachwuchsmannschaftsmeisterschaft Gültigkeit, wobei die Wochenendmeisterschaft einer Mannschaftsmeisterschaftsrunde gleichzusetzen ist.

B) Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere, RC-Turniere U11-U18 und OÖ-Meisterschaften (Einzelbewerbe):

I. Durchführungsbestimmungen:

Entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.

Für die Setzliste ist die aktuelle RC-Rangliste heranzuziehen.

II. Kostenaufteilung:

Für jeden Teilnehmer wird das Nenngeld - Höhe entsprechend der Ausschreibung - vom Veranstalter eingehoben. Dieser Betrag verbleibt dem Veranstalter und dient zur Abdeckung sämtlicher dem Veranstalter anfallenden Kosten.

III. Termine:

Sämtliche Termine werden, zusätzlich zur Ausschreibung, im OÖ-Terminkalender bekanntgegeben.

C) ERRECHNUNG DER NACHWUCHSEINZELRANGLISTEN

Es wird die RC-Rangliste herangezogen

D) JUGENDFÖRDERUNGSBEITRAG:

1. Beitragshöhe:

Diese wird jeweils in der Zusammenfassung aller Verbandsgebühren (ÖÖ-Handbuch E III) veröffentlicht.

Die Einstufung erfolgt jeweils nach der höchstgereichten männlichen Mannschaft der allgemeinen Klasse.

2. Befreiung vom Jugendförderungsbeitrag:

Vom Jugendförderungsbeitrag werden jene Vereine befreit, die folgende Punk-teanzahl durch Einsatz von Jugendlichen erreichen:

Superliga, 1. und 2.Bundesliga:	4 Punkte
Landesliga, Landesklasse:	3 Punkte
Regionalklasse, Bezirksklasse:	2 Punkte
Kreisklasse, 1.Klasse:	1 Punkt

Spielgemeinschaften werden sinngemäß entsprechend der Anzahl der integrierten Vereine (Sektionen) behandelt. Zur Befreiung des Jugendförderungsbeitrages ist das Vielfache der Anzahl der integrierten Vereine notwendig.

Beispiel: Eine Spielgemeinschaft besteht aus 2 Vereinen (Sektionen).

- höchstgereichte Mannschaft = 1.Bundesliga
- ab 8 Punkte: - kein Beitrag
- 4 bis 7 Punkte: - einfacher Beitrag
- 0 bis 3 Punkte: - doppelter Beitrag

Erklärung: Die Spielgemeinschaft hat die doppelte Punkteanzahl der höchstgereichten männlichen Mannschaft (allgemeine Klasse) zu erreichen, um vom Jugendförderungsbeitrag befreit zu werden. Da eine Spielgemeinschaft durch die Verschmelzung von mindestens (zur Zeit) zwei Vereinen bereits die Möglichkeit hat, aus Spieler(innen) der beiden Vereine Mannschaften zu stellen, erscheint hier ohnehin bereits ein wesentlicher Vorteil gegeben.

3. Punktwertung:

Jeweils auf Ö- und OÖ-Ebene zählen für die Berechnung der Punkteanzahl:

- a) Nachwuchssuperliga
- b) alle OÖTTV-Nachwuchsturniere
- c) OÖ/Ö-Nachwuchsmeisterschaften
- d) OÖ/Ö Nachwuchsmannschaftsmeisterschaften

Auch bei Mehrfacheinsätzen desselben Spielers in verschiedenen Altersklassen sind max. 2 Einsätze pro Saison bei OÖ- und Ö-Veranstaltungen für die Punktevergabe anrechenbar (gilt nur für Mannschaftsmeisterschaft).

- . **Erklärung:** Für die Teilnahme an den OÖTTV-Nachwuchsmannschaftsbewerben (Qualifikation, 1.Klasse, Landesklasse, Landesliga) bzw. an der ÖTTV-Nachwuchsmeisterschaft werden max. 2 Einsatzpunkte vergeben; das gilt nur, wenn ein Spieler in der gleichen Altersklasse 2 Einsätze in OÖ.- bzw. Ö. Veranstaltungen erreicht hat: z.B. U15 MM Qualifikationsturnier + U15 MM Landesklasse oder z.B. MM U18 Landesliga + ÖTTV-Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft.

4. Vorschreibung des Jugendförderungsbeitrages:

Der Jugendförderungsbeitrag wird vom Landesverband jährlich vorgeschrieben.

I. EINZELRANGLISTE

1. Erstellung

2. Berechnung

1. Erstellung:

- a) Grundsätzlich werden alle Siege und Niederlagen der einzelnen Spieler erfasst. Die Spiele unberechtigt eingesetzter Spieler werden nicht gewertet.
- b) Einzelne wo-Siege werden als Siege gewertet bzw. einzelne wo Niederlagen werden als Niederlagen gewertet.
- c) Wo-Niederlagen werden nur dann als Niederlagen gewertet, wenn der Spieler mindestens ein Spiel begonnen hat.
- d) Gewinnt eine Mannschaft kampflös (wo), weil der Gegner nicht angetreten ist, so werden, entsprechend der Eintragung im Spielbericht, die Spiele gewertet (siehe OÖ Handbuch C II, Ziffer 13).

2. Berechnung:

- a) SIEGE plus EINSÄTZE minus NIEDERLAGEN = PLATZZIFFER
- b) Bei gleicher Platzziffer wird der Spieler mit der höheren Sieganzahl zuerst gereiht.
- c) Bei gleicher Platzziffer und gleicher Sieganzahl wird der Spieler mit den wenigsten Niederlagen zuerst gereiht.
- d) Bei gleicher Platzziffer, gleicher Sieganzahl und gleicher Anzahl von Niederlagen wird der Spieler mit den meisten Einsätzen zuerst gereiht.
- e) Spieler mit null Siegen bzw. mit nicht mindestens einem Fünftel der möglichen Einsätze werden nicht in die Einzelrangliste aufgenommen.

I. SPIELERREIHUNG

1. SPIELERREIHUNG nach RC (Ratings Central)

A) Allgemeines:

1. Der Landesverband stellt jährlich den Vereinen eine zum Stichtag (letzter Tag der Sommer-Übertrittszeit) erstellte Spielerreihung nach RC für Damen und Herren zur Verfügung. Abgemeldete Spieler und Neuanmeldungen - soweit nicht ohnehin schon richtig enthalten - müssen vom Verein gestrichen bzw. ergänzt werden. Neuzugänge, die keinen Wert im RC haben oder noch nicht enthalten sind, müssen vom Verein ergänzt werden.

Diese Spielerreihung ist von allen Vereinen, die mit mehr als einer Mannschaft (Damen und/oder Herren) an der Meisterschaft teilnehmen und eine Änderung bzw. Umreihung wünschen, mit Abgabe der Nennung zur OÖ-Mannschaftsmeisterschaft an den Landesverband bzw. bis zu dem vom Landesverband dafür veröffentlichten Termin einzureichen. Spielerreihungsänderungen bzw. -umreihungen werden nur dann behandelt, wenn sie fristgerecht (Abgabe der Nennung zur OÖ-Mannschaftsmeisterschaft bzw. bis zu dem vom Landesverband veröffentlichten Termin) beim Landesverband eingelangt sind. Auch bei Neuzugängen, die noch keine Freigabe vom Vorverein erhalten haben, bzw. unrichtigen Spielerreihungen, die vom Verein an den Landesverband eingesandt wurden, muss der vom Landesverband vorgeschriebene Termin des Einsendeschlusses eingehalten werden, ansonst keine Änderung bzw. Umreihung, sondern nur die entsprechende Einreihung, vorgenommen werden kann.

Wird vom Verein keine Änderung bzw. Umreihung beantragt, so ist keine Einsendung an den Landesverband erforderlich und die bestehende Reihung für die kommende Mannschaftsmeisterschaft für den Verein bindend.

2. Um eine Änderung (Angleichung) dieser Spielerreihung (Herbstdurchgang) kann nur vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft beim Landesverband (MBR) angesucht werden, d.h. eine vom Landesverband bestätigte Spielerreihung kann immer erst wieder zum nächsten Spieldurchgang (Frühjahrsdurchgang) geändert werden, mit Ausnahme von Neuanmeldungen. Dieses Ansuchen muss jedoch mindestens - sofern nicht vom Landesverband ein Termin dazu

gesondert bekanntgegeben wird - Freitag, 2 Wochen vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft beim Landesverband eingelangt sein, ansonst keine Änderung möglich ist.

3. Jeder Verein ist verpflichtet, mit jeder neuen Spieleranmeldung eine neue Spielerreihung an den Landesverband zur Bestätigung einzusenden. Die Einreihung erfolgt nach OÖHB B 4. Einreihung von Neuzugängen.

In diesem Fall kann jedoch keine Umreihungen vorgenommen werden, sondern nur eine Einreihung.

Bei falscher Einreihung bzw. Nichteinreihung wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Bei Abmeldungen von Spielern, die in der Spielerreihung enthalten sind, treten sämtliche Konsequenzen erst mit dem ersten Tag des nächstfolgenden Abmeldetermines in Kraft. (z.B. Streichung des abgemeldeten Spielers aus der Rangliste).

B) Erstellung der Spielerreihung:

1. Wird um eine Änderung bzw. Umreihung der vom Landesverband zugesandten Spielerreihung für die kommende Meisterschaft angesucht, so muss dies auf dem hierfür vorgesehenen Platz eingetragen werden.

2. Für die Einreihung der Spieler hat immer der zum Zeitpunkt der Erstellung der Spielerreihung (Stichtag lt. Punkt 1) bestehende RC-Wert des Spielers Gültigkeit. Voraussetzung für die Einreihung ist, dass der Spieler in der abgelaufenen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse in mindestens sieben Meisterschaftsspielen im Einsatz war.

Hat ein Spieler weniger als sieben Einsätze, wird er unmittelbar nach jenem Spieler mit dem nächsthöheren RC mit dessen Platzziffer, aber mit dem Zusatz a, b, ... usw. in die Spielerreihung eingetragen (= abc-Spieler). Gibt es bei einer Position schon einen abc-Spieler, wird der nächste auf den die Bedingungen zutreffen und der vom RC her dort einzureihen wäre, mit dem nächsthöheren Buchstaben an die selbe Position gehängt.

Bsp.: 4. Spieler D (RC 1680), 4a. Spieler E (RC 1620), 5. Spieler F (RC 1570), ... Spieler die keine Einsätze in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse haben, können als abc-Spieler auf Antrag mit dem um die Standardabweichung verminderten RC-Wert gereiht werden.

3. Spielt ein Verein mit zwei oder mehreren Mannschaften auf einer Leistungsebene (z. B. Kreisklasse), so kann für Spieler eine vereinsinterne Zusammenstellung der Mannschaften auf gleicher Leistungsebene festgelegt werden, jedoch bleibt die Reihung innerhalb der Mannschaft durch die vorgegebene Spielerreihung der abgelaufenen Meisterschaft gleich (z. B. 9, 11, 14, 16 und nicht 16, 11, 14, 9).

Wird eine vereinsinterne Reihung vorgenommen, treten alle weiteren Umreihungsbestimmungen, die Spieler dieser Leistungsebene beeinflussen, außer Kraft.

Für abc-Spieler gelten dieselben Reihungsbestimmungen wie für die Spieler mit Hauptplatzziffer, das heißt, sie können unter Beachtung der Reihung innerhalb

der Mannschaft beliebig mitgereiht werden, sind aber immer als abc-Spieler zu führen.

Neuzugänge sind entsprechend ihres RC-Wertes einzureihen (siehe Punkt 4).

4. Der Spielerreihung entsprechend kann nach folgenden Gesichtspunkten umgereiht werden:

a) Vorreihungen von Spielern sind in der Regel ausgeschlossen.

b) Rückreihungen sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Pro Mannschaft darf ein Spieler um maximal drei Plätze rückgereiht werden, wobei die Nummer 1 eines Vereines die Nummer 1 bleiben muss (die Nummer 1abc-Spieler jedoch nur dann, wenn sie einen höheren oder gleich hohen RC-Wert aufweisen wie die Nummer 1; 1abc-Spieler, die einen niedrigeren RC-Wert als die Nummer 1 haben, können demnach rückgereiht werden), und alle übrigen Spieler, entsprechend ihrer vorherigen Platzierung, nachrücken. Für abc-Spieler gilt dieselbe Regelung, sie sind aber auch auf der neuen Position wieder als abc-Spieler einzureihen.

(Bei Mannschaften/1 mit 3-er Teams darf der Zweite, bei Mannschaften/1 mit 4-er Teams darf der Zweite oder der Dritte zurückgereiht werden, bei den nachfolgenden Mannschaften/2, bei 3-er Teams von den nächsten 3 und bei 4-er Teams von den nächsten 4 je einer usw.).

c) Über diesen Rahmen hinausgehende Umreihungen sind nur in **besonderen** Fällen, nach **entsprechend begründetem schriftlichen Ansuchen** seitens des Vereines möglich. Eine Genehmigung einer solchen Umreihung kann nur der Verbandsvorstand, nach Prüfung durch den MB-Referenten, erteilen. (Ein Rechtsmittel ist nicht möglich).

d) Nachwuchsspieler im Sinne der Einsatzbestimmungen der 2. Bundesliga Herren können bei der Erstellung der Spielerreihung bis auf Platz **vier** vorgereiht werden.

e) Bei Sondergenehmigungen - wie unter a) bis d) beschrieben - ist besonders darauf zu achten, dass diese auch vom Verein eingehalten werden, d.h. bei begründeten Vorreihungen muss der betreffende Spieler tatsächlich zum Einsatz kommen. Sollte dies nicht möglich sein (Krankheit usw.), so hat der Verein die Pflicht, innerhalb der ersten fünf Runden, dies dem Landesverband zu mel-

den. Ein Spieler muss sofort aus der Spielerreihung genommen werden, wenn er in den ersten fünf Runden zum dritten Mal nicht eingesetzt wurde. Gleichzeitig ist eine berichtigte Spielerreihung dem Landesverband zu übermitteln. Dabei ist jedoch keine Umreihung möglich, sondern der betreffende Spieler muss auf jenen Platz eingereiht werden, den er nach Ablauf der vergangenen Meisterschaft belegt hat. Bei Nichteinhaltung wird eine Ordnungsstrafe verhängt. Bei ungerechtfertigten Einsätzen werden alle Spiele strafbeglaubigt. Spieler mit Sondergenehmigung "S" in der Vereinsrangliste müssen im Herbstdurchgang die überwiegende Anzahl der Meisterschaftsspiele bestreiten (mehr als 50%), widrigenfalls der betreffende Spieler vor Beginn der Frühjahrsmeisterschaft auf seinen ursprünglichen Platz in der Vereinsrangliste rückgereiht wird. In diesem Fall ist vom Verein nach der Herbstmeisterschaft eine berichtigte Spielerreihung zu übermitteln.

5. Einreihung von Neuzugängen

Für Neuzugänge innerhalb Österreichs gilt folgende Regel:

- a) Einreihung nach RC bei mindestens sieben Einsätzen oder mehr als 1/3 der möglichen Einsätze für den Bewerb, in dem er lt. Spielerreihung in der abgelaufenen Meisterschaft der Allgemeinen Klasse einsatzberechtigt war.
- b) Einreihung nach RC-Wert, aber als abc-Spieler bei weniger als sieben Einsätzen bzw. weniger als 1/3 der möglichen Einsätze für den Bewerb, in dem er lt. Spielerreihung einsatzberechtigt war.
- c) Neuzugänge, die keine Einsätze in der abgelaufenen Mannschaftsmeisterschaft der Allgemeinen Klasse haben, können auf Antrag entweder als abc-Spieler oder als Spieler mit Hauptplatzziffer (Sondergenehmigung) mit dem um die Standardabweichung verminderten RC-Wert eingereiht werden.

Für Neuzugänge aus dem Ausland gilt:

Diese sind entsprechend ihrer Spielstärke einzureihen und dieser Rang auch gesondert, schriftlich zu begründen; der RC entwickelt sich dann auf Grund der nachfolgenden Einsätze.

In jedem Fall entscheidet der Landesverband (MBR), ob die Einreihung möglich ist. Hat der Spieler einen RC-Wert, so ist dieser für die Einreihung heranzuziehen.

Für die Einreihung von Neuzugängen vor der Frühjahrsmeisterschaft gelten folgende Zusatzregelungen: Ist eine Einreihung des Neuzuganges nach den Bestimmungen 4. auf Grund der nach dem Herbsdurchgang veränderten RC-Werte nicht möglich, so ist ein Einreihungsvorschlag des Vereines mit Begründung vorzulegen; der MBR entscheidet in 1. Instanz über die endgültige Einreihung.

Sollte es ein Verbandsverein unterlassen, Neuzugänge richtig in die Spielerreihung einzureihen, so wird die Reihung vom MBR nachträglich korrigiert und es erfolgt eine Ordnungsstrafe bzw. allenfalls auch die Einleitung eines Disziplinarverfahrens.

6. Vereine, die vom Landesverband keine Spielerreihung zugesandt bekommen haben, sind verpflichtet, dies spätestens mit Abgabe der Nennung dem Landesverband zur Kenntnis zu bringen. (Betrifft jene Vereine, die erstmals mit mehreren Mannschaften an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen bzw. und/oder erstmals an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen.)

Spielerreihungsänderungen, die vom Landesverband nicht bestätigt werden können und daher unerledigt zurückgesandt werden, müssen vom Verein so aufgegeben werden, dass sie spätestens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband zur Bestätigung einlangen.

Bei Neuzugängen, denen die Freigabe verweigert wurde, ist darauf zu achten, dass die Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorverein so zeitgerecht erledigt werden, dass die Freigabe bis spätestens 14 Tage vor Meisterschaftsbeginn beim Landesverband eingelangt ist, damit der Spieler in die Spielerreihung aufgenommen werden kann.

Sollte dies ein Verbandsverein verabsäumen, so werden alle bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Spielerreihung ausgetragenen Meisterschaftsspiele strafbeglaubigt.

7. Zu Beginn der Frühjahrsmeisterschaft kann keine Rückreihung bzw. Umreihung vorgenommen werden, sondern nur eine Angleichung der Spielerreihung auf Grund der zum Stichtag (letzter Tag der Winter-Übertrittszeit) der Angleichung gültigen RC-Werte nach Beendigung der Herbstmeisterschaft.

Eine Angleichung kann nur vereinsbezogen, d.h. bei allen Mannschaften (Herren- und Damenspielerreihung jedoch getrennt) durchgeführt werden. Eine Angleichung einzelner Mannschaften ist nicht möglich.

Abc-Spieler können nach mindestens vier Herbstesätzen auch einzeln angeglichen werden; sie verlieren dadurch ihren abc-Status und kommen mit der nächsthöheren Hauptplatzziffer in die neue Spielerreihung (Bsp. 13a wird zu 14).

Gemeldete Spieler, die in der Spielerreihung (Herbst) enthalten sind, jedoch keine oder zuwenig Einsätze im Herbsdurchgang haben, bleiben bei Angleichung zum Frühjahrsdurchgang entsprechend ihres RC-Wertes mit Platzposition in der Spielerreihung gereiht (wird nicht zum abc-Spieler).

8. Eine überregionale Spielgemeinschaft hat eine eigene Spielerreihung einzureichen, in der so viele SpielerInnen mit Hauptplatzziffer enthalten sein müssen, wie in der/den überregionalen Mannschaft/en bei vollzähligem Antreten mindestens zum Einsatz kommen müssen. Die Reihung der Spieler hat nach den Bestimmungen des Abschnittes D.II.B OÖHB zu erfolgen. Umreihungen im Sinne des Abschnittes D.II.B.4. OÖHB sind nur in besonderen Fällen, nach entsprechend begründetem schriftlichen Ansuchen der Spielgemeinschaft möglich. Eine Genehmigung einer solchen Umreihung kann nur der Verbandsvorstand, nach Prüfung durch den MB-Referenten, erteilen. Ein Rechtsmittel ist nicht möglich.

SpielerInnen, die in einer Spielerreihung einer überregionalen Spielgemeinschaft aufscheinen, erhalten in der Spielerreihung ihres Stammvereines die Position 0, und sind nicht berechtigt, in der öö. Mannschaftsmeisterschaft zum Einsatz zu kommen. Die Bestimmungen Abschnitt D.III.5. und 8. OÖHB sind demgemäß nicht anzuwenden.

III. SPIELERVERWENDUNG BZW. SPIELEREINSATZ (§ 22 Regulativ)

1. Überprüfung des Einsatzes
2. Durchnummerierung Superliga, 1. und 2. Bundesliga (Herren) bzw. Superliga und 1. Bundesliga (Damen)
3. Generelle Spielerfixierung aller Herrenmannschaften
4. Spielereinsatz in Herren Mannschaften/1
5. Spielereinsatz in Herren Mannschaften/2
6. Allgemein
7. Gemischte Mannschaften
8. Spielerinnenverwendung in Damenmannschaften
9. Mehrere Mannschaften in der gleichen Klasse
10. Falsch- oder Doppelverwendung
11. Mannschaftszurückziehung
12. Definition von spielfreien Runden - Freilos
13. Nicht komplettes Antreten einer Mannschaft
14. Spielgenehmigung bzw. Einsatz von Ausländern (Nicht-Österreicher)
15. Befristete Spielgenehmigung für Ausländer
16. Ausländerbeitrag - jährliche Lizenzgebühr
Anhang: Ausländerbeitrags - Richtlinien

1. Überprüfung des Einsatzes:

Alle Verbandsvereine müssen die richtige Spielerverwendung bzw. den richtigen Spielereinsatz selbst überprüfen. (Der MBR des Landesverbandes überprüft zusätzlich).

2. Durchnummerierung Superliga, 1. und 2. Bundesliga Herren bzw. Superliga und 1. Bundesliga Damen:

Die zu Beginn der Mannschaftsmeisterschaft vom ÖTTV bekanntgegebene Auslosung wird für den Bereich des OÖ Landesverbandes zur Beurteilung der jeweiligen Spielberechtigung, entsprechend der vom ÖTTV ausgelosten Rundennummern, herangezogen.

3. Generelle Spielerfixierung aller Herrenmannschaften:

Alle Herren-Mannschaften/1 erhalten eine generelle Spielerfixierung laut Spielerreihung, d.h. der 4.platzierte Spieler bei 4er-Mannschaften bzw. der 3.platzierte, Spieler bei 3er-Mannschaften dürfen in einer meisterschaftsfreien Runde, Cup-Runde bzw. nach Ablauf des betreffenden Bewerbes, nicht in der Mannschaft/2 eingesetzt werden. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Bundesliga, so gilt diese Spielerfixierung für die niedrigste Bundesligamannschaft. (Siehe hierzu auch Punkt 12)

Für abc-Spieler in der Spielerreihung gelten alle Regelungen wie für den Spieler mit der entsprechenden Hauptplatznummer (der Spieler 4a oder 4b ist wie der 4. gereichte Spieler zu behandeln).

4. Spielereinsatz in Herren-Mannschaften/1:

- a) In der Mannschaft/1 eines Vereines können jederzeit alle - mit Ausnahme wie unter Punkt 7 beschrieben (Gemischte Mannschaften) - beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldeten Spieler eingesetzt werden (§ 22 Abs 1 lit b Regulatorisch). Ein Spieler darf jedoch in einer Runde nur in einer Vereinsmannschaft antreten. (§ 22 Abs 3 Regulatorisch)
- b) Jugendliche (männlich) können außerdem bei Wochenendmeisterschaften jederzeit eingesetzt werden. Sie dürfen aber ebenfalls nicht gleichzeitig innerhalb einer Meisterschaftsrunde in zwei oder mehreren Herrenmannschaften verwendet werden. Jugendliche (weiblich) können jedoch innerhalb einer Meisterschaftsrunde sowohl in einer Herren und einer Damenmannschaft und bei Wochenendmeisterschaften eingesetzt werden.
- c) Damen können ebenfalls - mit Ausnahme wie unter Punkt 7 beschrieben (Gemischte Mannschaften) - in einer Woche (Spielrunde) sowohl in einer Herren (Gemischte)-Mannschaft, als auch in einer Damenmannschaft eingesetzt werden, jedoch nie in einer Spielrunde in mehreren Herren (Gemischte) Mannschaften oder in mehreren Damenmannschaften. (§ 22 Abs 3 Regulatorisch).

5. Spielereinsatz in Herren-Mannschaften/2/3/4 usw.:

Bei allen Herrenbewerben mit Dreiermannschaften sind die ersten zwei Spieler der Spielerreihung für die Mannschaft/1 fixiert und dürfen nicht in einer Mannschaft/2 oder -/3 usw. Mannschaft eingesetzt werden. Bei allen Herrenbewerben mit Vierermannschaften sind die ersten drei Spieler nach der Spielerreihung für die Mannschaft/ fixiert und dürfen nicht in einer Mannschaft/2 oder -/3 usw. eingesetzt werden.

Für jede weitere Mannschaft sind dann die nachfolgenden drei bzw. vier Spieler für die Mannschaft/2, die nächsten drei bzw. vier Spieler für die Mannschaft/3 usw. (bei 3-er Teams sind 3 Spieler, bei 4-er Teams 4 Spieler) gebunden.

Für den Einsatz von Spielern einer überregionalen Spielgemeinschaft gilt die Bestimmung D II., B) 8.

6. Allgemein:

Beteiligt sich ein Verein mit mehreren Mannschaften in der gleichen Klasse, so gilt ebenfalls die Spielerreihung bzw. Spielerbindung wie oben angeführt. Die Spieler-

bindung ist daher auf die Mannschaften (1, 2, 3 usw.) anzuwenden und nicht auf die Spielklasse.

7. Gemischte Mannschaften:

Es dürfen nur Damen, die laut ÖTTV bei den österreichischen Einzel-Staatsmeisterschaften spielberechtigt sind (Ausnahme siehe Punkt h), in OÖ Herrenmannschaftsbewerben - entsprechend der Spielerreihung (Herren) - bzw. mit nachfolgenden Einschränkungen verwendet werden:

a) In jeder Herrenmannschaft (gemischten Mannschaft) dürfen pro Runde maximal 2 Damen - mit Ausnahme wie unter dem Punkt b) beschrieben - eingesetzt werden.

b) Spielerinnen der Superliga - außer inländischen Spielerinnen bis einschließlich Juniorenalter und Kaderspielerinnen des OÖTTV (Herbstkader ist für das gesamte Meisterschaftsjahr gültig) - dürfen, wenn sie in einer Damen-Superligamannschaft zum Einsatz kommen, nicht in derselben Runde in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen.

In spielfreien Runden und nach Ablauf des Superliga-Bewerbes dürfen die Spielerinnen der Superliga, als solche gelten jene, die mindestens dreimal in der Superliga zum Einsatz gekommen sind, (wieder ausgenommen Spielerinnen bis Juniorenalter und Kaderspielerinnen des OÖTTV) nicht in Herrenmannschaften eingesetzt werden.

Spielerinnen, die in der Herrenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden sollen, sind in die Herren-Spielerreihung aufzunehmen, unterliegen der Spielerbindung und dürfen dementsprechend in Herren-Mannschaften eingesetzt werden. Spielerinnen, die in der Weltrangliste unter den besten 200 platziert sind, dürfen nicht in Herrenmannschaften eingesetzt werden. Als Stichtag gilt das Datum der RC-Spielerreihung (*derzeit per 30.6.*). Auch bei Angleichung oder Neuanschaffung in der Winterübertrittszeit gilt diese Regelung.

c) In jeder gemischten Mannschaft muss mindestens ein Herr eingesetzt werden. (Anmerkung: wenn z.B. ein unkomplettes Antreten mit nur 2 Spielern erfolgt).

d) An einem Tag dürfen Damen nicht gleichzeitig in einer Herren und einer Damenmannschaft eingesetzt werden, auch wenn die Beginnzeit oder Spielort verschieden sind.

Alle Spielerinnen werden in die Herrenspielerreihung aufgenommen, wenn sie dort auch spielberechtigt sind und unterliegen ebenfalls der Spielerbindung. Bei Erstellung der Spielerreihung nach RC müssen die Spielerinnen entsprechend

den Bestimmungen (OÖHB, D II A und B) in die Herrenspielerreihung eingereiht werden. Es ist möglich, dass Damen in der Herren- und in der Damen-Spielerreihung eines Vereines geführt werden, wobei je nach Einsatz (Damen- oder Herren-Mannschaft) die betreffende Spielerreihung bzw. Spielerbindung Anwendung findet. Bei Einsätzen von Damen in Herren- (Gemischten-)Mannschaften haben die Spielerreihung der Herren und die Bestimmungen über die Durchführung der „Mannschaftsmeisterschaft Herren“ Gültigkeit.

- e) Sekundäreinsatz von Spielerinnen: Siehe Ö HB § 43 a Reg.
- f) Um Ausnahmegenehmigung für den Einsatz nicht-österreichischer Spielerinnen in Herrenteams kann mittels Antrag an den Vorstand des Landesverbandes angesucht werden. Der Antrag ist vor der Herbst- bzw. Frühjahrssaison, spätestens 14 Tage vor Beginn der Meisterschaft, einzubringen und entsprechend zu begründen. Als Hauptkriterium für eine positive Behandlung gilt der Hauptwohnsitz in Oberösterreich oder in grenznahen Bezirken. Bei positiver Erledigung gilt die Ausnahmegenehmigung grundsätzlich unbefristet, allfällige Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung sind dem Vorstand des Landesverbandes umgehend mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes ist ermächtigt, die Ausnahmegenehmigung jederzeit, insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung, auch während der Meisterschaft zu widerrufen.
- Für die Einsatzberechtigung gilt generell Punkt 7 a-e) des OÖHB/DIII, siehe dazu auch OÖHB/DIII/14).
- g) Sekundäreinsatz von Spielerinnen: Siehe Ö HB § 43 a Reg.

8. Spielerinnenverwendung in Damenmannschaften:

Spielt eine Damen-Mannschaft/1 in der Superliga bzw. 1. Bundesliga (Damen), so dürfen die zwei nach der Spielerreihung bestplatzierten Spielerinnen nicht in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Nach Ablauf der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin in keiner OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Auch bei spielfreien Runden der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin in keiner OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden. Spielt ein OÖ Verbandsverein mit zwei Mannschaften (Mannschaft/1 und /2) in der Damen Superliga bzw. 1. Bundesliga, so dürfen die fünf bestplatzierten Spielerinnen nicht in der OÖ Damenmannschaftsmeisterschaft eingesetzt werden.

Spielt ein Verein mit der Mannschaft und weiteren Mannschaften in der OÖ. Damenmeisterschaft, so dürfen in der Mannschaft/1 jederzeit alle beim Landesverband ordnungsgemäß gemeldeten Spielerinnen eingesetzt werden (§22 Abs 1 lit b Regulativ). Eine Spielerin darf jedoch in einer Runde nur in einer Damenmannschaft innerhalb des Landesverbandes antreten.

Weiters gelten analog die Bestimmungen für Herrenmannschaften unter Kapitel D III / Punkt 5 des OÖHB.

Eine Spielerin darf pro Meisterschaftsdurchgang (Herbst oder Frühjahr) nur einmal gegen denselben Verein (mannschaftsbezogen) antreten. Soweit vom OÖ Landesverband Qualifikationsspiele um den Aufstieg in die Damen-Landesliga durchgeführt werden, ist ebenfalls die Spielerreihung (Damen) bindend, wobei jedoch die ersten drei Spielerinnen der Spielerreihung nicht in der Mannschaft/2 - sofern die Damen-Mannschaft/1 in der Superliga bzw. 1. Bundesliga oder OÖ Landesliga spielt - eingesetzt werden dürfen. Nach Ablauf der Landesliga bzw. Superliga oder 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin (Spielerreihung Damen) eines Vereines nicht in der Mannschaft/2, -/3 usw. eingesetzt werden. Auch bei spielfreien Runden der Damen Landesliga bzw. 1. Bundesliga darf die 3.-platzierte Spielerin nicht in der Mannschaft/2 eingesetzt werden.

Bei Einsätzen von Damen in Damen-Mannschaften haben die Bestimmungen bzw. Spielerreihung für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft der Damen Anwendung zu finden.

Damen dürfen in einer Spielrunde sowohl in einer Herren- (Gemischte-), als auch in einer Damenmannschaft eingesetzt werden.

Für den Einsatz von Spielerinnen einer überregionalen Spielgemeinschaft gilt die Bestimmung D II., B 8.

9. Mehrere Mannschaften in derselben Klasse:

Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in derselben Klasse, so darf jeder Spieler nur einmal gegen dieselbe Mannschaft (Herbst- und Frühjahrsdurchgang getrennt) pro Meisterschaftsdurchgang - unabhängig von der Spielerreihung - antreten.

10. Falsch- oder Doppelverwendung:

- a) Sollte es zu einer falschen oder doppelten Verwendung eines Spielers kommen, so hat der Verein die Verpflichtung, bis zum Mittwoch der darauffolgenden Woche (beim MBR eingelangt) dies dem MBR schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Meisterschaftsspiel wird strafverifiziert und es wird eine Ordnungsstrafe festgesetzt. Sollte diese Selbstanzeige jedoch seitens des Vereines unterlassen werden, wird eine höhere Ordnungsstrafe verhängt.
- b) Doppelverwendung von Spieler (§ 22 Abs 3) - Ergänzung für OÖ Mannschaftsmeisterschaft: Ein Spieler darf, unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 3 § 22, in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Wird ein Spieler in mehr als einer Mannschaft eingesetzt, werden die zeitlich nach dem ersten Meisterschaftsspiel dieser Runde beginnenden Meisterschaftsspiele des Vereines in denen derselbe Spieler eingesetzt wird, strafbeglaubigt. Beginnen zwei oder mehrere Meisterschaftsspiele zur selben Zeit und wird ein Spieler in zwei oder mehreren Mannschaften eingesetzt, werden alle Meisterschaftsspiele der betroffenen Mannschaften strafbeglaubigt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Spielklassen des OÖTTV. Bei Verwendung eines Spielers in einer Meisterschaftsrunde in einem Superliga- bzw. Bundesligaspiel gelten ausschließlich die Bestimmungen des Regulativs.

Für die 1. Mannschaft bzw. für eine Mannschaft der TIBHAR-Liga (Herren) eines Vereines gilt § 22 Abs 3 Regulativ hinsichtlich der Strafbeglaubigung des Spieles der Mannschaft in der niedrigeren Klasse, ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge uneingeschränkt.

- c) Spielerverwendung in Bundesligamannschaften: ausgenommen von Punkt 10 b) sind Nachwuchsspieler, die in einer Mannschaft der 1. oder 2. Bundesliga eingesetzt werden und die in der gleichen Runde schon in der OÖ. Mannschaftsmeisterschaft gespielt haben. Voraussetzung für diese Ausnahmeregel ist, dass der Einsatz in der Bundesliga zeitlich nach dem Einsatz im Landesverband erfolgt und vor dem Bundesligaeinsatz die Genehmigung des MBR, bei dessen Verhinderung die Genehmigung des Vizepräsidenten für Spitzensport, eingeholt wird. Gleichzeitig ist das Sekretariat des Landesverbandes per E-Mail zu verständigen.

11. Mannschaftszurückziehung:

Zieht ein Verein seine Mannschaft nach erfolgter Nennung bzw. Auslosung zur MM bzw. nach Meisterschaftsbeginn zurück oder wird ein Verein lt. § 26 Regulator (siehe dazu auch OÖ HB C II, Seite 8, Punkt 21) aus dem Bewerb gestrichen (Herbstdurchgang), so bleibt die Spielerbindung bis zum Ende der Meisterschaft aufrecht. D.h., die für diese Mannschaft laut Spielerreihung gebundenen Spieler dürfen nur in einer höheren Klasse (Mannschaft) eingesetzt werden.

Die nächstfolgende Mannschaft des Vereines/Sektion/SPG kann **KEINE** Aufstiegsberechtigung in eine höhere Klasse erhalten.

(Diese Regelungen gelten für den OÖ Landesverband bzw. OÖ Spielklassen)

12. Definition von spielfreien Runden - Freilos:

- a) Solche, die bei der Durchnummerierung der Superliga bzw. 1. und 2. Bundesliga Herren bzw. Superliga und 1. Bundesliga Damen als spielfrei vom ÖTTV bekanntgegeben werden.
- b) Zieht ein Superliga- bzw. 1. oder 2. Bundesliga-Verein (Herren) oder Superliga- bzw. 1. Bundesliga-Verein (Damen) die Nennung vor Beginn der Meisterschaft, jedoch nach erfolgter Auslosung durch den ÖTTV zurück, so bedeutet dies eine spielfreie Runde. Die Verständigung über das Ausscheiden des Vereines muss jedoch mindestens 10 Tage vor Beginn der OÖ Mannschaftsmeisterschaft beim OÖ Bundesligaverein eingelangt sein. (Herbstdurchgang)
- c) Die auf der Auslosung des ÖTTV zur Mannschaftsmeisterschaft als spielfrei bekanntgegebenen Runden.
- d) Vereine, die ihre Nennung nicht rechtzeitig beim Landesverband abgegeben haben und trotzdem ausgelost wurden, bedeuten dann ein Freilos, wenn der betreffende Verein nicht bis zur vom ÖTTV gesetzten Frist die Teilnahme, durch Übersendung der erforderlichen Daten, an sämtliche betroffene Vereine und den Landesverband bekanntgegeben hat.
- e) Zieht ein Verein vor Meisterschaftsbeginn (OÖ Mannschaftsmeisterschaft) die Nennung zurück, bedeutet dies nur dann ein Freilos bzw. eine spielfreie Runde, wenn der Verein 10 Tage vor Beginn der Herbstmeisterschaft die Nennung zurückzieht und dies dem Landesverband und allen betroffenen Vereinen bekannt gibt.

- f) **Ausnahme:** Zurückziehung von Nennungen während der Herbstmeisterschaft bzw. Streichung lt § 26 Regulativ bedeuten kein Freilos, auch nicht für den Frühjahrsdurchgang.

13. Nicht komplettes Antreten einer Mannschaft:

Bei nicht komplettem Antreten einer Mannschaft, mit Ausnahme von Mannschaften in der ersten Klasse bzw. der letzten Mannschaft eines Vereines, d.h. bei 3er-Mannschaften 3 Spieler, bei 4er-Mannschaften 4 Spieler, wird pro fehlendem Spieler eine Ordnungsstrafe eingehoben (E III). Sollten Spieler bzw. die dazugehörigen Ergebnisse lediglich eingetragen werden (= Spielberichts-fälschung), so wird das Spiel ausnahmslos mit 0:0 strafbeglaubigt. (Analog C II Punkt 14)

14. Spielgenehmigung bzw. Einsatz von Ausländern: ("Nicht-Österreicher")

- a) Bei Anmeldungen von Ausländern zu einem Verbandsverein ist vom Verein zu prüfen, ob der Anzumeldende weder in seinem Heimatland noch in einem anderen Land bereits gemeldet war. Bei nachträglicher Feststellung von unrichtigen Angaben in dieser Hinsicht werden alle Meisterschaftsspiele, in welchen der Ausländer eingesetzt wurde, strafverifiziert. Eventuell errungene Meistertitel werden aberkannt. Allenfalls ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten.
- b) Pro Mannschaft ist nur ein Nicht-Österreicher spielberechtigt. Nicht-Österreicher, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt und diese seit mehr als 24 Monate besitzen, bzw. Berufssportler mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen (Analog Bundesligabestimmungen ÖTTV Handbuch § 49 lit h).
Als Berufssportler gilt, wer vom betreffenden Verein offiziell als Tischtennispieler beschäftigt wird und ein Entgelt, das mindestens dem Richtsatz der staatlichen Ausgleichszulage entspricht, erhält. Als Nachweis wird nur eine Meldung zur GKK anerkannt, die innerhalb von 8 Tagen nach dem Einsatz in der oö. Mannschaftsmeisterschaft dem Landesverband vorgelegt werden muss. Nach Ende der Herbst- und Frühjahrsaison müssen Bestätigungen der Versicherungszeiten unaufgefordert innerhalb von 8 Tagen erbracht werden.
- c) Nicht-ÖsterreicherInnen, die in Österreich geboren wurden und den Hauptwohnsitz in Österreich haben, werden Österreichern in der oö. Mannschaftsmeisterschaft gleichgestellt – unabhängig von der Staatszugehörigkeit (EU oder sonstige Staaten).
- d) Nicht-ÖsterreicherInnen, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, nicht in Österreich geboren wurden, aber noch in keinem ausländischen Verband/Verein gespielt haben, werden Österreichern gleichgestellt - unabhängig von der Staatszugehörigkeit (EU oder sonstige Staaten).
- e) Auf Antrag können Nicht-Österreicher, die in Österreich Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt nachweisen, durch einen Vorstandsbeschluss in der oö. Mann-

schaftsmeisterschaft gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie bereits für einen ausländischen Verein/Verband gespielt haben. Die Gleichstellung gilt bei einem Vereinswechsel innerhalb des ÖÖTTV weiter, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Der Einsatz von Spielerinnen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in der öö. Herrenmannschaftsmeisterschaft ist im ÖÖHB DIII 7) geregelt.

Anmerkung: Es entfällt ein neuerlicher Antrag durch den Folgeverein, verpflichtend ist aber weiterhin die Bekanntgabe von Änderungen der Gleichstellungsveraussetzungen.

15. Befristete Spielgenehmigungen für Ausländer:

(§ 43 Absatz 4 Regulativ)

Bei befristeten Spielgenehmigungen für Ausländer durch den ÖTTV ist darauf zu achten, dass vom betreffenden Verein immer rechtzeitig - unaufgefordert - beim Landesverband um eine weitere Spielgenehmigung angesucht werden muss. Wird ein diesbezügliches Ansuchen um eine Verlängerung der Spielgenehmigung nicht rechtzeitig bzw. nicht gestellt, so gilt der Spieler als abgemeldet (jedoch keine Freigabe) und ist nicht spielberechtigt.

16. Ausländerbeitrag: Jährliche Lizenzgebühr:

- a) Für Ausländer (Nicht-Österreicher), die bereits bei einem ausländischen Verein gemeldet waren, wird vom Landesverband eine "**Jährliche Lizenzgebühr**" eingehoben. Die Höhe der jährlichen Lizenzgebühr wird nach der Spielklasse, in der der betreffende Spieler(in) zum Einsatz gekommen ist, berechnet. Bei Einsätzen in mehreren Spielklassen wird jene Spielklasse für die Berechnung herangezogen, in der der/die Spieler(in) die meisten Einsätze hatte. Bei gleicher Anzahl von Einsätzen in verschiedenen Klassen zählt die höhere Klasse. Die Vorschreibung dieser Lizenzgebühr erfolgt jährlich und ist gestaffelt (ÖÖ HB E III). Diese Bestimmung gilt ab Spielsaison 1995/96.
- b) Ausländer (Nicht-Österreicher) für die ein Verein bereits den Ausländerbeitrag - entsprechend den bis Mai 1995 geltenden Bestimmungen - entrichtet hat, sind von der Bezahlung der jährlichen Lizenzgebühr ausgenommen. Bei Vereinswechsel eines Ausländers tritt jedoch die neue Bestimmung unter a) „Jährliche Lizenzgebühr“ in Kraft. (Neben der Gebühr § 46 Abs 8 Regulativ).
- c) Gastarbeiter mit einer Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung, sowie ausländische Studenten mit Inskriptionsnachweis an einer österreichischen Universität sind von der jährlichen Lizenzgebühr ausgenommen. Die Prüfung, ob die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den Referenten für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag. Gegen dessen Entscheidung ist ein Rechtsmittel gemäß § 33 Regulativ möglich. Der Referent für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag entscheidet in 1. Instanz.

- d) Für Ausländer bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird kein Ausländerbeitrag eingehoben. Stichtag ist der Tag der Erteilung der Spielberechtigung durch den OÖTTV. Ausländerbeitragsrichtlinien siehe Anhang.
- e) Auf Antrag können Nicht-Österreicher, die in Österreich Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt nachweisen, durch einen Vorstandsbeschluss in der oö. Mannschaftsmeisterschaft Österreichern gleichgestellt werden, unabhängig davon, ob sie bereits für einen ausländischen Verein/Verband gespielt haben. Die Gleichstellung gilt bei einem Vereinswechsel innerhalb des OÖTTV weiter, sofern sich die Voraussetzungen nicht geändert haben. Der Einsatz von Spielerinnen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft in der oö. Herrenmannschaftsmeisterschaft ist im OÖHB DIII 7) geregelt.

A N H A N G : AUSLÄNDERBEITRAGSRICHTLINIEN (zu D III, Pkt. 16)

I. Allgemeines:

1. Vereinen, die für Ausländer nachweisen, dass deren Mittelpunkt der Lebensinteressen der Ausländer in Österreich liegt, ist die jährliche Lizenzgebühr zu erlassen.

Als Nachweis werden insbesondere Aufenthaltsbewilligungen, Arbeitsbescheinigungen, Sozialversicherungsnachweise, Inskriptionsbescheinigungen oder ähnliches angesehen.

2. Die Vereine erhalten gemeinsam mit dem Spielerpass die Information, dass die jährliche Lizenzgebühr mit dem ersten Einsatz gem. OÖ Handbuch D III, Punkt 16 dem Vereinskonto angelastet wird. Der Verein kann innerhalb von 14 Tagen, unter Beilage aller erforderlichen Befreiungsnachweise und unter Nachweis der Einzahlung einer Verwaltungsgebühr von € 15,00 einen formlosen, eingeschriebenen Befreiungsantrag beim Landesverband stellen. Wird die Frist versäumt, ist ein später gestellter Befreiungsantrag zurückzuweisen. Über Ansuchen kann für die Nachreichung allfälliger, bei der Antragstellung noch nicht zur Verfügung stehenden Unterlagen (Dokumente usw.) eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligt werden.

3. Die Befreiung von der jährlichen Lizenzgebühr gilt nur solange die für die Befreiung geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Der die Befreiung in Anspruch nehmende Verein ist verpflichtet, den Wegfall der Befreiungsgründe unverzüglich dem Landesverband mitzuteilen. Fallen die Befreiungsvoraussetzungen während der laufenden Meisterschaft weg, ist die jährliche Lizenzgebühr nachzuentrichten.

Da die Befreiung vom Ausländerbeitrag bzw. von der jährlichen Lizenzgebühr nur solange gilt, als die Befreiungsvoraussetzungen aufrecht sind, ist jeweils mit der Abgabe der Spielerreihung (Herbstmeisterschaft) für die Spieler(innen), die bereits vom Ausländerbeitrag bzw. jährlichen Lizenzgebühr befreit waren und weiter beim selben Verein tätig sind oder innerhalb des OÖTTV den Verein wechseln, ein neuerlicher Befreiungsantrag mit aktuellen Unterlagen und unter Nachweis der Einzahlung der Verwaltungsgebühr gemäß OÖ Handbuch E III zu stellen. Wird der neuerliche Befreiungsantrag nicht eingebracht, erfolgt eine Sperre.

4. Die von der Generalversammlung am 30.4.1993 beschlossene Änderung des Handbuchs Abschnitt D III, Punkt 15, gilt nur für Spielereinsmeldungen nach dem 30. April 1993. Eine Rückerstattung von vor dem 1. Mai 1993 vorgeschriebenen bzw. entrichteten Ausländerbeiträgen ist auch dann nicht möglich, wenn die Befreiungsvoraussetzungen für eine nach dem 30. April 1993 mögliche Befreiung schon im Zeitpunkt der Vorschreibung bzw. Entrichtung des Ausländerbeitrages vorgelegen sind.

Liegen für eine(n) Spieler(in), zum Zeitpunkt eines Vereinswechsels in OÖ die Befreiungsvoraussetzungen vor, gelten die Bestimmungen für die Inanspruchnahme der (künftigen) Befreiung (Übertritt) uneingeschränkt.

Maßgeblich für die Inanspruchnahme der Befreiung ist, ob am Tage der Anmeldung des(r) Spielers(in) und auch im Zeitpunkt der Prüfung Gründe für die Befreiung vorliegen. Treten die Befreiungsgründe erst nach dem Tag der Anmeldung beim Landesverband ein, ist der Ausländerbeitrag, unabhängig, ob ein Spieleinsatz bereits erfolgt ist oder nicht, vorzuschreiben und zu entrichten.

5. Die Prüfung, ob die geforderten Voraussetzungen gegeben sind, erfolgt durch den Referenten für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag. Ein Rechtsmittel ist zulässig.

IV. RICHTLINIEN FÜR OÖ-TURNIERE (Terminschutz, § 9 Regulativ)

- A) Terminschutz - Bestimmungen**
- B) Spielberechtigung bei OÖ-Tischtennisturnieren**
- C) Umsetzungsschema - für 16 Gesetze**
- D) Regionale Einzelmeisterschaften**

A) Terminschutz:

Der Landesverband gewährt den Terminschutz für ein Turnier nur, wenn nachstehende Bedingungen eingehalten werden:

1. Genehmigung der Ausschreibung durch den Landesverband
2. Diese Genehmigung muss vor der Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgen. Der genaue Ausschreibungsentwurf muss zeitgerecht - mindestens 21 Tage vor der Aussendung der Originalausschreibung - an den OÖTTV, z.Hd. des dafür zuständigen Veranstaltungsreferenten, zur Überprüfung eingesandt werden.
3. Die Ausschreibung hat u.a. zu enthalten:
 - a) Genehmigt vom OÖTTV
 - b) Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler, die einem Verbandsverein des OÖTTV oder eines Landesverbandes der übrigen Bundesländer Österreichs angehören und bei diesem ordnungsgemäß gemeldet sind.
 - c) Das Nenngeld muss auch dann bezahlt werden, wenn die genannten Spieler beim Turnier nicht antreten.
 - d) Angabe einer Handynummer eines für das Turnier verantwortlichen Funktionärs.
4. Die Setzung muss nach den offiziellen Ranglisten des Landesverbandes bzw. ÖTTV erfolgen, sofern solche vorliegen. Titelverteidiger sind als Nummer EINS (in Doppelbewerben nur in der selben Besetzung) zu setzen.
5. Die Teilnahmeberechtigung darf (bei angefordertem Terminschutz) nicht auf geladene Vereine beschränkt sein..
6. Eine Startverweigerung für genannte Spieler darf ohne Angabe von Gründen nicht ausgesprochen werden.
7. Das Spiellokal muss, sofern es noch nicht vom Landesverband kommissioniert ist, vor der Ausschreibung des Turnieres durch den zuständigen Spielplatzreferenten kommissioniert werden.
8. Jeder Verein, der ein Turnier veranstaltet, darf Nennungen nur entgegennehmen, wenn die Nennung von einem Verein bzw. einer Tischtennissektion abgegeben wird.

9. Erst nach Rücksendung des genehmigten und allenfalls korrigierten Entwurfes durch den Landesverband darf eine Originalausschreibung versandt werden.
10. Bei Turnieren auf Landesebene müssen die Ausschreibungen folgende Bewerbe enthalten: Herren und Damen offen, U18 männlich und weiblich, U15 männlich und weiblich, U13 männlich und weiblich, U11 männlich und weiblich.
Bei den Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse haben die Kaderspieler Startverpflichtung und jeder Verein, der mit einer Mannschaft an der Superliga, Bundesliga oder Landesliga teilnimmt, verpflichtend mindestens einen Teilnehmer (eine Teilnehmerin) für einen Landesmeister-Einzelbewerb zu stellen. Diese Regelung ist für Damen- und Herrenbewerbe getrennt zu verstehen. Bei Nichterfüllung wird dem betreffenden Verein ein erhöhtes Nenngeld in der Höhe von € 36,00 vorgeschrieben. Dieser Betrag wird nicht dem Landesverband, sondern dem Veranstalter gutgeschrieben.
11. Dritte Plätze werden nicht ausgespielt (zwei Dritte)
12. Der Veranstalter hat umgehend, nach Beendigung des Turnieres, eine Sieger- und Platziertenliste an den Landesverband einzusenden.
13. Die Raumtemperaturuntergrenze bei OÖ-Tischtennisturnieren wird auf 15°C festgelegt.
14. Bei Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse und OÖ Meisterschaften U21 wird die Höhe des Nenngeldes vom Landesverband festgesetzt. Der Betrag ist im OÖHB, Abschnitt E III (Zusammenfassung aller Gebühren) zu regeln.
15. Bei den Landesmeisterschaften und allen OÖ-Meisterschaften (Allgemeine Klasse, U21, Nachwuchs) wird der Oberschiedsrichter vom Landesverband entsendet. Die Kosten hierfür trägt bei den Landesmeisterschaften der Allgemeinen Klasse und U21 der Ausrichter, bei den OÖ-Nachwuchsmeisterschaften der Landesverband.
16. Für Spieler, die ohne Abmeldung nicht am Turnier teilnehmen (Abmeldung telefonisch bei der in der Ausschreibung angegebenen Handynummer oder durch beauftragte Personen bis spätestens eine halbe Stunde vor Turnierbeginn oder per E-Mail bis spätestens 24 Uhr des Vortages), wird das doppelte Nenngeld eingehoben. Der gesamte Betrag wird dem Veranstalter gutgeschrieben.

Anm.: Als Turnierbeginn gilt der Beginn des ersten Bewerbes je Turniertag.

B) Spielberechtigung bei OÖ-Tischtennisturnieren:

1. Die Teilnahmeberechtigung in allen Bewerben, die einer Spielerbegrenzung unterworfen sind (Rahmenbewerbe), erstrecken sich bei Turnieren bis zu jener Leistungsklasse, in welcher der Spieler laut letztgültiger Einzelrangliste des Landesverbandes aufscheint.

Wenn ein Spieler in zwei oder mehreren Einzelranglisten aufscheint, so gilt der überwiegende Einsatz. Bei gleicher Anzahl von Einsätzen, die höhere Klasse.

2. Bei den OÖ-Landes-Einzelmeisterschaften sind nur österreichische Staatsbürger spielberechtigt.

C) Umsetzungsschema - für 16 Gesetze:

- 1.) Ursprüngliche Setzung
- 2.) Umsetzung bei **Belassung** von 1, 2
- 3.) Umsetzung bei **Tausch** von 1, 2

Zu 1.)	1	16	9	8	5	12	13	4	3	14	11	6	7	10	15	2
Zu 2.)	1	11	13	6	8	15	9	3	4	10	16	7	5	14	12	2
Zu 3.)	2	12	14	5	7	16	10	4	3	9	15	8	6	13	11	1

D) Regionale Einzelmeisterschaften:

Die regionalen Einzelmeisterschaften wie: "Mühlviertler- oder Innviertler-Meisterschaften" sind unter der "Patronanz der OÖ-Landessportorganisation und des OÖTTV" durchzuführen. Somit sind diese Veranstaltungen im Rahmen „Klassenbewerbe der OÖ-Landesmeisterschaften - Region Mühlviertel, Innviertel, etc." zu werten. (Aufwertung LSO).

Im Übrigen ist anzustreben, dass in sämtlichen Regionen Oberösterreichs solche Einzelmeisterschaften - wenn möglich zum gleichen Termin - in jedem Sportjahr durchgeführt werden.

V. RICHTLINIEN FÜR SPIELERANMELDUNGEN

1. Neuanmeldungen, Übertritte und Abmeldungen
2. Spielberechtigung von Spielern
3. Befristete Spielgenehmigung durch den ÖTTV
4. Namensänderungen
5. Bedingte Freigabe (§ 44 a Reg)
6. Sekundäreinsatz von Spielerinnen (§ 43 a Reg)
7. Ärztliche Bescheinigung
8. Muster Anmeldeschein

1. Neuanmeldungen, Übertritte und Abmeldungen

1.1 Neuanmeldungen:

(Spieler die noch bei keinem OÖ-Verbandsverein gemeldet waren).

- a) Auszufüllen sind - entsprechend beiliegendem Muster - der Anmeldeschein und der Gegenschein an den Landesverband zu senden.
- b) Bei Minderjährigen ist zum ordnungsgemäß ausgefüllten Anmelde- und Gegenschein folgendes zu beachten bzw. mit einzusenden:
 - (1) Unterschrift des Erziehungsberechtigten **und** des Spielers
 - (2) Einsendung einer ärztlichen Bestätigung "Für den aktiven Tischtennis-Leistungssport geeignet" - Muster in Originalgröße beiliegend, daher in Kopie verwendbar.
 - (3) Fotokopie der Geburtsurkunde des neuanzumeldenden Jugendlichen.
- c) Für Neuanmeldungen und Übertritte innerhalb des OÖTTV gilt zu Regulativ §7 Übertrittstermine folgende Ergänzung: Fällt der letzte Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, gilt der darauffolgende Werktag als Endtermin.

1.2 Übertritt/Abmeldung eines Vereins-/Sektionsleiters

Meldet sich ein Vereins-/Sektionsleiter vom Verein ab, so hat er die Abmeldung im Sinne des § 44 (1) REG vorzunehmen. Zusätzlich muss er die erfolgte Abmeldung mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb der Abmeldezeit (§ 7 REG) dem Landesverband bekannt geben.

Zusätzlicher Hinweis: Der Verein (auch bei Änderung der Vereinsanschrift mit erfolgter Abmeldung des Vereins-/Sektionsleiters) hat Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des § 44 (3) Handbuch eingehalten werden.

2. Spielberechtigung von Spielern:

Das Datum, mit welchem ein Spieler für den Verein spielberechtigt wird, ist auf der rechten Innenseite des Spielerpasses zu ersehen. Wechselt ein Spieler während der laufenden Mannschaftsmeisterschaft den Verein und hat er bereits einmal in einem Cup- oder Meisterschaftsspiel gespielt, dann kann er eine Spielberechtigung für den neuen Verein (auch für Turniere und Freundschaftsspiele) frühestens ab der nächsten Sommerübertrittszeit erlangen.

3. Befristete Spielgenehmigung durch den ÖTTV: (§ 43 Abs 4 Reg)

Spieler die bereits bei einem ausländischen Verein oder Verband gemeldet waren, können vom ÖTTV eine begrenzte Spielgenehmigung erhalten. Mit dem Spielerpass erhält der Verein eine Kopie des Schreibens des ÖTTV aus dem das Datum der begrenzten Spielgenehmigung ersichtlich ist. Spätestens bis zum Ablauf dieser Frist muss vom Verein um eine Verlängerung der Spielgenehmigung beim LV angesucht werden, ansonst der Spieler NICHT MEHR spielberechtigt ist.

4. Namensänderung:

Jede Namensänderung eines Spielers ist sofort von den Vereinen dem Landesverband zu melden.

5. Bedingte Freigabe: (§ 44a Reg)

Das für die Erteilung einer bedingten Freigabe erforderliche Formular ist ausschließlich beim ÖTTV - die dafür vorgeschriebene Gebühr wird vom ÖTTV festgesetzt und ist aus OÖ HB E III ersichtlich - anzufordern.

Die Bestimmungen des ÖTTV § 44a Reg gelten uneingeschränkt.

Die bedingte Freigabe wird jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Eine Verlängerung durch eine neuerliche bedingte Freigabe - wobei jedoch eine neuerliche Ausstellung eines Formulars erforderlich ist - auf jeweils ein weiteres Spieljahr ist möglich.

Nach Ablauf der bedingten Freigabe ist das Formular unaufgefordert vom Zielverein an den Landesverband einzusenden.

Genaue Bestimmungen siehe ÖTTV HB, § 44a Reg.

6. Sekundäreinsatz von Spielerinnen (§ 43 a Reg)

Das für die Erteilung eines Sekundäreinsatzes für Spielerinnen erforderliche Formular ist ausschließlich beim Landesverband anzufordern (Download von der Homepage auch möglich). Die dafür vorgeschriebene Gebühr ist aus OÖ HB E III ersichtlich. Das Formular ist an den Landesverband einzusenden.

Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens des Landesverbandes jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neue Vereinbarung sind möglich. Es fällt dadurch keine weitere Übertrittsgebühr an. Genaue Bestimmungen siehe ÖTTV HB, § 43a Reg.

Anmerkung zu §43a Abs.1 Reg.: Ein „Sekundäreinsatz“ soll Spielerinnen, die im Stammverein mangels Damenmannschaft keine Möglichkeit haben, an der Damenmannschaftsmeisterschaft teilzunehmen, die Möglichkeit bieten, an der Damenmannschaftsmeisterschaft teilzunehmen. Dies bedeutet, dass die Spielerin mit Ausnahme von Damen-Mannschaftsbewerben, also insbesondere bei Einzelturnieren, wie Landesmeisterschaften usw., ausschließlich für ihren Stammverein einsatzberechtigt ist. Dieser haftet somit auch grundsätzlich für anfallende Kosten, wie etwa Nenn gelder. Etwaige Titel, Platzierungen, Einsatzpunkte usw. – mit Ausnahme von weiblichen Mannschaftsbewerben – werden für den Stammverein erworben.

7. Ärztliche Bescheinigung:

(In Originalgröße beiliegend, daher in Kopie verwendbar). Spieler(innen) bei denen medizinische Einwände gegen eine aktive Ausübung des **Tischtennis-Leistungssportes** bestehen, können beim Landesverband NICHT angemeldet werden.

8. Muster Anmeldeschein: (umseitig)

ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG:

Ich bescheinige hiermit Herrn/Fr.....
geb. am, wohnhaft in,
daß keine medizinischen Einwände gegen eine aktive Ausübung des Tischtennis-
Leistungssportes bestehen.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift und Stempel des Arztes)

Eingelängt am Ausgestellt am Spielber. ab

Anmeldeschein

Abgemeldet am

H A U S E R Johann
Mitglied des ASKÖ Apfeld (422) geboren am 10.10.1970
in B L U N N E Staatsbürgerschaft Österrösch
wohnhaft 4444 Alzensochlag, Hausgasse 2
erklärt hiermit als Amateur für obigen Verein tätig zu sein und die Satzungen
des ÖTTV anzuerkennen.
Frühere Zugehörigkeit zu einem TT-Verein: K E I N E

Linz 1.1.1 1996



Eigene-Hand unterschrieben
ZUR BEACHTUNG: Der Anmeldeschein muß in allen Teilen mit Schreibmaschine, Tinte oder Kugelschreiber
ohne jede nachträgliche Korrektur angefertigt werden.

Gegenschein

H A U S E R Johann geboren am 10.10.1970
wohnhaft 4444 Alzensochlag, Hausgasse 2
wurde mit heutigem Tage für ASKÖ Apfeld (422) angemeldet.

19
Unterschrift des Meldenden und Vorname-Buchstabe

* Freigabe-Schein
Abmelde-

wird mit heutigem Tage von uns abgemeldet - und freigegeben. *

19
Vorname
Stammlage
Unterschrift der Vereinsverantwortlichen

*1) Im Falle der Verweigerung der Freigabe zu streichen! (Siehe Handbuch).

I. EHRENPRÄSIDENTEN UND FUNKTIONÄRE DES LANDESVERBANDES:

1. Ehrenpräsidenten
2. Vorstand des Landesverbandes
3. Sonstige Funktionäre
4. Sportausschuss
5. Jugendausschuss
6. OÖ Verteter im ÖTTV

1. Ehrenpräsident:

Konsulent Manfred MÜLLNER (Generalversammlung 2017)

2. Vorstand des Landesverbandes:

Gewählt von der ordentlichen Generalversammlung am 10.5.2017 für eine Zweijahresperiode:

Präsident:	Konsulent Hans FRIEDINGER
GF Vizepräsident Sport (Stv.Präs.):	Ernst PROMBERGER
Vizepräsident Finanzen u. Veranstaltungen:	Anton AISTLEITNER
Vizepräsidentin Administration:	Christa WELLINGER
Sportdirektor:	Gerhard DEMELBAUER
Jugendausschussobmann:	Gerald PREISHUBER
MB-Referent:	Mag. Gerhard HASIBEDER
MB-Stv. Referent:	Christa WELLINGER
Disziplinarausschuss-Obmann:	Mag. Erwin SCHEUCHER
Referent für pauschale Aufwandsabgeltung und Ausländerbeitrag:	Mag. Erwin SCHEUCHER
Bundesligareferent:	Gerhard DEMELBAUER
Herren- und U21-Referent:	Michael LEONHARTSBERGER
Damenreferentin:	Mag. Gerlinde KOLLER
Schul- und Behindertensportreferent:	Klaus ANGLEITNER
Seniorenreferent:	Konsulent Rudolf RUTZINGER
Pressereferent:	Herbert RIEDLER
Schriftführer:	Markus PROMBERGER
Schiedsrichter- und Spielplatzreferent:	Ing. Klaus HOFER
Referent für Öffentlichkeitsarbeit im Internert:	Andreas PROMBERGER

3. Sonstige Funktionäre beim ÖÖTTV:

Rechnungsprüfer:	Manfred VOGELHUBER Kurt HAPP Alois SCHECK
Beisitzer Disziplinarausschuss: *	Sylvester JANISCH Klaus GÖTZ Josef WAIZINGER
Verbandssekretär:*	unbesetzt
MB-Administration:	Christa WELLINGER
Landesverbandstrainer: *	Philipp AISTLEITNER

4. Sportausschuss des OÖTTV:

GF Vizepräsident Sport (Vorsitz):
Sportdirektor:
Herren- und U21-Referent:
Damenreferentin:
Jugendausschussobmann
Seniorenreferent:
Schul- und Behindertensportreferent:
Bundesligareferent:
Landesverbandstrainer: *
Nachwuchstrainer: *
Verbandssekretärin:*
Spielervertreter: **

Ernst PROMBERGER
 Gerhard DEMELBAUER
 Michael LEONHARTSBERGER
 Mag. Gerlinde KOLLER
 Gerald PREISHUBER
 Konsulent Rudolf RUTZINGER
 Klaus ANGLEITNER
 Gerhard DEMELBAUER
 Philipp AISTLEITNER
 Philipp AISTLEITNER
 unbesetzt
 Bernhard PRESSLMAYER

5. Jugendausschuss:

Jugendausschussobmann:
GF Vizepräsident Sport:
Stellvertreter d. Jugendausschussobm.:
Referent für Schulsport:
Nachwuchskoordinator:*
Nachwuchskoordinator-Stv:*
U15/U18-Koordinator: *
U11/U13-Koordinator: *
U11/U13-Koordinator-Stv.: *
OÖTTV-Landesverbandstrainer: *
OÖTTV-Nachwuchstrainer:*
Nachwuchstrainer:*
Nachwuchstrainer:*

Gerald PREISHUBER
 Ernst PROMBERGER
 Andreas PROMBERGER
 Klaus ANGLEITNER
 Konrad SPERRER
 Andreas PROMBERGER
 Gerald PREISHUBER
 Rudolf RUMPL
 Werner BICHLER
 Philipp AISTLEITNER
 LIU Yuan
 Mag. Gerlinde KOLLER
 Attila SZÜCS

6. OÖ Vertreter im ÖTTV:

Präsidium:
Präsidentenrat:
Topsport-Ausschuss:
Nachwuchs-Ausschuss:
Bundesliga-Ausschuss:

Schulsport-Ausschuss:
Berufungsgerichtsvorsitzender:
EDV-Ausschuss:
Handbuch-Kommission

Disziplinar-Ausschuss
Rechnungsprüfer

Kons. Hans FRIEDINGER (Präsident)
 Ernst PROMBERGER
 LIU Yan Jun (Damen-Bundestrainer)
 Philipp AISTLEITNER
 Mag. Gerhard HASIBEDER
 Günther RENNER
 Klaus ANGLEITNER
 Mag. Erwin SCHEUCHER
 Mag. Wilfried LEONHARTSBERGER
 Konsulent Manfred MÜLLNER
 Mag. Gerhard HASIBEDER
 Konsulent Rudolf RUTZINGER
 Anton AISTLEITNER

*) Vom Vorstand bestellt

**) Wird von Spielern gewählt

II. VERBANDSANSCHRIFT UND BANKVERBINDUNG

1. Verbandsanschrift
2. Bankverbindung
3. Anschrift TT-Aktuell

1. VERBANDSANSCHRIFT:

Oberösterreichischer Tischtennisverband

Waldeggstraße 16, 4020 Linz

Telefon-Nr. 0732/660162

FAX-Nr. 0732/611474

E-Mail: office@ooettv.at

Anmerkung:

Alle Schreiben, Mitteilungen und Eingaben, sowie Rechtsmittel usw. an den Landesverband sind von Verbandsmitgliedern (Vereinen bzw. Sektionen) und von Verbandsangehörigen (Mitglieder der Vereine bzw. Sektionen), soweit nichts anderes bestimmt ist (z.B. in Ausschreibungen usw.), **an die offizielle Verbandsadresse zu richten.**

An einzelne Funktionäre direkt gerichtete Schreiben gelten erst nach erfolgter Weiterleitung durch den betreffenden Funktionär an die Verbandsadresse (Posteingangsdatum) als beim Verband eingelangt, dies kann im Falle von Fristen zu Terminverlusten führen.

2. BANKVERBINDUNG DES LANDESVERBANDES:

Raiffeisenbank Baumgartenberg

IBAN AT50 3477 7000 0071 6290 BIC RZOOAT2L777

3. ANSCHRIFT TT-AKTUELL:

Einschaltungen bzw. Unterlagen, die im TT-Aktuell veröffentlicht werden sollen, sind zu senden an:

OÖTTV, Waldeggstraße 16, 4020 Linz

E-Mail: office@ooettv.at

III. ZUSAMMENFASSUNG

aller Verbandsgebühren, Verbandsabgaben, Rechtsmittelgebühren und

Höhe der Ordnungsstrafen:

Tarif Nr.	€
201 Jahresbeitrag (pro Verein bzw. Sektion)	150,00
202 Jahresbeitrag für Schutzvereine	75,00
203 TT Aktuell	30,00
204 Zuschlag TT-Aktuell Postzusendung	15,00
205 Bezug ÖTTZ/Anteil Verein	8,00
211 Aufnahmegebühr (pro Verein bzw. Sektion)	40,00
212 Aufnahmegeb.f.Spielgemeinschaften (25 % ÖTTV Abgabe)	436,00
213 Leihvertrag	160,00
214 Sekundäreinsatz Superliga und 1. Bundesliga	0,00
215 Sekundäreinsatz öö. Damen-Mannschaftsmeisterschaft	0,00
301 Nenngeld MM Allgemeine Klasse	30,00
303 Nenngeld Cup (Damen und Herren)	15,00

Nenngeld LM Allgem. Klasse u. Junioren:

Einzelbewerbe je Spieler	8,00
Doppelbewerbe je Spieler	4,00

DRUCKSORTEN:

304 Nachträgliche Bestellung Terminplan pro Mannschaft	2,00
313 Spielberichtsblock	16,00
310 ÖTTV HB mit Ringmappe zuzüglich Versandkosten	15,00
311 ÖTTV Handbuch (nur Einlageblätter) zuzüglich Versandkosten	13,00
314 OÖTTV Handbuch (Einlageblätter)	12,00
315 OÖTTV Handbuch in Ringmappe	15,00
309 Ö/OÖ HB Ergänzungsblätter pro Seite	0,20
316 Zusätzlicher EDV Ausdruck pro Seite	1,00
317 Zusätzliche Kopie (FAX) pro Seite	1,00
318 Adressenverzeichnis der OÖ Verbandsvereine	7,00
319 Anmeldeschein (Download von der Homepage kostenlos)	4,00

GEBÜHREN:	€
401 Spielermeldegebühr (Stichtaganzahl)	4,00
403 Spielerpassduplikat	5,00
404 Fehlender Spielerpass bei Abmeldung	5,00
405 Jährliche Lizenzgebühr Ausländer Landesliga	110,00
406 Jährliche Lizenzgebühr Ausländer alle übrigen Klassen	75,00
407 Verwaltungsgebühr (Befreiung Ausländer-Lizenzgebühr)	15,00
411 Vereinsnummer auf Anmelde-, Abmelde- und/oder Freigabebeschein fehlt/falsch	4,00
412 Gegenschein bei Anmeldung nicht ausgefüllt	4,00
413 Unvollständige An-/Abmeldung retour	4,00
414 Freigabebeschein bei Abmeldung fehlt	4,00
415 Fehlender Aufgabebeschein bei Anmeldung	4,00
416 Anmeldung je Spieler	12,00
417 Bearbeitungsgebühr	4,00

JUGENDFÖRDERUNGSBEITRAG: (Siehe Jugendordnung):

550 Superliga, 1. Bundesliga (Herren)	440,00
551 2. Bundesliga (Herren)	320,00
552 Landesliga (Herren)	290,00
553 Landesklasse	185,00
554 Regionalklasse	145,00
555 Bezirksklasse	105,00
556 Kreisklasse	75,00
557 1. Klasse	40,00

ORDNUNGSSTRAFEN FÜR WO SPIELE IN DER OÖ MM:

	€
601 Landesliga (Herren) 1. wo-Spiel	36,00
611 Bei zweimaligem Nichtantreten	72,00
621 3. Nichtantreten *)	94,00
602 Landesklasse (Herren) 1. wo-Spiel	29,00
612 Bei zweimaligem Nichtantreten	58,00
622 3. Nichtantreten *)	80,00

	€
603 Regionalklasse (Herren) und Landesliga (Damen)	22,00
613 Bei zweimaligem Nichtantreten	44,00
623 3. Nichtantreten *)	66,00
604 Bezirkklasse (Herren) 1. wo-Spiel	15,00
614 Bei zweimaligem Nichtantreten	30,00
624 3. Nichtantreten *)	52,00
605 Kreisklasse (Herren)	15,00
615 Bei zweimaligem Nichtantreten	30,00
625 3. Nichtantreten *)	52,00
606 1. Kl. Und 2. Kl. Herren 1. wo-Spiel	7,00
616 Bei zweimaligem Nichtantreten	14,00
626 3. Nichtantreten *)	26,00
*) Hat ein Verein (Sektion) - mannschaftsbezogen - bereits zwei Meisterschaftsspiele wo gegeben, so erhöhen sich die vorhin angeführten Ordnungsstrafen - für alle Klassen gleich - für das 3.-wo-Spiel für die Streichung lt. §26 Reg. um	36,00
Außerdem werden bei wo Spielen zusätzlich zu den angeführten Ordnungsstrafen vom Landesverband die Fahrtkosten (Hin- und Rückfahrt) von € 0,22 pro Kilometer eingehoben und dem Gegner gutgeschrieben.	
607 Für die Einhebung des Kilometergeldes wird vom Landesverband, zusätzlich zu den vorhin erwähnten Kosten, eine Bearbeitungsgebühr von € 2,00 verrechnet.	2,00
629 Nichtantreten Cup (Damen und Herren)	22,00

ORDNUNGSSTRAFEN FÜR FALSCHEN SPIELEREINSATZ:		€
631	Falscher Spielereinsatz bzw. Doppelverwendung - mannschaftsbezogen - im Erstfall	18,00
632	Im Wiederholungsfall von der selben Mannschaft	36,00
633	Im 3. Fall von der selben Mannschaft	72,00
637	1. Strafbeglaubigung Selbstanzeige	7,00
638	2. Strafbeglaubigung (der selben Mannschaft) Selbstanzeige	14,00
639	3. Strafbeglaubigung (der selben Mannschaft) Selbstanzeige	28,00
ORDNUNGSSTRAFEN FÜR GEFÄLSCHTE SPIELBERICHTE:		€
635	Wird ein Spielbericht über ein Meisterschafts- oder Cupspiel als gefälscht erkannt, so werden beide beteiligten Mannschaften mit einer Ordnungsstrafe von je bestraft und das betreffende Spiel mit 0:0 gewertet.	73,00
636	Im Wiederholungsfall werden Spielberichtsfälschungen mit einer Ordnungsstrafe pro Mannschaft von bis zu bestraft. Außerdem wird in beiden Fällen ein Disziplinarverfahren eingeleitet.	146,00
701	Verspätete Anmeldung zur Mannschaftsmeisterschaft	36,00
702	Verspätete Einsendung der Spielerreihung	36,00
703	Falsche Spielerreihung retour	15,00
704	Änderung Sondergenehmigung durch Verein	7,00
705	Änderung Sondergenehmigung durch Verband	36,00
706	Abmeldung eines Spielers ohne Einsendung der Spielerreihung	15,00
707	Neuanmeldung eines Spielers ohne Einsendung der Spielerreihung	15,00
Verspätete Einsendung des Spielberichtes:		
801	Verspätete Einsendung des Spielberichtes 1. Mahnung	7,00
802	2. Mahnung	14,00
803	Nichteinsendung nach erfolgter 2. Mahnung	28,00
804	Spielbericht MM/Cup fehlt/verspätet	7,00
812	Abmeldung einer Mannschaft	36,00
813	Zurückziehung einer Mannschaft nach erfolgter Nennung, bis 10 Tage vor Meisterschaftsbeginn Nenngeld plus	22,00
814	Streichung einer Mannschaft laut § 26 Regulativ oder Ab- meldung einer Mannschaft nach Meisterschaftsbeginn, zuzüglich Fahrtkosten und Bearbeitung	36,00
815	Fahrtspesen zu 813, 814 lt. Tarif 607	
816	Bearbeitungsgebühr zu 812, 813, 814 und 815 je	2,00

821 Bewerbungsnummer auf Spielbericht fehlt/falsch

4,00

	€
822 Vermerk Platztausch am Spielbericht fehlt	4,00
823 Spielerpassnummer auf Spielbericht fehlt/falsch/unleserlich	4,00
824 Mannschaftsbezeichnung fehlt/falsch/unleserlich	4,00
825 Vereinsnummer bzw. SPG-Nr. auf Spielbericht fehlt/falsch	4,00
826 Rundenbezeichnung fehlt/falsch	4,00
827 Spielerpass nicht vorgewiesen	4,00
828 Spielerreihung nicht vorgewiesen	2,00
829 fehlendes Zählgerät	2,00
830 Spielbericht od.-ergebnis falsch/unvollständig	4,00
831 Spielbericht falsch - retour	4,00
835 Unkomplettes Antreten Landesliga Herren pro fehlendem Spieler	10,00
836 Unkomplettes Antreten Landesklasse pro fehlendem Spieler	8,00
837 Unkomplettes Antreten Regionalklasse pro fehlendem Spieler	6,00
838 Unkomplettes Antreten Bezirksklasse pro fehlendem Spieler	4,00
839 Unkomplettes Antreten Kreisklasse u. Landesliga Damen pro f.Spieler	3,00
Letzte Mannschaft bzw. 1. Klasse	0,00
911 Strafporto	4,00
912 Rücksendungen	4,00
913 Vereins Nr. (SPG Nr.) am Zahlschein fehlt	4,00
915 Vereinsadressenänderung	7,00
925 Turnierergebnis nicht rechtzeitig durchgegeben	7,00
951 Mahngebühr Quartalsvorschreibung (1. Mahnung)	7,00
952 Mahngebühr Quartalsvorschreibung (2. Mahnung)	14,00
953 Mahngebühr Quartalsvorschreibung (3. Mahnung)	21,00
965 25 % Abgabe an OÖTTV v. Nenngeld JSL und ÖM	
966 12,5 % Abgabe an OÖTTV v. Nenngeld A-Turnier	
995 Ergebnisse an Presse nicht durchgegeben	2,00
996 Einschaltung TT Aktuell:	
Turnierausschreibungen od. -berichte, Siegerlisten	
ohne Verbandsauftrag pro Veranstaltung für 1 Seite/Ausgabe	29,00
für jede weitere Seite pro Ausgabe	15,00
Turnierausschreibungen mit mehr als 75 % Werbung:	
Je Seite Aufzahlung bei Verbandsturnier	22,00
Je Seite Aufzahlung bei Vereinsturnier	7,00
Informationen jegl. Art ohne Verbandsauftrag pro Seite/Ausg.	36,00
Anzeigen im Leserforum (pro Ausgabe):	
1/4 Seite	11,00
1/8 Seite	7,00

RECHTSMITTELGEBÜHREN:		€
901	1. Instanz: Bei Einspruch an einen Unterausschuss	45,00
902	2. Instanz: Berufung gegen die Entscheidung eines Unterausschusses an den Landesverband	90,00
903	3. Instanz: Berufung gegen die Entscheidung des Landesvorstandes an den ÖTTV	180,00

**VERRECHNUNG BEI WOCHENENDMEISTERSCHAFTEN DER
U18, U15, U13 UND U11 (ml. und wl.) BZW. REGIONALE
SICHTUNGS-, QUALIFIKATIONS- UND LANDES-
ENDRANGLISTENTURNIERE (Einzelbewerbe)**

Genauere Bestimmungen Jugendordnung - Kostenaufteilung:

644	Nenngeld pro Mannschaft (beim Ausrichter zu bezahlen) Nenngeld pro Teilnehmer entsprechend der jeweiligen Ausschreibung.	15,00
640	Erhöhte Ordnungsstrafe für unterlassene Abmeldung bei Nichtantreten einer Nachwuchsmannschaft	36,00
641	Ordnungsstrafe für verspätete Abmeldung bei Nichtantreten oder Streichung lt. § 26 Reg. einer Nachwuchsmannschaft Zusätzl. kann auch der Jugendförderungsbeitrag eingehoben werden.	22,00
642	Doppeltes Nenngeld für unterlassene od. verspätete Abmeldung einer Nachwuchsmannschaft	30,00
643	Gutschrift doppeltes Nenngeld 642 an den Ausrichter	-30,00

Erklärungen und Hinweis zu den diversen Verbandsvorschriften sind im
OÖ Handbuch C I nachzulesen.